AGRAR FLUG

Grundsatzmappe zur Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker

INTERFLUG
Gesellschaft für internationalen Flugverkehr m.b.H.
Direktor Agrarflug

Zusammengestellt: Ing. Ing.-Päd. V. Schwerdt
Ing. K. Refermat

- Alle R e c h t e vorbehalten -

Herausgeber: INTERFLUG - Technische Dokumentationsstelle - Berlin - Schönefeld
April 1978

Ordnungs-Nummer: OT-4/5 Ag/130/TD/8/78

I N T E R F L U G
Betrieb Agrarflug
- Direktor -

Berlin, den 10.08.1977
schw-li

Verantwortliche
Struktureinheit: 11/043

Verteiler: 11.9
zus. alle ISM
und SM
m.L.

Betriebsanordnung Nr. 8/24
Org.-Mappe II, Reg.-Nr. 8.05

Grundsatzmappe zur Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker

---

Zur Vereinheitlichung der Lehrtätigkeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker macht es sich erforderlich, alle Anweisungen, Anordnungen usw. in übersichtlicher Form in einer Grundsatzmappe zusammenzufassen.

Diese Grundsatzmappe soll allen mit der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker-Beauftragten Anleitung und einen umfassenden Oberblick über die notwendigen und zu verwendenden Unterlagen geben.

Hinweise zur Grundsatzmappe Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker:

1. Die Grundsatzmappe gehört zur personengebundenen Dokumentation und ist Eigentum der INTERFLUG.

2. Der Inhalt der Grundsatzmappe unterliegt dem Änderungsdienst durch die Stationsmechaniker-Inspektion. Für die Durchführung der Änderungen und Ergänzungen ist der lt. Verteiler festgelegte Kollege verantwortlich.

Diese Betriebsanordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1977 in Kraft.

gez. i.V. Grallert
G o r z e l

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Organisation	5
1.1.	Die Aufgaben der Fachkommission "Stationsmechaniker"	5
1.2.	Die Prüfungskommission "Stationsmechaniker"	6
1.3.	Das Tätigkeitsbild für die Tätigkeit "Stationsmechaniker"	6
1.4.	Ablaufschema der Organisation von Stationsmechaniker-Grundlehrgängen	9
1.5.	Schema des Lehrgangsaufbaus	10
2.	Lehrpläne zur Aus- und Weiterbildung	11
2.1.	Grundausbildung der Stationsmechaniker	11
2.1.1.	Theoretische Grundausbildung	11
2.1.2.	Praktische Grundausbildung	33
2.1.3.	Einweisung der Stationsmechaniker-Anwärter in den praktischen Einsatz (21 Einsatztage)	38
2.2.	Umschulung (Typeneinweisung) der Stationsmechaniker auf andere Luftfahrzeuge	39
2.2.1.	Hubschrauber Ka-26	39
2.3.	Rahmenausbildungsunterlagen zum Erwerb der Erlaubnis "Zusatzarbeiten am Lfz."	47
2.3.1.	Flugzeugtyp Z-37	48
2.3.2.	Hubschrauber Ka-26	
2.4.	Plan der langfristigen Qualifizierung der SM (einschl. Wiederhol.-Prüfung)	49
3.	Anleitungen für das Ausbildungspersonal	57
3.1.	Aufgaben des Lehrgangsleiters	57
3.2.	Plan des Lehrgangsleiters (Klassenleiterplan)	58
3.3.	Aufgaben des Lehrgangsvertreters	58
3.4.	Aufgaben des Schülers vom Dienst	59
3.5.	Aufgaben der Dozenten	59
3.6.	Aufgaben der Lehrmechaniker	60
3.7.	Die Durchführung der praktischen Ausbildung und der Einsatztage	60
3.7.1.	Allgemeine Hinweise für den Lehrmechaniker	60
3.7.2.	Der praktische Unterricht	62
3.8.	Bewertung von Schülerleistungen	67
3.8.1.	Amtliche Zensurenskala zur Bewertung der Leistungen im theoretischen Unterricht	67
3.8.2.	Bewertungskriterien für den praktischen Unterricht	68
3.9.	Anfertigen von Persönlichkeitsbeurteilungen	70
3.10.	Die Hospitation	71
3.10.1.	Beobachtungsschwerpunkte für den theoretischen Unterricht	72
3.10.2.	Beobachtungsschwerpunkte für den praktischen Unterricht	72
3.10.3.	Auswertung der Hospitation	73
4.	Anlagen	74
4.1.	Honorarordnung der INTERFLUG	74
4.2.	Anweisung des TD-AF Nr. 4/77, Durchsetzung der AO 73/2. Ausg. des Generaldirektors (Org.-Mappe I, Reg.-Nr. 6.07 - Betriebliche Erlaubnisordnung -)	77
4.3.	Entlohnung der Stationsmechaniker-Anwärter für die Zeit der Ausbildung	88
4.4.	Auswahl, Berufung und Qualifizierung der Lehrmechaniker, sowie Anerkennung der Leistungen	88
4.5.	Die Ausbildungsunterlage für Stationsmechaniker	89
4.5.1.	Notwendigkeit	89
4.5.2.	Inhalt und Verantwortlichkeit	89
4.5.3.	Durchführung von Eignungsgesprächen	90
4.5.4.	Muster einer Ausbildungsunterlage	91

Schema der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker

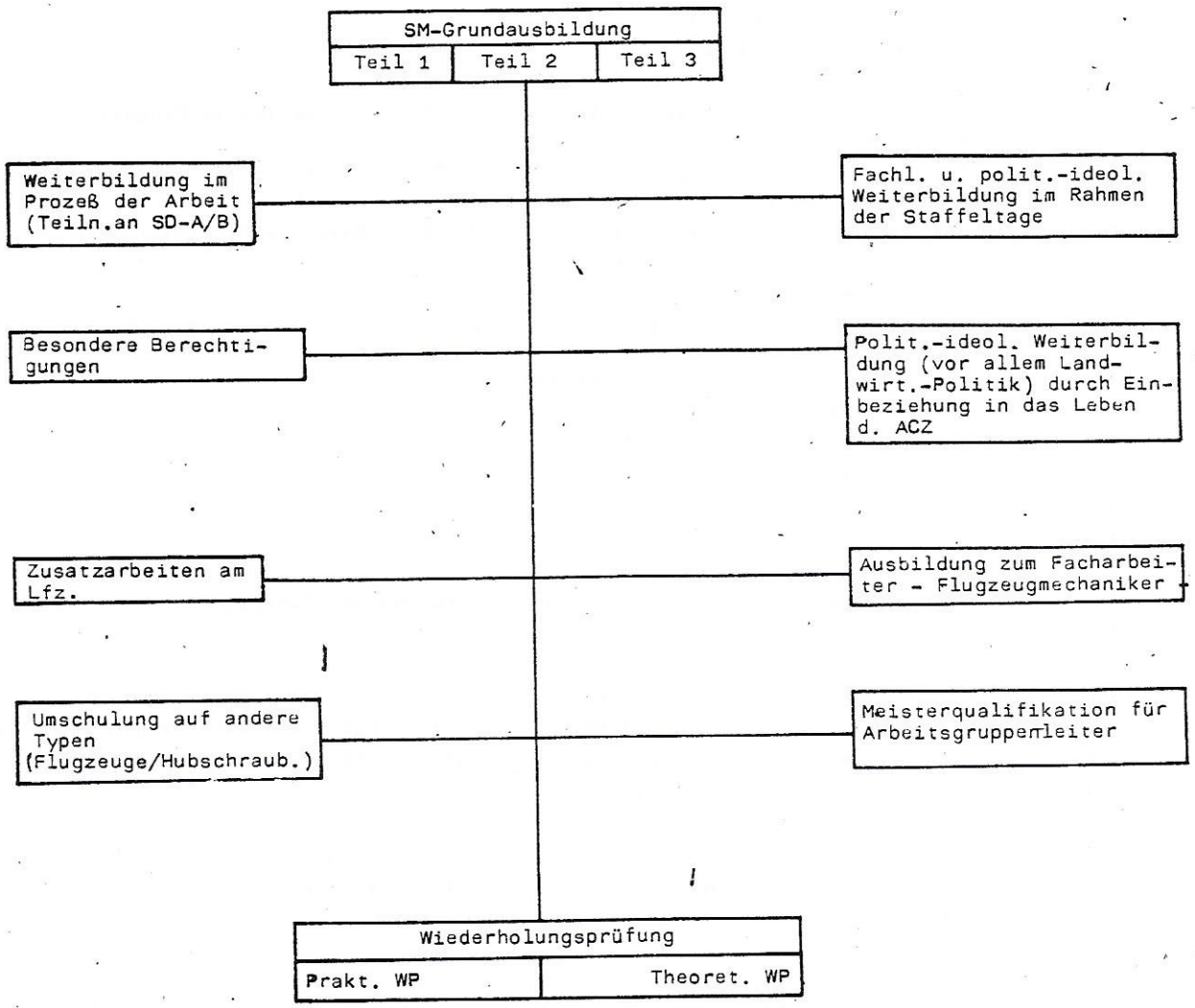

1. Organisation

1.1. Die Aufgaben der Fachkommission "Stationsmechaniker"

Ableitend aus der Richtlinie zur Inhaltsbestimmung von Ausbildungsberufen der sozialistischen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik, veröffentlicht in "Sozialistische Berufsausbildung - moderne Ausbildungsberufe -" (Verlag "Volk und Wissen", Berlin 1968) ergeben sich für die o.g. Fachkommission die folgenden Aufgaben:

1.1.1. Zur Aufgabenstellung der Berufsfachkommission im System der Aus- und Weiterbildung des Verkehrswesens

Am 15.1.1970 wurde das System der Aus- und Weiterbildung im Verkehrswesen als ein wichtiges Führungsinstrument bei der komplexen Realisierung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im Bereich des Verkehrswesens durch den Minister für verbindlich erklärt.

Das System regelt die Beziehungen zwischen der betrieblichen Praxis und dem Prozeß der Aus- und Weiterbildung und erfaßt gleichzeitig die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung sowie die Verantwortlichkeit aller Leitungsorgane und Betriebe des Verkehrswesens für die damit verbundenen Prozesse.

Die im System der Aus- und Weiterbildung als verantwortlich benannten staatlichen Leiter haben im vollen Umfang die Arbeit der Berufsfachkommission in ihrer Leitungsfunktion zu berücksichtigen.

Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören:

- die Anleitung und Kontrolle der Arbeit,
- das Ausarbeiten von Jahresarbeitsplänen,
- der Einsatz des Vorsitzenden und die weitere personelle Zusammensetzung,
- das Entwickeln, Herstellen und Bereitstellen von Unterrichtsmitteln,
- die Sicherung der materiellen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Arbeit.

Zu den Hauptaufgaben der Berufsfachkommission gehören:

- das Ausarbeiten von Berufs-, Tätigkeits- bzw. Qualifikationsanalysen in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung in den Verkehrszweigen,
- das Ausarbeiten der Berufs-, Tätigkeits- bzw. Qualifikationsbilder sowie der Stundentafeln und Lehrpläne für die Rahmenbildungsunterlagen,
- das Ausarbeiten der Konzeption für die Entwicklung berufsbildender Literatur, moderner Unterrichtsmittel und -hilfen sowie für die Weiterbildung der Lehrkräfte,
- das Ausarbeiten der Ausrüstungsnormative,
- das Analysieren der Ergebnisse der Arbeit mit neuen Rahmenbildungsunterlagen und Unterrichtsmitteln zur weiteren Vervollkommnung dieser Materialien.

Die Fachkommission "Stationsmechaniker" ist dafür verantwortlich, daß entsprechend den Bedingungen der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker, ableitend aus den Aufgaben der Berufsfachkommission die Qualität und der fachliche Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker ständig verbessert wird.

Hierbei erhält sie die volle Unterstützung des Direktors des Betriebes Agrarflug.

1.1.2. Aufgaben und allgemeine Arbeitsweise der Fachkommission "Stationsmechaniker"

Die Hauptaufgabe der Fachkommission besteht darin, den Inhalt der Aus- und Weiterbildung der Stationsmechaniker ständig weiterzuentwickeln und für die Einführung in die Praxis vorbereiten zu helfen.

Hierzu sind

- die Tätigkeitsanalyse, das Tätigkeitsbild, die Stundentafeln und der Lehrplan ständig weiterzuentwickeln bzw. zu überarbeiten,
- Vorschläge zur Bereitstellung bzw. Neuentwicklung von Unterrichtshilfen und -mitteln sowie Ausstattungsnormative zu unterbreiten und
- Empfehlungen zur Qualifizierung der Lehrkräfte zu geben.

Die Fachkommission löst ihre Aufgaben nach einem von ihr erarbeiteten Arbeitsplan.

Zur Realisierung der vielfältigen Detailaufgaben, wie Tätigkeitsanalyse, Tätigkeitsbild, Stundentafeln und Lehrplänen werden von der Fachkommission weitere Mitarbeiter gewonnen. Diese Mitarbeiter können in Arbeitsgruppen zusammengefaßt werden, die Leitung und Kontrolle der Arbeitsgruppen erfolgt durch dafür beauftragte Mitglieder der Fachkommission.

1.1.3. Spezielle Hinweise zur Arbeit der Fachkommission "Stationsmechaniker"

Die Mitglieder der Fachkommission und der Vorsitzende werden durch den Direktor des Betriebes Agrarflug berufen. Bei der Auswahl dieser Mitglieder wird davon ausgegangen, daß sach- und fachkundige Mitarbeiter der Technischen Direktion AF, der Technischen Prüfung AF, der Flugbetriebsleitung und der Betriebsakademie AF sowie bewährte Praktiker aus den Produktionsbereichen die Arbeitsweise der Fachkommission bestimmen. Hierbei wird ein enger Kontakt zur Prüfungskommission "Stationsmechaniker" gehalten. Für die Arbeit der Fachkommission wird jährlich der Arbeitsplan durch den Vorsitzenden aufgestellt und durch den Direktor des Betriebes AF bestätigt.

Die Beratungen werden nach Erfordernis durch den Vorsitzenden einberufen, der auch für die Protokollführung verantwortlich zeichnet.

1.2. Die Prüfungskommission "Stationsmechaniker"

Auf der Grundlage der Anordnung Nr. 241 (Org.-Mappe I, Reg-Nr. 8.05) und der Anordnung Nr. 73 (Org.-Mappe I, Reg.-Nr. 6.07) ergeben sich für die Prüfungskommission "SM" die folgenden Aufgaben.

1.2.1. Erarbeitung der Prüfungsrichtlinie (Prüfungsprogramm) für das Abschlußgespräch der Stationsmechaniker-Anwärter nach erfolgter Grundausbildung für die Teile II und III, Abstimmung mit der Fachkommission "SM" und Einholung der Bestätigung durch den Direktor des Betriebes Agrarflug.

1.2.2. Die Prüfungskommission überprüft entsprechend der bestätigten Prüfungsrichtlinie das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der SM-A. Sie legt entsprechend der Prüfungsordnung die Endnote für die Grundausbildung Teil I (eine Note - ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fach-Abschlußnoten) und für die Teile II und III (eine Note - Vorzensur ergibt sich aus den Unterlagen zu dieser Ausbildung und bildet mit der Note des Abschlußgespräches die Endnote der praktischen Ausbildung) fest.

1.2.3. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist dafür verantwortlich, daß dem SM-A nach erfolgtem Abschlußgespräch der Qualifikationsnachweis übergeben wird.

1.2.4. Die Prüfungskommission schätzt das Wissen und Können der SM-A kritisch ein und leitet davon unter Berücksichtigung des Lehrplanes Schlußfolgerungen zur Verbesserung der Qualität der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ab. Sie unterbreitet der Fachkommission SM und der BAK Hinweise und Vorschläge.

1.2.5. Die Prüfungskommission legt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung fest, wann die Teilnehmer, die das Abschlußgespräch nicht bestanden haben, dieses wiederholen können. Sie erteilt den SM-A Hinweise, mit welchen Gebieten sie sich bis zur Wiederholungsprüfung besonders zu befassen haben, und zu welchem Zeitpunkt das Abschlußgespräch wiederholt wird.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den zuständigen Staffel-Ingenieur unmittelbar danach über die Festlegungen in Kenntnis.

1.2.6. Die Prüfungskommission erfaßt in dem Bogen "Einschätzung des Abschlußgespräches" protokollarisch die Ergebnisse für die Ausbildungsunterlagen. Sie leitet diese Unterlagen an die SM-Inspektion weiter.

1.2.7. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, 3 Mitgliedern und Beisitzern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender der Prüfungskommission	- Ltr. SM-Inspektion
Stellvertr. Vors. "	- Ltr. der Techn. Prüf. AF
Mitglieder der Prüfungskommission	- Lehrgangsleiter BAK
" " "	-
Beisitzer " "	- Staffel-Ing.

1.2.8. Der Technische Direktor des Betriebes AF ist für die Arbeit und die Arbeitsfähigkeit der Prüfungskommission verantwortlich

1.3. Das Tätigkeitsbild für die Tätigkeit Stationsmechaniker

1.3.1. Die Bedeutung und Entwicklung der Tätigkeit im Rahmen der Volkswirtschaft

Die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft in der DDR und die damit verbundene weitere Chemisierung erfordert den Einsatz von Agrarflugzeugen, die als modernes und leistungsfähiges Arbeitsmittel spezifische Aufgaben zu erfüllen haben. Die Stationsmechaniker haben hierbei als Teil der Einsatzbesatzung und Vertreter der Arbeiterklasse eine hohe politische und moralische Verantwortung.

Die den Stationsmechanikern zur Instandhaltung anvertrauten Flugzeuge, Stations- und Tankausrüstungen stellen einen hohen volkswirtschaftlichen Wert dar. Von der qualitätsgerechten, sicheren und schnellen Ausführung der Arbeiten durch die SM hängt entscheidend die Werterhaltung der Ausrüstung, die Sicherheit des Flugbetriebes und der ökonomische Einsatz des Fluggerätes ab.

Das Streben nach der ständigen Effektivitätserhöhung des Einsatzes der Grundmittel in der Volkswirtschaft bewirkt auch im Agrarflug ein sich ständig weiterentwickelndes Tätigkeitsbild für Stationsmechaniker. Daraus folgert eine Erweiterung des Aufgabenbereiches, eine Erhöhung der Verantwortung und eine ständige Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

1.3.2. Arbeitsgebiete

Die Tätigkeit eines Stationsmechanikers erstreckt sich auf die Arbeitsgebiete

- planmäßig vorbeugende Instandhaltung (Pflege und Erhaltung),
- Instandsetzung (teilweise - in geringerem Maße),

- Flugsicherung (als Grundlage für die Ausübung der Funktion als Startleiter).

Hierzu muß er sich vielfältigster Arbeitsmittel (Spezialwerkzeuge, Spezialanlagen als Voraussetzung zum Avio-chem. Einsatz u.a.m.) bedienen. Weiterhin muß er organisatorische Fähigkeiten entwickeln, die zur Durchführung des Flugbetriebes notwendig sind.

Dabei muß er einerseits Kenntnisse über die Instandhaltungstechnologien und die bestehenden Rechtsvorschriften haben, andererseits aber auch in der Lage sein, durch schöpferische Anwendung seines theoretischen Wissens, selbständig Fehler zu erkennen und ihre Auswirkungen zu beurteilen und den Flugbetrieb selbständig als Startleiter zu führen.

Um bei eventuellen Luftfahrzeugunfällen Hilfe leisten zu können und als Verantwortlicher für den Beladeprozeß auf dem Grund- bzw. Arbeitsflugplatz, ist die Ausbildung als Gesundheitshelfer notwendig.

Die betriebliche Erlaubnisordnung legt den Umfang des notwendigen Wissens für Grund- und Zusatzerlaubnisse fest.

Die Grundausbildung der Stationsmechaniker erstreckt sich auf die Aneignung von Wissen auf den Arbeitsgebieten Flugtriebwerke, Flugzeugzelle, Flugzeuggeräteausrüstung, Avio-Anlagen, Stationsausrüstung und flugzeuggebundene und sonstige Bodenausrüstung.

Darüberhinaus müssen sich die Stationsmechaniker zur Ausübung der Startleitertätigkeit Kenntnisse auf dem Gebiet der Flugsicherung, Meteorologie, spezielle Rechtsvorschriften und Arbeits- und Brandschutzanordnungen aneignen.

1.3.3. Charakterisierung der Tätigkeit einschließlich der fachlichen und erzieherischen Anforderungen

1.3.3.1. Wesentliche Arbeitsmittel

1.3.3.1.1. Die wesentlichen Arbeitsmittel zur Realisierung der Aufgaben der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung (einschl. der teilweisen Instandsetzung) der Flugzeuge, Stations- und Tankausrüstungen sind:

- Stationsausrüstung einschl. allgem. Werkzeugsatz (entsprechend den betrieblichen Festlegungen),
- Spezialwerkzeuge für den entsprechenden Flugzeugtyp (Bordwerkzeug und Vorrichtungen zum Wechseln von Anlagen),
- spezielle Vorrichtungen und Abdeckplanen zur Sicherung des Flugzeuges,
- Arbeitsleitern,
- Typendokumentationen (Instandhaltungsvorschriften, Montagevorschriften, Technische Handbücher, Nachweisdokumentation).

1.3.3.1.2. Die wesentlichen Arbeitsmittel des SM zur Realisierung der Startleitertätigkeit und weiterer, ihm zugeordneter Aufgaben zur Gewährleistung der Durchführung des Flugbetriebes sind:

- Windmesser, Windrichtungsanzeiger, Signalmittel, Uhr, Winkfahnen, Landebahnbegrenzungsfahnen, Hinweisschilder, Landezeichen,
- Fahrzeug zu Sicherungszwecken und zum Transport - kann außerdem als mobiler Aufbewahrungsort für Stationsausrüstung dienen,
- Dokumentation (Arbeitsflugbuch, Nachweisdokumentation für Signalmittel und Tankausrüstung).

1.3.3.2. Die wesentlichen Arbeitsgegenstände sind:

- Luftfahrzeugtriebwerke - in der Regel Kolbentriebwerke (Triebwerksaufhängungen, Öl- und Kraftstoffilter, Luftfilter, Kondensabscheider, Kraftstoff-, Öl- und Feuerlöschanlagen, Luftschrauben),
- Zelle (Rumpf, Tragwerk, Leitwerk, Fahrwerk, Steuerung, Kraftstoffanlagen, Hydraulik- und Druckluftanlage),
- Avio-Anlagen (Umrüsten auf verschiedene Arbeitsarten, Abtrieb, Arbeits- und Notabwurfzylinder, Dosierscheibe, Schleuderrad, Rührwerksgetriebe),
- Elektroausrüstung (Geräte mit Steckanschluß),
- Tankanhänger (Filter, Ventile, Havarieausrüstung, Verkleidung, Aufbauten und Bereifung),
- Feuerlöscher,
- Flugplätze (Aufbau von bestätigten Grund- und Arbeitsflugplätzen),
- Flugzeuggebundene Bodengeräte (z.B. Vorwärmgeräte, Pumpenaggregat PA 1.00 bzw. PA 2.00 usw.),
- Ausrüstung für die Beladung der Flugzeuge.

1.3.3.2.1. Grundlegende Bauelemente

Schrauben, Muttern, Niete, Rohre, Schläuche, Rohr- und Schlauchverbindungen, Profile, Bleche, Leinewand, Pumpen, Ventile, Filter, Dichtungen, Elektromotoren, Generatoren, Widerstände, Relais, Schütze, Schalter.

1.3.3.2.2. Mit nachfolgenden Werkstoffen ist Umgang erforderlich:

Stahl, Aluminium und Legierungen, Magnesiumlegierungen, Plaste, Gummi, Glas, Schmier- und Kraftstoffe, Fette, Lösungsmittel, Farben, Hydraulikflüssigkeit, Spiritus, Korrosionsschutzmittel.

1.3.3.3. Arbeitsverfahren

Das Arbeitsverfahren erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage von feststehenden Technologien und Montageanweisungen.

Das sichere Erkennen von Unregelmäßigkeiten und Defekten sowohl bei Vor- u. Nachflugkontrollen als auch während des Flugbetriebes und deren teilweise selbständige Beseitigung bzw. genaue Bestimmung durch gute Beobachtung und logische Fehlersuche auf der Grundlage solider Kenntnisse aus der Umschulung stehen dabei im Vordergrund der Arbeitsverfahren. Während des Flugbetriebes muß durch die Beobachtung der An- und Abflugsektoren und der meteorologischen Verhältnisse, Beeinflussung der Organisation und der Führung von Dokumentation ständig die Flugsicherheit gewährleistet werden.

1.3.3.4. Wesentliche Arbeitstätigkeiten

Die planmäßig vorbeugende Instandhaltung, teilweise Instandsetzung und die Startleitertätigkeit erfordern vom Stationsmechaniker wesentliche Tätigkeiten wie:

Prüfen, Messen, Testen, Regulieren, Montieren, Demontieren, Anreißen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Trennen, Biegen, Reparieren, Justieren, Installieren, Austauschen, Organisieren sowie in entscheidendem Maße das Erkennen von Fehlern

Die überwiegenden Arbeitstätigkeiten erfolgen nach festumrissenen Technologien in Form von Sichtprüfungen, Funktionsproben, Beobachtungen und Wechsel von Aggregaten.

Der Stationsmechaniker muß darüberhinaus befähigt sein, die Dokumente der Technologie und anderer Dokumentationen ordnungsgemäß und verantwortungsbewußt zu führen und Kfz. der Klassen I und V zu fahren.

1.3.4. Anforderungen bei der Arbeitsdurchführung

Das umfangreiche Arbeitsgebiet verlangt vom Stationsmechaniker hohes Verantwortungsbewußtsein, ein ausgeprägtes Pflichtgefühl und die Fähigkeit, selbständig nach den vorliegenden Technologien und Arbeitsanweisungen unter Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und speziellen Sicherheitsvorschriften zu arbeiten. Die Tätigkeit des Stationsmechanikers erstreckt sich neben der Anwendung seiner manuellen und organisatorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die schöpferische Anwendung des theoretischen Wissens über die Zusammenhänge und Funktion einzelner Baugruppen, über die Organisation des Flugbetriebes und über die Notwendigkeit der planmäßig vorbeugenden Instandhaltung.

Auf der Grundlage einer mehrjährigen Berufserfahrung in einem erlernten Metallberuf und einer relativ kurzen Umschulungszeit muß sich der Stationsmechaniker die Fähigkeit aneignen, aus bestimmten Wahrnehmungen schnell und richtig auf die Ursachen von Erscheinungen zu schließen und betriebsfremde Arbeitskräfte in ihre Mitwirkungshandlungen zur Durchführung des Flugzeugeinsatzes einzuweisen.

Das ist nur möglich durch ständige fachliche Weiterbildung und Vervollkommnung der Kenntnisse durch den Erwerb von Zusatzerlaubnissen und eine jährliche Schulung sowie der Ablegung einer Wiederholungsprüfung aller 2 Jahre.

1.3.4.1. Die Tätigkeit ist für weibliche Arbeitskräfte ungeeignet.

1.3.5. Voraussetzungen zur Ausbildung zum Stationsmechaniker

- Erfolgreicher Abschluß der 10. Klasse der Polytechnischen Oberschule
  (Bewerber bis zum Jahrgang 1944 werden auch ohne diesen Abschluß eingestellt, weil der Vorzug der Berufserfahrung überwiegt. Die Bereitschaft zur nachträglichen Qualifikation muß aber vorliegen).
- Absolvierter Grundwehrdienst bzw. ihm gleichgestellter Dienst in den Reihen der bewaffneten Organe der DDR
- Hohes Staatsbewußtsein und gefestigte sozialistische Grundüberzeugung
- Normale gesundheitliche Konstitution entsprechend der Tauglichkeitsvorschrift (L) vom Ministerium für Verkehrswesen (Dienstvorschrift für die Ermittlung von Tauglichkeit und Eignung für die Beschäftigten im Verkehrswesen -TAUVO-L-)
- Besondere psychologische Voraussetzungen:
  Schnelles und sicheres Reaktionsvermögen, Abstraktions- und Kombinationsvermögen, geistige Beweglichkeit und politische Aufgeschlossenheit.

- Besondere physische Voraussetzungen resultieren aus:
  - Schichteinsatz
  - Lärmbelästigung
  - Arbeit im Freien
  - Arbeit mit Kraft- und Schmierstoffen sowie mit Spezialflüssigkeiten
  - Arbeit in körperlichen Zwangslagen.

1.3.6. Dauer der Grundausbildung

- Teil I - theoretische Grundausbildung
  (wird zentral im Aus- und Weiterbildungszentrum durchgeführt - ca. 10 Wochen)

- Teil II - praktische Grundausbildung
  (wird in den Produktionsbereichen des AF dezentral durchgeführt - ca. 4 Wochen)

- Teil III - Einsatztage
  (wird in den Staffeln durchgeführt - ca. 2 Monate)

1.3.7. Einsatz und weitere Entwicklungsmöglichkeiten

Der Stationsmechaniker erhält nach erfolgreichem Abschluß der Grundausbildung einen betrieblichen Erlaubnisschein für techn. Personal.

Der Einsatz erfolgt in einer der Bezirksstaffeln des AF unter weitestgehender Berücksichtigung des Wohnortes des Werktätigen.

Als Entwicklungsmöglichkeit wird die berufliche Spezialisierung durch den Erwerb von Zusatzerlaubnissen im Rahmen der betrieblichen Erlaubnisordnung angesehen.

1.4. Ablaufschema der Organisation von SM-Grundlehrgängen

Zeitpunkt	Ablauf	Verantwortlich
4 Monate vor Beginn des Lehrganges	Auswahl der SM-Bewerber durch ein Fachgespräch	Kaderinstrukteur AF, Vertreter des BAK, Ltr.SM-I
	Theoretische Ausbildung	
4 Wochen vor Beginn	Benennung der Lehrkräfte	Techn. Direktor AF
	Vorbereitung und Abschluß der Honorarverträge	BAK
	Benennung des Lehrgangsleiters und seine Einweisung	BAK
12 Wochen vor Beginn	Vorbereitung des Vertrages über Unterkunft und Verpflegung (soweit notwendig)	BAK
4 Wochen vor Beginn	Vertragsabschluß (soweit notwendig)	BAK
12 Wochen vor Beginn	Bereitstellung eines Unterrichtsraumes sowie bestimmter Unterrichtsmittel (Anschauungstafeln, Modelle usw.)	BAK
2 Wochen vor Beginn	Vertragsabschluß über Unterrichtsraum	BAK
1. Tag des Lehrganges	Eröffnung des Lehrganges und Übergabe der Teilnehmerliste durch die Abt. Kader	Kaderinstrukteur AF, Ltr. SM-I BAK
	Ausfüllen der Teilnehmerliste für BAK und Ltr. SM-I	Lehrgangsleiter der BAK
3 Tage nach Lehrgangsbeginn	Abgabe der einen Teilnehmerliste beim Ltr. SM-I	Lehrgangsleiter der BAK
	Mehrere Kontrollen und Hospitationen des Lehrgangs- und Unterrichtsablaufes	BAK TD-AF Ltr. SM-I
5. Lehrgangswoche	Bekanntgabe der endgültigen Aufteilung der SM-A auf die PB	Ltr. SM-I

Zeitpunkt	Ablauf	Verantwortlich
	Praktische Grundausbildung	
4 Wochen vor Beginn der prakt. GA	Benennung der Lehrmechaniker der Werften	TD-AF
	Vorbereitung und Abschluß der Honorarverträge	BAK
12 Wochen vor Beginn der prakt. GA	Vorbereitung und Abschluß des Vertrages über Unterkunft und Verpflegung	1. Variante: Ausbildung in den Werften: Produktionsbereichsleiter 2. Variante: Ausbildung in Leipzig: BAK
4 Wochen vor Beginn der prakt. GA	Benennung der (des) Verantwortlichen für die praktische GA und seine Einweisung mit namentl. Meldung an BAK	TD-AF
	Kontrolle der prakt. GA	TD-AF, BAK, Ltr. SM-I
	Einsatztage (Teil III der GA)	
Nach Beendigung der prakt. GA	Ausbildung der SM-A durch die Lehr-SM lt. Plan	St.-Ing.
	Kontrolle der Einsatztage	TD-AF, Ltr. SM-I, Staffel-Ing., BAK
Nach Beendigung der GA	Führen der Abschlußgespräche	Prüfungskommission SM

1.5. Schema des Lehrgangsaufbaus

Lehrgangsleiter

Lehrgangsvertreter — Parteisekretär, FDJ-Sekretär, Gewerkschaftsvertrauensmann

Schüler vom Dienst

1. Studiengruppe

2. Studiengruppe

3. Studiengruppe

Wochenplan

Zeit: Vierergespräch Jeden Montag nach Unterrichtsschluß

Rapport

Zeit: Täglich 5 Min. vor Beginn der Zeitungsschau

Teiln.: Lehrgangsvertreter sowie der alte und neue Schüler vom Dienst

Wöchentliche Auswertung

Zeit: Jeden Donnerstag nach Unterrichtsschluß (ca. 15 Min.)

Teiln.: Gesamter Lehrgang

2. Lehrpläne

2.1. Grundausbildung der Stationsmechaniker

Die Grundausbildung gliedert sich in:

Teil 1 Theoretische Grundausbildung
Teil 2 Praktische Grundausbildung
Teil 3 Einweisung der SM-Anwärter in den praktischen Einsatz.

2.1.1. Theoretische Grundausbildung

Das Ziel der theoretischen Ausbildung ist es, den Stationsmechaniker-Anwärtern einen umfassenden Überblick über den technischen Aufbau eines Flugzeugtyps, verbunden mit einigen grundlegenden Fächern des Flugzeugbaus zu vermitteln und die Aufgaben eines Startleiters zu erklären.

Sollte die lt. Funktionsplan geforderte Qualifikation "Fahrerlaubnis Klasse I und V" bei einzelnen Stationsmechaniker-Anwärtern nicht vorhanden sein, ist diese während der Grundausbildung bzw. später zu erwerben.

Den Lehrgangsteilnehmern wird nach bestandener Abschlußprüfung und nach Abschluß der Teile II (praktische Grundausbildung) und III (Einsatztage) die betriebliche Grunderlaubnis als Stationsmechaniker erteilt.

Dieser Lehrplan wurde durch die Fachkommission "Stationsmechaniker" erarbeitet. Im Einzelnen zeichnen für die Ausarbeitung folgende Mitglieder der Fachkommission verantwortlich:

Fachrichtung	Name	Funktion
Gesellschaftswissenschaften	Schwerdt	Mitgl. d. Fachkommission
Grundlagen d. Flugzeugantriebe Flugphysik u. Flugmechanik Werkstoffe u. konstruktive Gestaltung im Flugzeugbau		Insp. SM
Betriebsökonomie	Lehmann	Abt. Ökonomie AF
Flugsicherung	Müller, W.	Abt. Flugbetrieb AF
Flugmeteorologie	Saß	Meteorologischer Dienst Leipzig
Triebwerk, -anlagen und Luftschraube	Böhme	Mitgl.d Fachkommission Fachtechnologe
Zelle Z-37	Benter	Mitgl.d Fachkommission Staffeling. BAK
Aviochem. Geräte	Stelzer	Mitgl.d.Fachkommission Fachingenieur
Grundlagen der E-Technik	Schlagk	Fachingenieur
Geräteausrüstung Z-37	Dörner	Mitgl.d.Fachkommission Fachingenieur
Technologie der Flugzeuginstandhaltung Bodenausrüstung	Refermat	Ltr.d.Fachkommission Ltr. SM-I
Arbeitsschutz	Altenburg	Sicherheitsinspektor AF
Brandschutz	Schwock	
Zivilverteidigung	Leidig	
1. Hilfe	lt. Programm des DRK	

Aufstellung der Unterrichtsfächer (Std.) und der Prüfungen

Fachrichtung	Std.	Art d. Prüfung[x)]
1. Gesellschaftswissenschaften	36	AK
2. Betriebsökonomie	10	HF
3. Flugsicherung	25	AK
4. Flugmeteorologie	22	AK
5. Grundlagen der Flugzeugantriebe	24	AK
6. TW, TW-Anl. u. Luftschraube Z-37	28	AK
7. Flugphysik u. Flugmechanik	16	AK oder AS
8. Werkstoffkunde u. konstruktive Gestaltung im Flugzeugbau	28	AK
9. Zelle Z-37	14	AK
10. Aviochem. Geräte Z-37	25	AK
11. Grundlagen der E-Technik	18	AK
12. Geräteausrüstung Z-37	20	AK
13. Technologie d. Flugzeuginstandhaltung	22	AK
14. Bodenausrüstung	12	AK
15. Arbeitsschutz	14	AK
16. Brandschutz	10	AK
17. Zivilverteidigung	8	AK
18. 1. Hilfe (Abschluß als Gesundheitshelfer)	32	AK
Gesamt:	364	

x) AK - Abschlußklausur
AS - Abschlußgespräch
HF - Hörfach

Fach: Gesellschaftswissenschaften

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	1. Die Grundlagen der marx.-leninistischen Agrarpolitik und ihre Verwirklichung in der DDR	
4	1.1. Der leninistische Genossenschaftsplan und seine schöpferische Anwendung durch die SED. Die Bedeutung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern. Die Entwicklung der Landwirtschaft beginnend bei der Bodenreform bis zur heutigen Zeit.	Inhalt und Ziel sind darauf zu richten, die Werktätigen mit den revolutionären Ideen des Marxismus-Leninismus vertraut zu machen und sie zu befähigen, gegen die Ideologien des Imperialismus vorzugehen.
2	1.2. Die Aufgaben der Landwirtschaft zur Gewährleistung einer ständigen Verbesserung des Lebensniveau in der DDR	Der Beitrag der Landwirtschaft ist zu vermitteln und die Überzeugung von der Richtigkeit und Sieghaftigkeit der Politik der Arbeiterklasse ist zu festigen.
4	1.3. Die weitere sozialistische Intensivierung und der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft, als gesetzmäßiger Prozeß bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.	Der Lernende soll verstehen, daß nur industriemäßige Produktionsmethoden in der Landwirtschaft "eine ständige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ermöglichen".
4	1.4. Das Wesen und die Hauptrichtungen der sozialistischen Intensivierung in der landwirtschaftlichen Produktion. Der Zusammenhang zwischen der sozialistischen Intensivierung und dem Übergang zu industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft.	Ausgehend von der Notwendigkeit der sozialistischen Intensivierung soll der Lernende erkennen, daß der Zusammenhang zwischen soz. Intensivierung und dem Übergang zu industriemäßigen Methoden untrennbar ist. Besonders ist dabei auf die Parteiprogramme des VIII. und IX. Parteitages einzugehen.
4	1.5. Die Bedeutung der Kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion als wichtige Grundlage für den Übergang zu industriemäßiger Pflanzenproduktion.	Am Beispiel der Arbeitsweise einiger Kooperationen und deren industriemäßiger Produktion ist der Inhalt und die Bedeutung der Kooperationsbeziehungen zu vermitteln. Der Lernende soll dadurch den hohen Nutzen der Kooperation erkennen.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	Wiederholung und Zwischenklausur	Die Themen 1.1. bis 1.5. sind zu wiederholen und durch eine Zwischenklausur abzuschließen.
4	2. Die westdeutsche Landwirtschaft im Herrschaftssystem des staats-monopolistischen Kapitalismus. Die Rolle der EWG und die Auswirkungen auf die Landwirtschaft.	Die Haltung der Regierungen der BRD und der anderen kapitalistischen Staaten zu ihren Bauern ist zu vermitteln. Besonders ist die aussichtslose Lage der Klein- und Mittelbauern herauszustellen.
4	3. Die Aufgaben des Betriebes AF im komplexen Maschinensystem der Landwirtschaft d. DDR	Die innere Einstellung d. Mitarbeiter d. Betriebes AF zur Aufgabenstellung des Betriebes gegenüber d. Gesellsch. ist zu entwickeln und zu festigen. Dabei ist die allseitige Durchführung d. Hauptaufgabe durch Mobilisierung d. schöpferischen Aktivität d. Mitarbeiter zur vorbildlichen Erfüllung d. Betriebspläne zur Durchsetzung einer straffen Disziplin u. Ordnung sowie zur Aufdeckung und Nutzen aller Reserven anzustreben.
2	4. Wiederholung	
2	5. Abschlußklausur	

32

Weitere 4 Stunden sind für eine Exkursion zur Agra-Leipzig-Markleeberg bzw. zu einem ACZ vorbehalten.

Thema: Chemisierung in der sozialistischen Landwirtschaft

Fach: Betriebsökonomie

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Aufgabe und Organisation des Luftverkehrsbetriebes INTERFLUG und des Betriebes Agrarflug. 1.1. Die Struktur der INTERFLUG 1.2. Die Aufgaben und die Struktur des Betriebes Agrarflug 1.3. Die Organisation des Flugzeugeinsatzes im Agrarflug	Der Stationsmechaniker-Anwärter wird mit der Struktur seines Betriebes vertraut gemacht. Er muß erkennen, wie sich sein Aufgabengebiet in das System des Betriebes INTERFLUG eingliedert.
1	2. Faktoren, die den Einsatz von Flugzeugen in der Landwirtschaft beeinflussen 2.1. Die Einsatztermine und die Auslastung der Agrarflugzeuge 2.2. Die technologisch bedingten Stillstandszeiten, sonstige Stillstandszeiten und Ausfälle	Dem Stationsmechaniker-Anwärter werden die Einflußfaktoren auf seinen Einsatz vermittelt, um zu erkennen, welche Faktoren er durch seine tägliche Arbeit beeinflussen kann.
2	3. Kostenkomponenten und ihre Beeinflußbarkeit, Kosten pro Flugstunde Z-37 und Ka-26	Durch Erläuterung aller Kostenarten soll dem Stationsmechaniker-Anwärter die Vielseitigkeit und Höhe des Aufwandes für das Endprodukt "kommerzielle Flugstunde" dargestellt werden. Die beeinflußbaren Kosten sind vorrangig zu behandeln, um dem künftigen Stationsmechaniker zu befähigen, an seinem Arbeitsplatz an einem optimalen Betriebsergebnis mitzuwirken.
2	4. Die Preiskalkulation und Preisbildung (Preiskarteiblatt Nr.5)	Aufbauend auf der Kenntnis der Kostenfaktoren soll anhand der Preiskalkulation der ökonomische u. gesellschaftliche Wert der zu verkaufenden "kommerziellen Flugstunde" erläutert werden.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	5. Die Stationsmechaniker - Entlohnung und das Reisekostenrecht	Die Entlohnung der Stationsmechaniker ist eine betriebsspezifische Form. Der Stationsmechaniker-Anwärter soll erkennen, daß mit dieser Form eine wertmäßige Einordnung seiner Arbeitsleistung in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß erfolgen soll. Die Kenntnis des Reisekostenrechts und seiner Anwendung für den Arbeitseinsatz der Stationsmechaniker ist von besonderer Bedeutung, weil die SM fast täglich davon berührt werden.
2	6. Abrechnungsbeispiele 6.1. Dienstreiseauftrag 6.2. FOK - Abrechnung 6.3. Arbeitszeitnachweis	Die zu behandelnden Formulare sind Bestandteil der Nachweisführung für SM. Mit je einem Übungsbeispiel soll eine fehlerlose Führung der Dokumentation erreicht werden.
10		

Fach: Flugsicherung

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
0,5	1. Entwicklung und Bedeutung der Flugsicherung	Herausstellung der Notwendigkeit einer umfassenden Flugsicherung
2	2. Organisation der Flugsicherung und Einteilung des Luftraumes - Fluginformationsgebiet (FIR) - kontrollierter und unkontrollierter Luftraum - Kontrollbezirke (CTA, AWY) - Nahverkehrsbereich (TMA) - Flughafenkontrollzone (CTR) - Flugplätze der Produktionsbereiche, sowie des Flugsports	Dem Stationsmechaniker sind die Aufteilung des Luftraumes zu erläutern und die vom Agrarflug benutzten Lufträume und ihre Abrenzung bekannt zu machen.
1,5	3. Die Flugsicherungsdienste - Bezirkskontrollzentrale (ACC) - Anflug- und Flughafenkontrolldienst (APP, TWR, TAXI) - Flugüberwachung (ATCC) - Luftfahrtinformationsdienst (AIS) - Notam Dienst - FS-Abfertigungsdienst (Briefing) - FS-Fernmeldedienst - Zentrale Flugüberwachung (ZFÜ) - Flugsicherungsaußenstellen Neubrandenburg (ACC Friedland) Cottbus (ACC Cottbus)	Der Stationsmechaniker wird befähigt anhand des konkreten Flugauftrages die notwendigen Verbindungen zu den aufgeführten Flugsicherungsdiensten zu begründen. Wer tritt mit wem in Verbindung und wo werden die Fluganmeldungen und Flugbewegungen koordiniert. Mit zunehmenden Luftverkehr ist es notwendig, die Kontrolltätigkeit der militärischen und zivilen FS-Organe in gemeinsamen Kontroll- und Leitzentren zusammenzufassen, und von diesen Zentren aus, den gesamten Luftverkehr des zugeordneten Bereiches kontrollmäßig zu erfassen und so, von der jeweiligen Luftverkehrslage ausgehend, eine optimale Ausnutzung des Luftraumes zu ermöglichen.
1,5	4. Gesetz über die zivile Luftfahrt § 18 Begriff Luftfahrtpersonal § 27 Flugplätze § 28 Anlage und Betrieb von zivilen Flugplätzen und § 30 § 32 Sicherheitszonen § 33 Sicherheit im Flugbetrieb Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen § 3 Genehmigung zum Betrieb § 4 Flugplatzordnung	Erziehung zu verantwortungsbewußten Handeln. Erlangung der Fähigkeit sich in seiner praktischen Tätigkeit auf der sicheren Seite zu bewegen, d.h. die angegebenen Mindestmaße niemals zu unterschreiten und Fristen nicht zu überschreiten. Ordnung und Sicherheit sind die Grundlage für gute ökonomische Leistungen Die Voraussetzung einer einheitlichen Auslegung der gültigen Anweisungen, sind zu klären. (Aufbau und Bestätigung der Arbeitsflugplätze und Inhalt der Flugplatzordnung)

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	§ 7 Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen (Beauftragte für Arbeitsflugplätze) § 2 Kennzeichnung von Flugplätzen Anlage 1, Blatt 1-5 Anlage 2, Blatt 1-4 Bedingungen für Arbeitsflugplätze	
3	5. Auswahl und Anlage eines AFP - Anforderungen an einen AFP - Die Lage eines AFP zu Verkehrsstraßen - Mindestmaß eines AFP - Aufbau und Kennzeichnung eines AFP - Anlage der SLB - Beladeplatzaufbau entsprechend der Startvariante	Mit der Vermittlung des nachfolgend aufgeführten Lehrstoffes an die Stationsmechaniker soll erreicht werden, daß sie diesen Teil der Aufgaben und Pflichten eines Startleiters im Agrarflugeinsatz wahrnehmen können. Den Aufbau des AFP unter Anleitung des Stationskommandanten durchführen. Kenntnisse über die Besonderheiten des Beladevorganges (Belehrung des Beladepersonals). Kontrolle des Beladevorganges und der Bodenverhältnisse.
1	6. Anweisung und Belehrung des Personals für die Bewachung, Beladung und Signalisierung	Durchführung der nachweispflichtigen Belehrungen entsprechend dem in der Flugtechnologie enthaltenen technologischen Verfahren und Sicherheitsbestimmungen. Entsprechende Absicherung der Flugbetriebsflächen vor betriebsfremden Personen. Der Stationsmechaniker wird während seiner theoretischen Ausbildung unterwiesen, welche Arbeitsschutzbestimmungen in diesem Zusammenhang eingehalten werden müssen.
1	7. Aufgaben und Pflichten des Stationsmechanikers bei der Ausübung der Startleitertätigkeit	Der Stationsmechaniker muß entsprechend der erworbenen Kenntnisse über den AFP-Aufbau und einer den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Flugdurchführung, seiner Rechte und Pflichten als Startleiter in jeder Phase des Arbeitsablaufes gerecht werden.
2	8. Flüge in Sperrgebieten - Antragstellung und Meldung der Flugbewegung - Vorhandenes Kartenmaterial - Flugsperrgebiete + Grenzsperrgebiet zur Staatsgrenze West + Berliner Kontrollzone + Sperrgebiete (Übungsgelände o. Flugplätze) + Gebiete mit Flugeinschränkungen (Industriegebiete, Bohrtürme u. Sonden)	Auf der Grundlage der Anweisung über Betriebsverfahren auf dem Gebiet der zivilen Flugsicherung, Abschn. 2-1-2, 7-1-6, 3-1-5 wird dem Stationsmechaniker klar gemacht, welche besondere Vertrauensstellung dieser Einsatz aufgrund der zusätzlichen Aufgaben erfordert (Flugbetriebsmeldung und Bewachung). Einweisung in die vom Flugzeugführer verwendeten topografischen Karten und Flurkarten
1	9. Besondere Vorkommnisse im Flugbetrieb - Begriffsbestimmung - Meldepflicht - Maßnahmen am Ort des besonderen Vorkommnisses	Dem Stationsmechaniker wird gelehrt, welche neun Punkte eine BV-Meldung enthalten muß, und welche Begriffsbestimmungen gibt es lt. MUO Bereitstellung Sicherungsfahrzeuge Benachrichtigung der Dienststelle und im Bedarfsfalle die örtlichen Organe
1	10. Pyrotechnische Erzeugnisse ABI Nr. 13 LVO vom 12.12.1973 (GBL-Sonderdruck Nr. 769)	Dem Stationsmechaniker sind die gültigen Instruktionen bekannt zu geben und auftretende Fragen zu klären. Praktische Einweisung erfolgt durch die Lehrmechaniker und Kommandanten.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	11. Zeichengebung im Agrarflugeinsatz LVO vom 12.12.1973	Die Beherrschung und richtige Anwendung der Zeichengebung sind Voraussetzung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Agrarflugeinsatz. Dem Stationsmechaniker wird mit dieser Unterrichtsstunde bewußt gemacht, daß er beim Einwinken die volle Verantwortung für die mittels Zeichengebung dem Flugzeugführer erteilte Freigabe oder Einweisung trägt. Diese Zeichengebung darf nur von Betriebsangehörigen und ausgebildeten Personen vorgenommen werden. Die Signalgebung des Startleiters mit Signalfahne wird auf Grund- und Arbeitsflugplätzen angewendet. Diese Signalgebung erfordert eine vorherige Absprache zwischen dem FF und Startleiter, bezüglich des Standortes des Startleiters oder die stationäre Anbringung der Signalfahnen. Die Signalgebung mit pyrotechnischen Mitteln lt. LVO behält volle Gültigkeit und ist in jedem anderen Falle anzuwenden.
2	12. Sichtflugregeln LVO § 37 und Flugtechnologie Höchstzulässige Windgeschwindigkeit	Der Stationsmechaniker hat in seiner Funktion als Startleiter folgende Grundsätze der Flugdurchführung zu beachten: - Wettermindestbedingungen, persönliches Minimum des FF - Sondersichtflüge (Dämmerungsflüge) - Sicherheitsflughöhen - Flugvorbereitung
0,5	13. Arbeitszeit und Flugzeitregelung	Der Stationsmechaniker führt während des Agrarflugeinsatzes das Arbeitsflugbuch und kontrolliert die Einhaltung des Zeitplanes. Für die Erfüllung dieser Aufgaben muß er folgende Festlegungen kennen: - zulässige Startzahl - allgemeine Flugzeitregelung - Pausenregelung
2	14. Einweisung des Stationsmechanikers in die Führung einiger Flugbetriebsvordrucke - Flugauftrag - Navigationsplan - Protokoll über die Prüfung und Genehmigung von AFP - Flugnachweisbogen - Arbeitsflugbuch - Flugvorbereitung Formblatt - Kontrollbericht für AFP	Die Einweisung in die nachfolgend genannten Vordrucke soll dem Stationsmechaniker einen Überblick über die im praktischen Flugeinsatz verwendeten Flugbetriebsvordrucke geben.
2	15. Wiederholung	Besonders die Prüfungsschwerpunkte
2	16. Schriftliche Abschlußprüfung	
25		

5. Fach: Grundlagen der Flugzeugantriebe

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Physikalische Grundbegriffe 1.1. Kraft, Masse, Arbeit, Drehmoment 1.2. Wärme, Energie, Druck	Die Stationsmechaniker-Anwärter erarbeiten sich die Definition der vorgegebenen physikalischen Grundbegriffe. Der Lernende muß erkennen, daß diese Grundbegriffe unbedingt beherrscht werden müssen und das Verständnis der Zusammenhänge bei der Behandlung von Kolbentriebwerken davon abhängig ist.
1	2. Anforderungen an Flugzeugantriebe 2.1. Allgemeine Anforderungen an Flugzeugtriebwerke 2.2. Leistungsgewicht, Literleistung 2.3. Kraftstoff- und Schmierstoffverbrauch 2.4. Betriebssicherheit, Lebensdauer, Laufruhe	Die Stationsmechaniker-Anwärter sollen erkennen, welche Anforderungen an Flugzeugantriebe gestellt werden und welche Abhängigkeit zwischen den Kriterien besteht.
1	3. Einteilung der Flugtriebwerke 3.1. Kolbentriebwerke und deren Einteilung 3.2. Einteilung, Aufbau und Arbeitsweise der Strahltriebwerke 3.3. Einteilung, Aufbau und Arbeitsweise der Raketentriebwerke	Die Stationsmechaniker-Anwärter erhalten einen Überblick über die Einteilung der Flugtriebwerke, um Vergleiche zwischen den einzelnen Antriebsarten und ihrer Anwendung ziehen zu können.
4	4. Arbeitsweise der Kolbentriebwerke 4.1. Viertakt- und Zweitaktmotor 4.2. Belastungsfälle des KTW im p-V-Diagramm 4.3. Hub- und Verdichtungsverhältnis 4.4. Aufgeladenes und selbstansaugendes KTW 4.5. Leistung 4.6. Zündwinkel und Zündzeitpunkt 4.7. Steuerdiagramm und Steuerzeiten	Die Stationsmechaniker-Anwärter werden mit der Arbeitsweise der Kolbentriebwerke vertraut gemacht. Sie sollen die Zusammenhänge und die Abhängigkeit bei der Arbeit eines Kolbentriebwerkes erkennen.
2	5. Arbeitsverfahren der KTW 5.1. Otto- und Dieselmotor 5.2. Äußere Gemischbildung (Arbeitsweise der Vergaser) 5.3. Innere Gemischbildung (Einspritzverfahren)	Den Stationsmechaniker-Anwärtern werden die Arbeitsverfahren erläutert. Die Lernenden sollen die Arbeitsverfahren erlernen und ihre Vor- und Nachteile erkennen.
3	6. Motorbauarten 6.1. Reihen-, Boxer-, V- und Sternmotoren 6.2. Zylindernummerierung und Zündfolge 6.3. Zünd- und Steuerungseinrichtungen bei Mehrzylindermotoren	Den Stationsmechaniker-Anwärtern werden die Motorbauarten, die Zünd- und Steuerungseinrichtungen dargelegt, damit sie durch diesen Überblick die Motoren nach ihrer Bauart richtig einordnen und deren Zünd- und Steuerungseinrichtungen entsprechend charakterisieren können.
3	7. Luftschrauben 7.1. Aufbau der Luftschraube 7.2. Wirkungsweise der Luftschraube 7.3. Aerodynamik der Luftschraube 7.4. Verstelluftschrauben	Die Stationsmechaniker-Anwärter erhalten einen Überblick über Luftschrauben, sie sollen den prinzipiellen Aufbau und die Wirkungsweise der Luftschraube erlernen.
1	8. Leistungs- und Höhencharakteristiken 8.1. Innere und äußere Charakteristik 8.2. Höhencharakteristik 8.3. Volldruckhöhe	Die Stationsmechaniker- Anwärter werden mit den Charakteristiken von Kolbentriebwerken vertraut gemacht. Die Lernenden sollen die Leistungsgrenzen eines KTW mit Hilfe von Diagrammen ermitteln lernen.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	9. Flug-Otto-Kraftstoff (FOK) 9.1. Eigenschaften und Anforderungen an FOK 9.2. Oktanzahl, Heizwert, Flammpunkt, Siedeverhalten 9.3. Klopfbremsen 9.4. Lagerzeit 9.5. Betankungsordnung	Die Lernenden werden über die Eigenschaften und Anforderungen unterwiesen, um die richtigen Schlußfolgerungen für den Umgang mit Flug-Otto-Kraftstoff zu ziehen.
2	10. Schmierstoffe 10.1. Grundlagen der Schmierungstechnik 10.2. Anforderungen an Flugmotorenöle 10.3. Schmierstoffwechsel	Das Thema "Schmierstoffe" soll den Stationsmechaniker-Anwärter Klarheit über die Notwendigkeit, die Anforderungen und den Anwendungsbereich von Schmierstoffen geben.
2	11. Wiederholung	
2	12. Prüfung	

24 Stunden

6. Fach: Triebwerk, Triebwerksanlage und Luftschraube

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
3	1. Allgemeine Beschreibung des TWs; Erläuterung der konstruktiven Änderungen am TW M462-RF, gegenüber dem Typ AI-14RF, Einweisung in die taktisch technischen Daten: - Hauptabmessungen des TWs - Betriebsdaten: wie Drehzahlen, Drücke, Temperaturen, unter Zuordnung der Regime Erläuterung des Leistungs- und Höhendiagramms und deren charakteristischen Eigenschaften	Die Lernenden sollen die notwendigen Forderungen erkennen, die an ein TW im Agrarflug gestellt werden. Sie müssen die Betriebsdaten beherrschen und die Folgen bei nicht Erreichen bzw. Einhalten erkennen.
4	2. Technische Beschreibung des TWs M462-RF Erläuterung des Aufbaus: - Baugruppen, Hauptgruppen - Funktionsgruppen, Untergruppen - TW-Gehäuse - Kurbeltrieb - Triebwerkssteuerung - Lader - Untersetzungsgetriebe - Aggregateantriebe - Aggregate (Luftverteiler, Kompressor)	Die Lernenden müssen das Zusammenwirken der einzelnen Funktionsgruppen beherrschen und ihre Aufgabe erkennen. Sie müssen bei Störungen die Ursache erkennen und Störungsstelle möglichst genau beschreiben können.
2	3. Schmierstoffsystem Erläuterung des Schmierstoffsystems der TW-Anlage Erläuterung des Schmierstoffsystems im TW, Aufbau und Funktion der TW-Entlüftung, Filterung des Schmierstoffes	Die Lernenden müssen die Notwendigkeit der Schmierung erkennen und die Folgen bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Instandhaltungsarbeiten. Sie sollen die Notwendigkeit der Reinigung der Schmierstoffilter erkennen.
2	4. Kraftstoffversorgung des TWs; Erläuterung der Funktion der Kraftstoffversorgung, Kraftstoffpumpe, Vergaser	Die Lernenden müssen die Notwendigkeit der Kraftstoffversorgung und deren Instandhaltung erkennen.
3	5. Erläuterung der TWsanlage: Die Funktion des TW-Gerüstes und Verkleidung, die Funktion der Jalousie bzw. Klappen; Erläuterung der Abgasanlage und des Wärmeaustauschers; Erläuterung des Ansaugschachtes und der Luftvorwärmung; Funktion und Aufbau der TW-Betätigungseinrichtung;	Die Lernenden sollen die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Teile erkennen und beherrschen. Sie sollen erkennen, wie wichtig die Pflege und Instandhaltung der TW-Anlage für eine exakte TW-Bedienung ist.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	6. Technische Beschreibung der Luftschraube V 520 Technische Daten der LS; Erläuterung der LS im Aufbau und Funktion; Aufgabe der Blattlagerung, zulässige Beschädigungen der LS-Blätter; Funktionsprinzip des Drehzahlreglers LUN 7811; Drehzahlregelung LS und Regler; Einregulierung des Drehzahlreglers	Die Lernenden müssen die Funktion und Aufgabe der LS V 520 im Zusammenwirken mit den Drehzahlreglern LUN 7811 beherrschen.
2	7. Bremsprobe des Triebwerkes Hinweise für die Vorbereitung zum Anlassen des Triebwerkes; Anlassen des Triebwerkes; Bremsprobe des Triebwerkes	Die Lernenden müssen theoretisch die Bremsprobe beherrschen und die Parameter der einzelnen Regime genau wissen, dies ist die Voraussetzung für die praktische Einweisung.
4	8. Erläuterung der häufigsten Störungen, Ursachen und ihrer Beseitigung	Die Lernenden sollen vertraut gemacht werden mit den möglichen und häufigsten Störungen des TW M462-RF und der LS V520. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, welche Störungsbehebungen und Reparaturen von den SM selbst durchgeführt werden können.
2	9. Wiederholung der wichtigsten Unterrichtsthemen in Kurzform	Die Lernenden sollen ihr theoretisches Wissen bestätigt erhalten bzw. nochmal die Möglichkeit haben lückenhaftes Wissen zu vervollkommnen.
2	10. Prüfung (schriftlich)	Die Prüflinge sollen ihr theoretisches Wissen schriftlich wiedergeben.

28 Stunden

7. Fach: Flugphysik und Flugmechanik

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Grundlagen der Aerodynamik 1.1. Die Normalatmosphäre 1.2. Die Trägheit 1.3. Das Kontinuitätsgesetz 1.4. Das Gesetz von Bernoulli 1.5. Der Impulssatz für strömende Flüssigkeiten und Gase	Den Lernenden werden die Grundlagen der Aerodynamik vermittelt. Sie sollen bestimmte Grundkenntnisse aus der Physik wiederholen bzw. noch hinzulernen, um den Lehrstoff der folgenden Unterrichtsstunden verstehen zu können.
2	1.6. Die Zähigkeit 1.7. Die innere Reibung 1.8. Die Reynoldsche Zahl 1.9. Die Grenzschicht	
1	2. Die Umströmung von Körpern 2.1. Versuche mit dem Rauchkanal 2.2. Strömungsbilder mit Polyluxfolien erläutern	Die Kenntnisse über die Grundlagen der Aerodynamik werden mit Hilfe des Rauchkanals und Polyluxfolien vertieft.
2	3. Die Entstehung des Auftriebes 3.1. Arten des Auftriebes 3.2. Auftrieb am Tragflügel 3.3. Auftriebshilfen	Den Lernenden wird der Auftrieb am Flugzeug und deren Verteilung erläutert. Die Lernenden sollen erkennen, welche Bedeutung der Auftrieb hat und wie er beeinflußt werden kann.
2	4. Der Widerstand 4.1. Die Ursachen und Arten des Widerstandes 4.2. Die Möglichkeiten der Verminderung des Widerstandes	Den Lernenden werden die Ursachen und Arten des Widerstandes vermittelt, dabei ist herauszuarbeiten, wie der SM durch seine Pflege den Widerstand am Flugzeug beeinflussen kann.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	5. Die Polare 5.1. Aufgaben der Polare 5.2. Aufbau der Polare 5.3. Auswertung der Polare	Den Lernenden wird die Aufgabe und der Aufbau der Polare dargelegt. Sie sollen anhand der Polare die Abhängigkeit und das Verhältnis zwischen Auftrieb und Widerstand, sowie des Anstellwinkels des Flugzeuges verstehen lernen.
1	6. Die Steuerbarkeit 6.1. Die Steuerbarkeit um flugzeugfeste Achsen 6.2. Faktoren, die die Steuerbarkeit beeinflussen 6.3. Arten des Ruderausgleiches	Bei diesem Thema soll der Schüler erkennen, mit welchen Ruderbewegungen eine Drehung um die entsprechende Drehachse erfolgt, welche Faktoren die Steuerbarkeit beeinflussen können und welche Arten des Ruderausgleiches möglich sind.
2	7. Das Kräftegleichgewicht des Flugzeuges 7.1. Horizontalflug 7.2. Steigflug 7.3. Gleitflug 7.4. Kurvenflug 7.5. Die Phasen des Starts und der Landung	Die Lernenden sollen das Kräftegleichgewicht im Horizontalflug, Steigflug, Gleitflug und Kurvenflug kennenlernen. Außerdem werden die Phasen des Starts und der Landung dargelegt, um den Stationsmechaniker zu befähigen bei der Kontrolle des An- und Abflugsektors den ordentlichen Start und die qualitätsgerechte Landung einschätzen zu können.
2	8. Wiederholung	
2	9. Prüfung	

16 Stunden

8. Fach: Werkstoffkunde und konstruktive Gestaltung

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	1. Werkstoffe im Flugzeugbau 1.1. Im Flugzeugbau verwendete Luftfahrtwerkstoffe und ihre Kennzahlen	Die Bezeichnung, die Eigenschaften und die Verwendung der Luftfahrtwerkstoffe ist zu vermitteln. Von den Stationsmechaniker-Anwärtern ist die LW-Kennzahl und die Arbeit mit ihr zu erlernen.
4	1.2. Stahl und seine Legierungen, seine Warmbehandlung und Verwendung	Aufbauend auf dem Wissen des Facharbeiters soll der Lernende seine Kenntnisse auffrischen und spezielle Kenntnisse über die Verwendung von Stahl und seinen Legierungen erwerben.
4	1.3. Aluminium und seine Legierungen, seine Warmbehandlung und Verwendung	Die Stationsmechaniker-Anwärter bekommen eine Übersicht über die Aluminiumgewinnung, Verwendung und Verarbeitung Die Lernenden sollen u.a. verstehen, daß die Aluminiumherstellung sehr teuer ist und deshalb ein sparsamer Umgang mit diesem Werkstoff unerläßlich ist.
2	1.4. Die Korrosion und der Korrosionsschutz an Flugzeugen im aviochemischen Einsatz	Die Lernenden werden mit der Entstehung der Korrosion und ihren Folgen vertraut gemacht. Die Stationsmechaniker-Anwärter müssen Klarheit haben, welche hohe Verantwortung sie beim Schutz ihres Luftfahrtgerätes vor Korrosion tragen.
1	2. Konstruktive Gestaltung im Flugzeugbau 2.1. Konstruktionselemente 2.1.1. Profile 2.1.2. Träger (Holme) 2.1.3. Querverbände (Rippen) 2.1.4. Hauptbleche	Die Stationsmechaniker-Anwärter lernen die Konstruktionselemente des Zellebaus und deren zweckmäßigste Verwendung kennen.

Einzel-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	2.1.5. Spanten 2.1.6. Stringer und Gurte 2.1.7. Sicherungselemente	
4	2.2. Allgemeine Bauformen von Tragflügeln, Rümpfen, Leitwerken und Fahrwerken 2.2.1. Einteilung des Flugzeuges nach Fachbereichen und Baugruppen 2.2.2. Tragflügel 2.2.3. Rumpf 2.2.4. Leitwerk 2.2.5. Fahrwerk	Die Stationsmechaniker-Anwärter bekommen einen Gesamtüberblick über die Bauformen im Flugzeugbau. Damit soll das Wissen über den Flugzeugbau erweitert und eine Palette von Vergleichsmöglichkeiten gegeben werden.
3	2.3. Erläuterungen der Bauweisen von Tragflügeln und Rümpfen 2.3.1. Fachwerkbauweise	Die Fachwerkbauweise wird am Rumpf der Z-37 dargelegt. Dabei sind die Vor- und Nachteile dieser Bauweise zu erklären.
	2.3.2. Holmenbauweise	Die Holmenbauweise wird dem Lernenden am Tragflügel der AN-2 erläutert.
	2.3.3. Schalenbauweise und zur Information die Integral- und Sandwichbauweise	Die Schalenbauweise wird dem Stationsmechaniker-Anwärter am Rumpf der AN-2 und dem Tragflügel der Z-37 erklärt.
2	2.4. Das Nieten im Flugzeugbau 2.4.1. Nietverbindungen 2.4.2. Arten der Niete 2.4.3. Kräfte an der Nietung 2.4.4. Nietwerkzeuge 2.4.5. Arbeitsgänge beim Nieten 2.4.6. Arbeitsregeln beim Nieten 2.4.7. Nietfehler	Den Lernenden wird das Nieten erläutert, um die richtige Einschätzung einer Nietverbindung zu erreichen. Der Stationsmechaniker-Anwärter muß egreifen, daß es ihm aus Sicherheitsgründen verboten ist, an Luftfahrtgeräten Nietarbeiten auszuführen.
2	2.5. Schweißen im Flugzeugbau 2.5.1. Wer darf schweißen? 2.5.2. Begriff "Schweißen" 2.5.3. Schweißverfahren 2.5.3.1. Gasschweißen 2.5.3.2. Lichtbogenschweißen 2.5.3.3. Argonarc-Schweißen 2.5.3.4. Arcatom-Schweißen 2.5.3.5. Sonderschweißverfahren 2.5.4. Schweißen im Betrieb Agrarflug	Den Stationsmechaniker-Anwärtern wird das Schweißen erklärt, um sie zu befähigen eine Schweißverbindung einschätzen zu können. Der Stationsmechaniker-Anwärter muß Klarheit darüber erhalten, daß es ihm nicht gestattet ist, an Luftfahrtgeräten zu schweißen.
2	3. Wiederholung	
2	4. Prüfung	
28 Stunden		

9. Fach: Zelle

Einzel-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Allgemeine technische Aufgaben und Abmessungen	Es soll ein Überblick über die notwendigen Betriebsdokumente gegeben werden, welche für die Bauelemente der Zelle notwendig sind. Die allgemeinen technischen Aufgaben im Handbuch werden kurz erläutert und ergänzt. Kurzer Abriß zur Entstehung der Z-37.Es soll dazu erzogen werden,das Bauteil Zelle als Teil des Ganzen zu erkennen und in das System der Baugruppen sinnvoll einzuordnen.

Einzel-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
7	2. Beschreibung der Zelle 2.1. Rumpf	Erläuterung des Rumpfgerüstes und der Verkleidung, wichtige Knotenpunkte und Anschlußstellen. Rumpfbespannung, Verglasung, Türen, innere Verkleidung und Sitze. Es soll erkannt werden, daß durch den tragenden Charakter der Bauteile Veränderungen nur dann möglich sind, wenn eine exakte Kenntnis der Kräfte, des Materialverhaltens zu Grunde liegt.
	2.2. Tragwerk 2.3. Leitwerk	Aufbau und Wirkungsweise in Anlehnung an die Aerodynamik. Erkennen der Zusammenhänge zwischen den physikalischen Gesetzmäßigkeiten und dem konstruktiven Aufbau, sowie die Paßfähigkeit zum Rumpf.
	2.4. Steuerung	Aufbau und Wirkungsweise von Höhen-, Quer- und Seitenrudersteuerung, Trimmruderbetätigung und Steuerung des Spornrades. Erkennen und systematisches Einordnen der Wirkung der Bauelemente in die Gesamtwirkungsweise der Steuerung.
	2.5. Fahrwerk	Aufbau und Wirkungsweise von Fahrwerksfederbeinen mit Rad und Bremse. Das Bauteil "Fahrwerk" ist als Teil des Ganzen zu betrachten und seine Funktion zu erkennen. Das Fahrwerk ist speziell für den Agrarflug ausgelegt.
	2.6. Kraftstoffsystem 2.7. Belüftung der Kabine und Heizung 2.8. Feuerlöschersystem	Aufbau und Wirkungsweise erläutern. Zusammenhänge erkennen und in das Gesamtsystem einordnen. Wichtigkeit der Systeme ist hervorzuheben.
2	3. Technische Einweisungen und Beladediagramme	Angaben zum Schmierplan; Beladediagramm, Aufbau und Ablesewerte. Erkennen wie es zu dem Diagramm kommt und Schlußfolgerungen ziehen bei Nichteinhaltung des Diagramms.
2	4. Wiederholung	Details werden am Anfang jeder Stunde zur Vorangegangenen wiederholt. In der zusammenfassenden Wiederholung wird überprüft, wo noch Fehler im einzelnen sind und ob alle Bauteile in den entsprechenden Zusammenhang gebracht werden können. Das Zusammenwirken der Bauteile zu einer Einheit muß erkannt werden und die Details müssen gefestigt sein.
2	5. Prüfung	

14 Stunden

10. Fach: Avio-Chemische Geräte Z-37

Einzel-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	Einführung: Leistungskriterien des Agrarflugzeuges; Gegenüberstellung verschiedener Applikationssysteme; Begriff und ökonomische Funktion der Arbeitsbreiten; Qualität der Querverbindung und ihr Einfluß auf die eff. nutzbare Arbeitsbreite; Vergleichsbetrachtung verschiedener Agrarflugzeuge	Der SM-Anwärter soll die Zusammenhänge zwischen der technischen Gestaltung des Gesamtsystems Flugzeug-Applikationsanlage - Applikationstechnologie und den Auswirkungen auf das Betriebsergebnis erkennen. Gleichzeitig soll er anhand der erworbenen Kenntnisse in der Lage sein, selbständig den technisch-ökonomischen Gebrauchswert des Flugzeuges Z-37 gegenüber vergleichbaren Typen richtig einzuschätzen, um gegenüber der ihm anvertrauten Technik unvoreingenommen sein.
3	Behälter, mechanischer Antrieb; Aufbau, Arbeitsweise, Kontrollen am Boden, Bedienung, technische Parameter, Schmierplan, An- und Abbau, Modifikationen	Der SM-Anwärter soll die Funktion, die Bedienung und Wartung dieser beiden Hauptbaugruppen kennenlernen. Er muß in der Lage sein, technische Störungen rechtzeitig zu erkennen, die Ursachen richtig zu analysieren und daraus die Auswirkung auf das gesamte Applikationssystem abzuleiten. Alle existierenden Modifikationen dieser Hauptbaugruppen und die veränderten Wartungsbedingungen müssen ihm bekannt sein.

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	Pumpenanlage: Baugruppen, Arbeitsweise, Kontrollen am Boden, Bedienung, technische Parameter, Dosierung, Schmierplan, An- und Abbau	Der SM-Anwärter soll mit Hilfe der Lehrtafeln, des Technischen Handbuches Z-37 und der theoretischen Einführung durch den Lektor die Funktion der Anlage und die sichere Handhabung der Dosiertabellen erlernen. Dabei muß er in der Lage sein, typische Störungen rechtzeitig und richtig zu analysieren und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu kennen.
4	Schleuderradanlage M 63-1100: Baugruppen, Arbeitsweise, Kontrolle am Boden, Bedienung, technische Parameter, Erläuterung der Dosierdiagramme, Schmierplan, An- und Abbau	Der SM-Anwärter soll mit Hilfe der Lehrtafeln, des Technischen Handbuches Z-37 und der theoretischen Einführung durch den Lektor die Funktion der Anlage und die sichere Handhabung der Dosiertabellen erlernen. Dabei muß er in der Lage sein, typische Störungen rechtzeitig und richtig zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung kennen.
4	Schleuderradanlage M 64-1100: Baugruppen, Arbeitsweise, Kontrollen am Boden, Bedienung, technische Parameter, Dosierung, An- und Abbau, Modifikationen.	Der SM-Anwärter soll anhand des dargebotenen Lehrstoffes die grundlegenden Unterschiede der technischen Konzeption zur M 63-Anlage und die Funktion des mehrfach gebundenen Getriebes kennenlernen. Dabei bilden die technischen Modifikationen und ihre ökonomischen Auswirkungen einen Schwerpunkt der Ausbildung. Der SM-Anwärter soll in der Lage sein, anhand äußerer Erkennungsmerkmale den Modifizierungsgrad jeder Anlage sicher zu identifizieren und daraus entsprechende Schlußfolgerungen für die Wartung und Bedienung abzuleiten.
2	Druckluft-Teilsystem: Aufbau (schematisch), Einbauorte der Systemelemente (Schaltventile, Rückschlagventile, Verteiler, Reduzierventil), Kontrolle am Boden, technische Parameter, Modifikationen	Der SM-Anwärter soll die Funktion und den Aufbau des Druckluft-Teilsystems kennenlernen, um bei Störungen keine falschen Schlußfolgerungen bezüglich der Fehlerursachen zu treffen.
2	Wiederholung: Kurze Wiederholung des gesamten Stoffgebietes	Verfestigung des erworbenen Wissens, Beseitigung evtl. vorhandener Unklarheiten, Einweisung in die Systematik der Störungssuche bei nichttypischen Störungen.
2	Prüfung	Feststellung der erworbenen Kenntnisse auf dem Fachgebiet, wobei das Schwergewicht auf logische Rückschlüsse gegenüber der Fragestellung zu legen ist. Alle vorhandenen Aufzeichnungen und betrieblichen Unterlagen (Techn. Handbuch usw.) können vom SM-A zur Prüfung genutzt werden.

25 Stunden

11. Fach: Grundlagen der Elektrotechnik

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Galvan. Elemente	Bleiakkumulator: - Definition allgemein - Grundlagen - Aufbau - Betriebs- und Wartungsbedingung
2	2. Elektromagnetismus	- Erzeugung - Kraftwirkungen - Induktionsgesetz
1,5	3. Elektrische Maschinen	Generatoren: - Wechselstromgenerator, Aufbau und Funktion - Gleichstromgenerator, Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen
1		Motoren: -Gleichstrommotor, Aufbau und Funktion - Wechselstrommotor, Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen

Einzel-std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1		Maschinenumformer: - Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen
1	4. Elektron. Umformer	Transverter LUN 2454: - Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen
0,75	5. Wiederholung	Punkt 1 bis 4
2	6. Regeleinrichtungen	Tirrillregler: - Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen
0,5		Kohlespannungsregler: - Aufbau und Funktion
0,75	7. Zündanlagen	Batteriezündung: - Aufbau und Funktion
1,5		Magnetzündung: - Aufbau und Funktion - Betriebs- und Wartungsbedingungen
3	8. Meßtechnik	- Grundlagen - Meßprinzipien - Anzeigesysteme - Drehspulmeßgeräte - Quotientenmesser
1	9. Wiederholung	Punkt 1 bis 8
1	10. Abschlußarbeit	

18 Stunden

12. Fach: Elektro - Geräteausrüstung

Einzel-std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	1. Allgemeine Einführung: Dosengeräte	
1	1.1. Allgemeine Einführung in die Ausrüstung	Einteilung und Definition - Bordgeräte / Vergleich zwischen kommerziellen Geräten und denen im Flugzeugbau verwendeten; Erfordernisse und Stellung im Gesamtkomplex der Flugzeugbaugruppen; Unterteilung in Flug- und Flugzeug-Überwachungsgeräte bzw. nach ihrem Verwendungszweck
	1.2. Grundlagen der Bordgeräte	Genauigkeit - Empfindlichkeit; geringe Störanfälligkeit; unempfindlich gegen Druck- und Temperaturänderungen; geringe Masse und Abmessungen Zusätzliche Anforderungen: Energieverbrauch; Ablesbarkeit; Montage und Instandhaltung; Luftwiderstand; Einflüsse auf andere Meßgrößen; Arbeitsbedingungen; Ökonomie und Sicherheit Definition vorgenannten Ziel: Einstellung zu den Dingen, Instandhaltung und Kontrolle nicht nur eine ökonomische Frage, sondern primär eine Frage der Sicherheit.
2	1.3. Spezielle Einführung druckgespeiste, bzw. druckauswertende Geräte Staurohr und Fahrtmesser (Prinzip der Druckbildung) Manometr. Meßprinzip; Differenzdruckmessung)	Bezugsdrücke und Bezeichnungen der Drücke; Maßeinheiten, techn. und phys. Druckeinheiten und Beziehungen, Umrechnung von Druckeinheiten Definition; Verwendungszweck; Definition der einzelnen Drücke, bzw. ihre phys. Ableitung über sich im Luftstrom befindlicher Teile - Stetigkeitsgleichung/Gleichung von Bernoulli; Prinzip. Konstruktion des Staurohres, Definition Geschwindigkeits- bzw. Fahrtmesser, Einteilung, prinzip.Aufbau, Fahrtmesser ohne und mit Dichtekompensation - Unterschied; Erläuterung phys. Größen (C_a; C_w; V_a; V_w; V_g; V_e)

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	Oberziehwarnungen (Differenzdruckmessung)	Phys. Grundlagen - in Verbindung mit S; C_a; C_w; V_a; - Strömungsabriß, konstr. Besonderheiten im F hrtmesser LUN 1107
3	1.4. Höhenmesser (barometr. Meßprinzip)	Definition und Einteilung der Höhe sowie der daraus resultierenden Höhenmesserarten, prinzip. Unterschiede dieser Arten bezogen auf ihre Anwendung; QFE/OFE Bezugsgrößen - INA; phys. Grundlagen; Methodenfehler; prinz. Aufbau; Korrektur und Einstellung, allgemein Konstruktionselemente von Dosen- und Membrangeräten, Übertragungsmechanismus, Kompensationsglieder.
	Variometer (Prinzip der Differenzdruckmessung)	Definition und Einteilung, Meßmethoden - prinz. Aufbau; Grundlagen - Methodenfehler, Anzeigeverlauf und Anzeigeverzögerung bei Membrandosen-Variometern, Eichhöhe
	Stauscheiben Variometer	Kurze Erläuterung - Unterschied/Vorteile/Nachteile
	Statoskope	Kurze Erläuterung - Besonderheiten des Variometers
1	1.5. Ladedruckmesser	Definition - Einteilung; Besonderheiten als TW-Überwachungsgerät - Aussagen und Forderungen; Besonderheiten des Methodenfehlers bei der Auswertung
	(Dosengerät; barometr. Meßprinzip)	Meßprinzip, prinz. konstr. Aufbau; Korrektur
1	1.6. Hydraulische Behälterwaage	Definition - Allgemeines - Forderungen
	(Membran und Röhrenfeder)	Meßprinzip - konstr. Aufbau - Fehlerquellen - Instandhaltungshinweise - Einstellung und erforderliche bzw. zulässige Korrekturen
	Manometr. Meßprinzip	
	2. Elektrische Bordgeräte	
	Bordnetzunabhängige Geräte	
1	2.1. Drehzahlmesser (Elektr. DM; Wirbelstrom DM)	Definition - Einteilung; Grundprinzip der Drehzahlmessung allgemeine physikalische Grundlagen der Wirbelstrom-Drehzahlmesser - Zusammenwirken Geber und Anzeiger (Elektr. Meßwertübertragung/Drehzahlmessung)
1	2.2. Zylinderkopf-Temperatur Messer	Definition - allgemeine Einteilung Physikalische Grundlagen (Seebeck-Effekt) - Erläuterung über Elektronenbewegung zum Elektronenfluß - prinz Aufbau - Besonderheiten der Temp.-Kompensation (-Bi-Metall-Kompensation; Bildung der Bezugsgröße)
	Thermoelektr. Thermometer	
1	Wiederholung (konsultativ)	
	3. Bordnetzgespeiste Geräte	
1	3.1. Temperaturmesser (Öltemp.; Vergaser-Luft-Temp.)	Definition - Einteilung Physikalische und mathematische Zusammenhänge zwischen Temperatur und elektrischem Widerstand - Bestimmung der veränderlichen Größe (Widerstand) - prinzipieller Aufbau (Wereatstonesche-Meßbrücke) Geber - Anzeiger
	Widerstands-Thermometer	
1	3.2. Druckmesser (Öldruck, Kraftstoffdruck, Chemikaliendruck)	Definition - Einteilung Physikalische Zusammenhänge (induktive Meßwertübertragung - Auswertung) prinzip. Aufbau des Gebers, prinzip. Aufbau des Anzeigers (Brückensystem)
	Induktives Meßprinzip	
1	3.3. Vorratsmesser (KS-Vorratsmesser)	Definition - Einteilung (physikalische Zusammenhänge (wie unter Druckmesser) prinzip. Aufbau des Gebers, prinzip. Aufbau des Anzeigers - Restwarnung
1	Wiederholung (Konsultativ)	
	4. Druckluft - Anlage	
2	4.1. Geräte und Aggregate des Druckluftsystems	
	Öl- und Wasserabscheider	Aufgaben - Funktionsprinzip - Aufbau
	Sicherheitsventile	Aufgabe - Funktionsprinzip - Bedeutung - Einstellung - konstrktiver Aufbau

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	Reduzierventil	Aufgabe - Funktionsprinzip - Bedeutung - Einstellung - konstruktiver Aufbau
	Einseitiges Verschlußventil	Aufgabe - Funktionsprinzip - Bedeutung - konstr. Aufbau
	Landeklappen - Arbeitszylinder mit Regelventil	Aufgabe - Funktionsweise - konstr. Aufbau - Zusammenwirken Arb.-Zyl./Regelventil
	Elektr.-Magn.-Ventile (2 und 4-Wegeventil)	Aufgabe - Funktionsweise - konstr. Aufbau
1	4.2. Zusammenwirken der Einzelgeräte im Druckluftsystem	
	Druckluftanlage - allgemein	Wirkungsweise - Zusammenwirken einzelner Geräte miteinander - Flußrichtung des Druckstromes - Schaltschema der LK-Bedienung
1	Gesamtwiederholung	
1	Prüfung	

20 Stunden

13. Fach: Technologie der Flugzeuginstandhaltung

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Bedeutung und Entwicklung des Landwirtschaftsfluges	Den Lehrgangsteilnehmern ist ein kurzer Überblick von den Anfängen des Landwirtschaftsfluges in Deutschland bis zur Gründung des Betriebsteiles Wirtschaftsflug zu geben. Hierbei sind die Aufgaben, Vorteile und Ziele des Agrarfluges zu erörtern.
4	2. Theorie der Instandhaltung von Flugzeugen	
	2.1. Der Instandhaltungsprozeß als industrieller Hilfsprozeß	Den Lehrgangsteilnehmern ist die Unterteilung der Organisation und Planung der sozialistischen Industrie in Haupt- und Hilfsprozesse zu erörtern, ihnen sind Aufgaben, Gegenstand und Zielsetzung der Instandhaltung mit Hilfe des Gebrauchswert-Zeit-Diagramms zu erklären.
	2.2. Grundlagen der Instandhaltung	Mit Hilfe der Grobgliederung der Instandhaltung ist die Zielfunktion den Lehrgangsteilnehmern zu vermitteln. Hierbei kommt es darauf an, die seit Februar 1971 in der zivilen Luftfahrt verwendeten Terminologie dem bisher gebräuchlichen Begriffen gegenüberzustellen. Hierbei sind die Begriffe: - Instandhaltung - Planmäßig vorbeugende Instandhaltung - Pflege - Erhaltung - Instandsetzung - Wiederherstellung zu definieren und von den Lehrgangsteilnehmern zu erlernen. Die Begriffe - Zuverlässigkeit - Systemzuverlässigkeit - Instandhaltungsreife sind zu definieren.
	2.3. Formen der Instandhaltung	Die unprogressive und die progressive Instandhaltung sind gegenüberzustellen. Die Lehrgangsteilnehmer müssen erkennen, welche Form bei der Instandhaltung von Agrarflugzeugen angestrebt wird und daß bei einem Typ beide Formen angewendet werden können.

Einzel-std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	3. Aufgaben der Instandhaltung von Agrarflugzeugen	Den Lehrgangsteilnehmern sind die zerstörenden Einflüsse, die während des Einsatzes auf die Agrarflugzeuge wirken, zu erörtern und die Maßnahmen, die gegen Verschleiß, Korrosion, Ermüdung, thermische und andere Einwirkungen eingeleitet werden müssen begreiflich zu machen.
1	4. Entwicklung des Instandhaltungswesens	Auf der Grundlage der Abschn. 2. und 3. sind die Formen der Instandhaltung bei den Flugzeugtypen AN-2 und Z-37 gegenüberzustellen und das Instandhaltungssystem Z-37 zu vermitteln. Hierbei müssen es die Lehrgangsteilnehmer erlernen, daß sie als unterste Instandhaltungseinheit insbesondere für die ordentliche Durchführung der Pflegegruppen verantwortlich sind.
2	5. Die Organisation des Instandhaltungswesens im AF	Anhand der WLO sind die Aufgabenverteilung, die Instandhaltungseinrichtungen (Grundflugplatz und technische Basen) und die notwendigen Informationsflüsse bei Instandhaltungsmaßnahmen zu erörtern. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit und die Form der Führung von Arbeitsflugbuch und Flugzeugtagebuch einzugehen.
6	6. Die Dokumentation für die Instandhaltung und Allgem. für den Flugzeugeinsatz im AF	In diesem Abschnitt sind die Lehrgangsteilnehmer mit den für sie zutreffenden Instandhaltungsvorschriften vertraut zu machen. Hierbei muß von ihnen der prinzipielle Inhalt und Umfang der durchzuführenden Arbeiten erlernt werden. Es ist die Dokumentation, unterteilt in personengebundene, flugzeuggebundene und tankhängergebundene mit den Besonderheiten des Änderungsdienstes, wann zu führen bzw. zu kontrollieren und Bemerkungen zu behandeln. Weiterhin sind die für sie zutreffenden Anweisungen, die im Betrieb AF vorhanden sind, zu erörtern.
2	7. Umgang mit der Dokumentation	Die Lehrgangsteilnehmer müssen erlernen, daß die technologische Dokumentation die Arbeitsgrundlage für alle Instandhaltungs und Instandsetzungsarbeiten bildet. Weiterhin müssen sie die Begriffe Prüfpflicht, Erlaubnis und Nachweisdokumentation definieren können. Die juristische Bedeutung der Nachweisdokumentation ist hierbei besonders hervorzuheben.
	8. Wiederholungen und Anschlußprüfung	
2	8.1. Wiederholungen	Nach den Abschn. 2., 3., 6. und 7. sind jeweils Wiederholungen durchzuführen, in denen die Lehrgangsteilnehmer aufzeigen sollen, daß der vermittelte Stoff im Selbststudium vertieft wurde. Die Leistungen sind als mündliche Leistungskontrollen zu zensieren (Note 1... 5).
2	8.2. Abschlußprüfung	In der schriftlichen Abschlußprüfung sollen die Lehrgangsteilnehmer beweisen, daß der Stoff des Faches durch sie erlernt worden ist. Zusammen mit der Vornote, die sich aus den Noten des Abschn. 8.1. ergibt, erhalten sie eine Abschlußnote. Folgende Schwerpunkte soll die Abschlußprüfung enthalten: - Aufgaben und Zielsetzung der Instandhaltung von Agrarflugzeugen - Gliederung der Instandhaltung und Definierung der Begriffe Instandhaltung, PVI, Pflege und Erhaltung - Einflüsse, die den Charakter der Formen der Instandhaltung prägen - Formen der Instandhaltung für einen bestimmten Flugzeugtyp (Z-37) - Beschreibung - Bestimmung des Zustandes von Ersatzteilen und Verantwortlichkeit - Dokumentation für den Einsatz - was hat der SM im Umgang mit dieser Dokumentation zu beachten - Beschreibung der technologischen Dokumentation und juristische Bedeutung der Nachweisdokumentation

22 Stunden

14. Fach: Bodenausrüstung

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Die Stationsausrüstung	
	1.1. Spezial- und handelsübliches Werkzeug, sonstige Materialien, Flugsicherungsmaterial und Flugzeugzubehör	Die Stationsmechaniker-Anwärter sollen einen groben Überblick über den Umfang, die Zuordnung und die Kennzeichnung der Materialien bekommen.
	1.2. Pflege und Erhaltung	Unter den Bedingungen des Agrarfluges müssen die SM-A erkennen, daß die Materialien durch Korrosion und häufigen Transport besonders zu pflegen sind.
	1.3. Dokumentation - Nachweis über empfangenes Material - Munitionsnachweis	Die Nachweisführung, Verantwortlichkeit und die Notwendigkeit der ständigen Überprüfung der Vollzähligkeit der Stationsausrüstung sind zu erläutern.
2	2. Die Tankausrüstung	
	2.1. Bedienung der Stationstankwagen	Den SM-A sind die Regelungen für die Übernahme-Übergabe der Stationstankwagen, Verhalten bei Beanstandungen, das Betanken der Flugzeuge und die Regelungen zum Abstellen der Tankwagen zu vermitteln.
	2.2. Pflege und Erhaltung	Die täglichen und Quartalswartungsarbeiten, die an den Stationstankwagen auszuführen sind, sind zu erläutern.
	2.3. Dokumentation - Zulassung - Tankwagenkontrollbuch	Anhand von Beispielen sind den SM-A die Führung und der Umfang der Unterlagen zu lehren.
4	3. Die Beladung der Flugzeuge	
	3.1. Die Beladung mit festen Applikationsmitteln	Den SM-A sind die Verantwortung für den Beladeprozeß zu vermitteln, die allgemeinen Verhaltensregeln zur sicheren Beladung zu erläutern, technologische Hinweise für den Beladevorgang zu geben und die verschiedenen Beladem ethoden aufzuzeigen.
	3.2. Die Beladung mit Flüssigkeiten	Die SM-A sind auf die Besonderheiten hinzuweisen, das gleichzeitige Beladen und Betanken ist zu erläutern.
2	4. Flugzeuggebundene Bodengeräte (Z-37)	
	4.1. Pumpenaggregat PA 1.00 bzw. 2.00	Die Beschreibung der Hauptbauteile, des Zubehörs, der periodischen Kontrollen und die Erörterung der Bedienanleitung sollen den SM einen Überblick über das Pumpenaggregat geben.
	4.2. Vorwärmgerät OETM 80 FV	Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Herstellers und der Anweisung im AF ist den SM-A zu erläuetrn, daß nur die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften eine hohe Betriebssicherheit garantieren.
1	5. Die Verankerung der Flugzeuge auf GFP und AFP	Die Notwendigkeit und die Prinzipien der Verankerung sind den SM-A zu erläutern. Hierbei sind insbesondere die auftretenden Kräfte an den Verankerungspunkten, der Vorteil von Betonverankerungselementen und die Notwendigkeit der Sturmverankerungen zu erklären.
1	6. Absicherung der Flugzeuge gegen mißbräuchliche Benutzung - Besonderheiten im Grenzeinsatz	Auf der Grundlage der betrieblichen Anweisungen ist den SM-A die unbedingte Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu lehren und begreiflich zu machen.
1	Prüfung	Die Prüfungsschwerpunkte sollen sich auf die Abschn. 1.2., 2., 3. und 5. beziehen

12 Stunden

15/16. Fach: Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie Umweltschutz

Bildungs- und Erziehungsziel:

Die Ausbildung auf diesen Gebieten soll den FFA bzw. SMA befähigen, die eingene und die Arbeitskraft der ebenfalls am Agrarflugprozeß beteiligten Werktätigen der Landwirtschaft zu schützen, das ihm anvertraute Volkseigentum vor Schaden allgemein, sowie vor Verlust durch Brände speziell zu bewahren.

Durch sein Verhalten und durch Einwirkung auf die anderen Werktätigen soll er für die Reinhaltung des Bodens und der Gewässer von Schadstoffen bzw. übermäßiger Belastung garantieren, sowie nicht mehr als unvermeidbar die am Arbeitsgebiet anwohnenden Bürger durch Lärm belästigen.

Diese Zielstellung verlangt Grundlagenwissen in den angeführten Stoffgebieten sowie Kenntnisse über diesbezüglich bestehende Rechtsvorschriften.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Anz. d. Unterr.-Std.	Unterrichts-Themen
4	1. Grundlagen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
	1.1. Begriffe, Wesen, Wirkungsrichtungen und Ziele des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der DDR
	1.2. Die sozialistischen Prinzipien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
	1.3. Das Arbeitsschutzrecht
	1.4. Die Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
	1.5. Der Arbeitsunfall und die ihm gleichgestellten Unfälle sowie Berufskrankheiten (AGB)
2	2. Allgemeine Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene
	2.1. Die Schutzgütearbeit (ABAO 3/1)
	2.2. Arbeitsschutzgerechtes Verhalten /(allgemein) ASVO/
	2.3. Die Arbeitshygiene (allgemein)
	2.4. Belehrungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz
5	3. Gewährleistung der Arbeitssicherheit und der Arbeitshygiene im Agrarflugprozeß
	3.1. Das arbeitsschutzgerechte Verhalten im Agrarflugprozeß
	3.2. Die Gefahrensbereiche der Luftfahrzeuge (Flugtechnologie)
	3.3. Der Beladeprozeß (ASAO 908/1, ASAO 918)
	3.4. Umgang mit Pflanzenschutzmittel (ABAO 108)
	3.5. Transport des Straßentankwagens (ASD 22)
	3.6. Besonderheiten in Flugbetriebshallen (ABAO 381)
	3.7. Umgang mit ortsbeweglichen Druckgasbehälters (ABAO 861/1)
	3.8. Belehrungen von betriebsfremden Personal
1	4. Kontrollarbeit
12 Stunden	

Umweltschutz

Anz. d. Unterr.-Std.	Unterrichts-Themen
1	1. Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Arbeitsprozeß und natürlicher Umwelt
	1.1. Die natürlichen Ressourcen der Gesellschaft
	1.2. Die Einheit von Nutzung, Schutz und Pflege der Natur
2	2. Die Aufgaben des Umweltschutzes allgemein
	2.1. Schutz des Wassers und des Bodens
	2.2. Verringerung der Luftverschmutzung
	2.3. Bekämpfung des Lärms

Anz. d. Unterr.-Std.	Unterrichts-Themen
2,5	3. Die Aufgaben im Agrarflug zur Realisierung des Umweltschutzes
	3.1. Reinhaltung des Bodens auf Grund- und Arbeitsflugplätzen
	3.2. Bodenlärm des Luftfahrzeuges
	3.3. Fluglärm des Luftfahrzeuges
0,5	4. Kontrollarbeit
6,0 Stunden	

Brandschutz

Anz. d. Unterr.-Std.	Unterrichts-Themen
2	1. Grundlagen des Brandschutzes
	1.1. Wesen und Bedeutung des Brandschutzes
	1.2. Das Brandschutzgesetz
	1.3. Die Brandschutzordnung der INTERFLUG
1	2. Der vorbeugende Brandschutz
	2.1. Systematische Untersuchung von Brandgefahren
	2.2. Das brandschutzgerechte Verhalten
2	3. Der operative Brandschutz
	3.1. Taktik der Brandbekämpfung
	3.2. Arten, Wirkungsweise und Handhabung von Feuerlöschgeräten der Stationsausrüstung
4	4. Gewährleistung der Brandsicherheit im Agrarflug
	4.1. Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
	4.2. Betankung von Luftfahrzeugen
	4.3. Ausbringung von Kalkammonsalpeter
	4.4. Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen
	4.5. Rauchen und Umgang mit Feuer auf Grund- und Arbeitsflugplätzen
	4.6. Vorwärmen der Triebwerke
	4.7. Besonderheiten bei trockener Wetterlage und im Forsteinsatz
	4.8. Besonderheiten in Flugbetriebshallen
	4.9. Feuerstätten in Unterkünften und Wohnwagen
1	5. Kontrollarbeit
10 Stunden	

17. Fach: Zivilverteidigung und Havariebekämpfung

Bildungs- und Erziehungsziel:

Die Zivilverteidigung in der DDR ist ein fester Bestandteil der Landesverteidigung. Es ist deshalb Ziel der Ausbildung, die Stationsmechaniker-Anwärter auf diese Tätigkeit vorzubereiten und sie zu befähigen, entsprechend der konkreten Situation zu handeln. Die enge Verbindung von Zivilverteidigung und Havariebekämpfung verlangt von allen SMA, die notwendigen Kenntnisse über die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen und über die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen auf dem Gebiet zu kennen.
Das Ausbildungsprogramm "ZV - Havariebekämpfung" schafft diese Grundlage und soll dazu beitragen, alle SMA zu befähigen, die Maßnahmen der Landesverteidigung im Zusammenhang zu erkennen und das sozialistische Wehrmotiv zu festigen. Die erworbenen Kenntnisse sollen gleichzeitig zur Festigung und Weiterverbreitung der Zivilverteidigung in der sozialistischen Landwirtschaft der DDR beitragen.

Anz.d. Unterr. Std.	Unterrichts-Themen
4	Die Rolle Bedeutung und Aufgabe der ZV im System der Landesverteidigung
3	Zivilverteidigung und Havariebekämpfung in der INTERFLUG (Fahrbetriebsordnung für Straßentankwagen der INTERFLUG)
1	Abschlußgespräch
8 Stunden	

2.1.2. Praktische Grundausbildung

Die praktische Ausbildung dient zum Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchsetzung der Maßnahmen der planmäßigen, vorbeugenden Instandhaltung und um Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der Erlaubnisordnung ausführen zu können.
Nach Abschluß der praktischen Grundausbildung wird die Prüfung für das Rollen und das Abbremsen (TW-Probelauf) abgelegt.

Die praktische Grundausbildung der SM für den Flugzeugtyp Z-37 beinhaltet folgende Fächer:

1. Zelle
   Die Lernenden sollen in diesem Fach einen Gesamtüberblick über die Zelle bekommen. Der Lehrstoff ist so gestaltet, daß die SM-Anwärter die wichtigsten Komplexe kennenlernen.
2. Triebwerk
   Die Lernenden sollen in diesem Fach die im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse mit dem Erwerb einiger Fertigkeiten vertiefen.
3. Landwirtschaftliche Zusatzausrüstungen
   Die Lernenden sollen die Bedeutung dieser Zusatzausrüstungen für den Einsatz der Agrarflugzeuge erkennen.
4. Bordgeräte
   Die Lernenden sollen in diesem Fach den Wechsel der Geräte mit Steckanschluß und der des Druckluftsystems beherrschen lernen.
5. Bodenausrüstung und Einweisung (einschl. Prüfung) in das Rollen mit dem Flugzeugtyp Z-37 und Bremsprobe des Triebwerkes M462 RF
   Die Lernenden sind mit d. Umgang einiger Aggregate vertraut zu machen. Weiterhin wird d. Bremsprobe des Triebwerkes M462 RF und das Rollen mit dem Flugzeugtyp Z-37 vermittelt.

Allgemeine Hinweise

- Arbeits- und Brandschutzbestimmungen sind zusätzlich für die einzelnen Fächer zu vermitteln bzw. die Kenntnisse aus dem theoretischen Teil der Grundausbildung zu vertiefen.
- Die Lernenden sind darauf hinzuweisen, daß Schweißarbeiten am Luftfahrtgerät nur im Rahmen der schriftlichen Unterlagen (Reparatur- und Umbauvorschriften) und nur von für den Flugzeugbau zugelassenen Schweißern ausgeführt werden dürfen.
- Folgende Fertigkeiten in den einzelnen Fächern sind so zu vermitteln, daß sie die SM im Einsatz selbständig ausführen können (d.h. diese Arbeiten gehören zur Grunderlaubnis):

  Zelle:
  Lfd.Nr. 1, 3, 5, 6 und 7

  Triebwerk:
  Lfd. Nr. 1, 3 und 4

  Landwirtschaftliche Zusatzausrüstung:
  Lfd.Nr. 1, 2, 3, 5 und 6

  Bordgeräte:
  Lfd.Nr. 1

  Bodenausrüstung und ...
  Lfd.Nr. 1, 2 und 3
  Lfd.Nr. 3 - Bis zur Kategorie der "Besonderen Erlaubnis" zählende "Roll- und Bremsgenehmigung" wird allen SM nach erfolgter Grundausbildung (praktischer Teil) erteilt.

  Als Arbeitsunterlagen für die Durchführung der Arbeiten, die in die Grunderlaubnis fallen, sind zu verwenden:

  Technisches Handbuch für das Flugzeug Z-37
  Instandhaltungsvorschrift für das Flugzeug Z-37
  Teil I - Pflege
  Teil IV - Arbeitsunterweisungen

  Nach Abschluß dieses Teiles der Grundausbildung wird mit den SM-Anwärtern ein Abschlußgespräch geführt, deren Fragen auf die einzelnen Komplexe des Lehrstoffes ausgerichtet sind.

Fach: Zelle

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr. Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1	10	Einweisung in die Pflegegruppen 3, 6 und 7 entsprechend der Instandhaltungsvorschrift für Z-37, Teil I	Die SM-A sollen die Pflege- und Korrosionsschutzmaßnahmen erlernen und dabei deren Notwendigkeit erkennen. Hierbei ist bewußt auf das Instandhaltungssystem der Z-37 ohne GO einzugehen mit dem Ziel, daß die Lernenden erkennen, daß die Wirksamkeit der planmäßig-vorbeugenden Instandhaltung wesentlich von der Qualität der durchgeführten Arbeiten entsprechend der Pflegegruppen bestimmt wird.

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr. Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
			Die Lernenden sind in den Umgang und die Verwendung der Mittel entsprechend der gültigen Instandhaltungsvorschrift einzuweisen.
2	8	Ein- und Ausbau von Großbauteilen - Tragflächen - Tragflächenmittelstück (TFM) - Ruder - Landeklappe	Die Lernenden sollen die Funktion der Großbauteile zur Vervollständigung des Gesamtbildes vom Flugzeug kennenlernen. Es sind die Verbindungen zwischen den Großbauteilen zu erläutern sowie auf die Besonderheiten bei der Vorbereitung des Flugzeuges für den Landtransport einzugehen.
3	10	Einweisung in die Funktion des Bremssystems, Demontage und Montage eines Lauf- und eines Spornrades	Die Lernenden sollen befähigt werden, in eigener Verantwortung diese Arbeiten durchzuführen, um bei Störungen selbständig eingreifen zu können, insbesondere das Nachfüllen von Bremsflüssigkeit und Reifenwechsel.
4	3	Einweisung in die Funktion der Steuerseile	Den Lernenden ist die Funktion der Steuerseile zu erörtern. Auf Kriterien des Wechsels der Steuerseile ist hinzuweisen.
5	4	Aus- und Einbau des Wärmetauschers	Die Lernenden sind mit der Funktion und der Notwendigkeit des Ein- und Ausbaues vertraut zu machen, um diese Arbeiten eigenverantwortlich durchführen zu können.
6	5	Reparatur von Bespannungsschäden	Die provisorische Reparatur von Bespannungsschäden entsprechend ... (Reparaturvorschrift) ist an einigen Beispielen zu trainieren, um die Lernenden zur selbständigen Behebung dieser Schäden zu befähigen.
7	2	Wechsel des Triebwerksfeuerlöschers und der Feuerlöschleitung	Die Lernenden müssen die Funktion der Feuerlöschanlage erkennen und mit dem Wechsel der Bauteile vertraut sein, um diese Arbeiten selbständig ausführen zu können.

ges.: 42 Stunden

Fach: Triebwerk

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr. Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1	15	Einweisung in die Pflegegruppe 1, 2 und 4 entsprechend der Instandhaltungsvorschrift für Z-37, Teil I	Die Lernenden müssen die Notwendigkeit der Durchführung der Pflegegruppen erkennen und mit dem Abbremsdiagramm des Triebwerkes M462 RF vertraut gemacht werden. Hierbei ist bewußt auf die Durchführung aller Arbeiten entsprechend der Instandhaltungsvorschrift und auf das Umrüsten auf den Winter- bzw. Sommerbetrieb einzugehen.
2		Einweisung in den Wechsel folgender Aggregate usw.	Die Lernenden sollen die Funktion und das Zusammenwirken dieser Aggregate im Triebwerk kennenlernen. Hierbei sind insbesonders die Kenntnisse der theoretischen Ausbildung zu vertiefen und Montage- bzw. Demontage-Hinweise zu geben.
	1	- Ölkühler	
	2	- Schmierstoffpumpe	
	1	- Kraftstoffpumpe	
	4	- des Stirnringes bzw. einzelner Schaufeln	
	3	- der Luftschraube, Einstellung der Bowdenzüge	
	4	- des Abgassammlers einschl.des Wärmetauschers (s.hierzu Fach Zelle)	
	1	- des Drehzahlreglers	
	2	- Einstellen des Ventilspieles	

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
3		Einweisung in folgende Komplexe	Die Lernenden sind durch Unterweisungen und Übungen zur selbständigen Durchführung der Arbeiten zu befähigen. Insbesondere müssen die Lernenden erkennen, daß nach den bestehenden Technologien (wie Anbringen von Sicherungen und Abschließen von Schlauch- und Rohrleitungen bei Wechsel) zu arbeiten ist.
	1	- Wechsel des Ölsumpfes	
	1	- Wechsel der Kraftstoff-Handeinspritzpumpe	
	2	- Wechsel von Schlauch- und Rohrleitungen	
	2	- Wechsel (einschl. Anpassen) des Ansaugschachtes	
	1	- Überprüfen der Funktionstüchtigkeit der Ventile und der Kompression	
4	2	Reparatur von Steinschlagschäden an der Luftschraube	Die Lernenden sind in die Tätigkeiten bei der Reparatur von Steinschlägen an den Luftschraubenblättern nach den bestehenden Vorschriften (Technisches Handbuch Z-37) einzuweisen.

ges.: 42 Stunden

Fach: Landwirtschaftliche Zusatzausrüstung

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erzienungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1		Einweisung in die Kontrolle und Einstellung	Die Lernenden müssen erkennen, daß die Kontrolle und Einstellung gemäß den gültigen Instandhaltungsvorschriften einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Ausbringung der Mineraldünger haben. Hierzu ist es notwendig, diese Arbeiten direkt am Flugzeug durchzuführen.
	1	- der Kupplung des Antriebs	
	1	- der Bremse (Anlage M 63)	
	2	- der Kupplung (Anlage M64)	
	2	- der Anlagen M63 und M64 für den Einsatz in der Düngung	
2		Einweisung in den Wechsel folgender Teile	Die Lernenden sollen befähigt werden, den Wechsel dieser Teile eigenverantwortlich zu beherrschen. Hierbei ist insbesondere auf die Erfahrungen zurückzugreifen, die durch den Umgang mit den Anlagen durch die Werften gesammelt werden.
	8	- Antrieb für die landwirtschaftliche Zusatzausrüstung	
	5	- Arbeitszylinder der Anlagen M63 und M64 einschl. Einstellung	
	4	- Notabwurfzylinder der Anlagen M63 und M64 und der Sprüh- und Spritzanlage M63-3110 - 00.00	
	4	- Dosierscheibe M63 und des Schleuderrades der Anlagen M63 und M64	
	3	- Prallblech und Rührwerkgetriebe (Anlage M63)	

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
3		Umrüsten der Flugzeuge bei Anforderung der Arbeitsart	Die Lernenden sollen befähigt werden, den Wechsel der Anlagen eigenverantwortlich durchführen zu können. Hierbei ist mit auf die Reinigung und Lagerung einschl. Konservierung der abgebauten Anlagen einzugehen.
	5	- An- und Abbau der Streuanlage M63 und M64	
	8	- An- und Abbau der Sprüh- und Spritzanlage M63-3110-00.00 einschl.der Einstellung der Düsen und der Pumpe lt. Diagramm	
4	5	Wechsel von Kupplungslamellen und des Kardanbockes	Zur Festigung des Gesamtbildes ist den Lernenden dieser Stoff zu vermitteln.
5		Einweisung in die Pflegegruppen	Ergänzend zu den Fächern Triebwerk und Luftschraube sind den Lernenden die vorgegebenen Abschnitte der Pflegegruppen besonders intensiv in Form von Ein- und Unterweisungen zu lehren.
	2	- I Abschn. 45...58	
	1	- II Abschn. 2...7	
	1	- III Abschn.1...3	
	1	- IV Abschn. 4...6	
	1	- V Abschn. 1...4	
	1	- VI Abschn. 13...17	
	1	- VII Abschn. 9...12	
6	12	Behebung von Defekten an der landwirtschaftlichen Zusatzausrüstung	

ges.: 68 Stunden

Fach: Bordgeräte

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1	14	Einweisung in den Wechsel der Geräte mit Steckanschluß - Scheibenwischer - Typ 09-9421.69a - Tauchschleuderpumpe LUN 6281 - Bordlampe ARU FOS-45 - Flugzeugsammlerbatterie 12 A 10 - Luftdruckmesser MV 80 - Brandwarngeber T 1 - Endschalter LUN 3156 - Drehzahlmesser LUN 1319 - Drehzahlmessergeber LUN 1316 - Wendezeiger LUN 1213 - Ladedruckmesser LUN 1401 - Elektrisches-magnet. Ventil LUN 2471 - Transverter LUN 2454 - KS-Vorratsanzeige LUN 1626 - KS-Vorratsmeßgeber LUN 1673 - Vierfach-Temperatur- u.Druckanzeige LUN 1527 - KS- u.SS-Druckgeber LUN 1565 und 1554 - Thermometergeber LUN 1571 und LUN 1356	Die Lernenden sollen anhand des Wechsels von einigen Geräten (als Beispiele) befähigt werden, diese Arbeiten eigenverantwortlich durchzuführen. Sie müssen erkennen, daß Eingriffe in das Bordnetz für die SM grundsätzlich nicht statthaft sind.

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
		- Zylinderkopftemperatur LUN 1380 Anzeigegerät - Zylinderkopftemperaturgeber LUN 1397 - Induktionsgeber des Chemikaliendruckes LUN 1470 - Chemikaliendruckanzeige LUN 1471 - Volt-Amperemeter LUN 2715 - Universal-Widerstandsthermometer TUE-48	
2	6	Einweisung in den Wechsel von Geräten des Druckluftsystems	Zu den Geräten des Druckluftsystems gehören die, die im "Technischen Handbuch für das Flugzeug Z-37", Abschnitt 2.3.6.1.1. (ausgenommen Nr.1 und 3) aufgeführt sind.
ges.:	20 Stunden		

Fach: Bodenausrüstung und Einweisung einschl. Prüfung in das Rollen mit dem Flugzeugtyp Z-37 und Bremsprobe des Triebwerkes M462 RF

Lfd. Nr.	Anz.d. Unterr.-Std.	Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziel, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1	14	Einweisung in folgende Aggregate: - Pumpenaggregat PA 1-00 - (Bedienung, Pflege Erhaltung und Reparatur) - Vorwärmgerät OETM 80 FV (Bedienung und Regulierung)	Die Lernenden sind in den Umgang mit diesen Aggregaten mit dem Ziel einzuweisen, daß sie sie beherrschen und die Notwendigkeit der Verwendung des Vorwärmgerätes erkennen (entspr. der Anweisung Nr. 46/68 des Technischen Leiters des BTWF).
2	6	Einweisung in die Montage eines Beladesackes und in die Pflege der Hakenflaschen	Die Lernenden müssen erkennen, daß die Arbeit (De- und Montage) an Hebemitteln besonders Sorgfalt erfordert.
3	8	Einweisung in - das Rollen mit dem Flugzeugtyp Z-37 - die Bremsprobe des Triebwerkes M462 RF	Aufbauend auf die in den Fächern Triebwerk, Zelle, Landwirtschaftliche Zusatzausrüstung und Bordgeräte erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschl. der Kenntnisse der Pflegegruppen, sind die Lernenden mit Hilfe des Flugzeuges Z-37-2 einzuweisen, und ihnen ist die Prüfung hierfür durch die dafür Berechtigten abzunehmen.
ges.:	28 Stunden		

2.1.3. Einweisung der Stationsmechaniker-Anwärter in den praktischen Einsatz (21 Einsatztage)

Dieser Teil der Grundausbildung der Stationsmechaniker dient dazu, die in der theoretischen und praktischen Grundausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis anwenden zu lernen.

Stationsmechaniker mit Lehrberechtigung weisen die Anwärter in dem Zeitraum von 21 Einsatztagen in die praktische Durchführung der Pflegegruppen, in den organisatorischen Ablauf der Arbeiten auf dem Grundflugplatz und in die Tätigkeiten als Startleiter ein. Als ein Einsatztag gilt, wenn mindestens 90 Min. Flugzeit oder 20 Starts geflogen worden sind.

Organisatorische Hinweise für die Stationsmechaniker mit Lehrberechtigung:

Entsprechend dem "Ergebnisspiegel der Ausbildung der Stationsmechaniker-Anwärter im Rahmen von 21 Einsatztagen" ist der Stationsmechaniker-Anwärter mit einer Note (1...4) einzuschätzen. Nach Abschluß der Ausbildung ist dieser Ergebnisspiegel mit einer schriftlichen Beurteilung an den zuständigen Staffel.-Ing. zu schicken.

Sollte sich ein Wechsel des Stationsmechaniker-Anwärters zu einem anderen Stationsmechaniker mit Lehrberechtigung erforderlich machen, ist vom ersten Stationsmechaniker mit Lehrberechtigung eine Einschätzung für den entsprechenden Zeitraum vorzunehmen. Diese Unterlagen sind mit dem Stationsmechaniker-Anwärter dem folgenden Stationsmechaniker mit Lehrberechtigung zu übergeben.

Für die Ausbildung zu verwendende Dokumentation:

- Technisches Handbuch für das Flugzeug Z-37
- Flugtechnologie Agrarflug
- Dokumentationsmappe für Stationsmechaniker
- Instandhaltungsvorschriften für das Flugzeug Z-37, Teil I und IV
- Tankordnung und Betriebsordnung für den Fahrbetrieb mit Straßentankwagen der INTERFLUG im öffentlichen Straßenverkehr.

Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
1. Allgemeine Einführung des Stationsmechaniker-Anwärters	Der Anwärter ist mit der Umgebung und dem Arbeitskollektiv auf dem Grundflugplatz bzw. Arbeitsflugplatz vertraut zu machen. Hierbei ist insbesondere auf die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Kollektiv der Beladekräfte einschließlich Organisator, Unterkunft, Telefonanschlüsse, Beförderungsmittel von der Unterkunft zum Grundflugplatz bzw. Grundflugplatz-Arbeitsflugplatz) hinzuweisen.
2. Organisation des Aufbaues des Grundflugplatzes und Arbeitsflugplatzes.	Anhand des vorhandenen Grundflugplatzes bzw. Arbeitsflugplatzes sind weitere Möglichkeiten des Aufbaues zu erörtern. Hierbei sind insbesondere auf die Einhaltung der Arbeits-, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen (AO 99) hinzuweisen. Weiterhin ist auf die Pflege, Erhaltung und Vollständigkeit und die Form der Übergabe-Übernahme der Stationsausrüstung, des Flugsicherungsmaterials, der Flugzeugzubehörteile und den Gebrauch des Bordwerkzeuges einzugehen.
3. Einweisung in die Durchführung der Pflegegruppen 1...7, in die Servicedurchsicht B und Unterweisung in die Quartalswartungsarbeiten am Stationstankwagen	Entsprechend den Kenntnissen, die von dem Stationsmechaniker-Anwärter während des theoretischen und praktischen Teils der Grundausbildung bereits erworben wurden, ist insbesondere die Koordinierung der einzelnen Arbeiten zu vermitteln. Die Reihenfolge der Arbeiten der Pflegegruppen 1...3 sollen nach den Erfahrungen des Stationsmechanikers mit Lehrberechtigung auf der Grundlage der Instandhaltungsvorschriften so erlernt werden, daß sie optimal in Qualität und Permanenz durch den Stationsmechaniker-Anwärter ausgeführt werden können. Die Pflegegruppe 4 ist durch den Stationsmechaniker-Anwärter selbständig durchzuführen. Die Pflegegruppe 5...7 sind , wenn nicht praktisch durchführbar, zu erörtern. In die Servicedurchsicht B ist der Stationsmechaniker-Anwärter anhand der Anweisungen des TL-AF Nr. 19/72 einzuweisen. Die Vorbereitung des Flugzeuges auf Servicedurchsicht A und Jahresdurchsicht ist dem Stationsmechaniker-Anwärter zu erörtern. Auf der Grundlage der Anweisung des TL-AF Nr. 14/72, Abschn.2 sind mit dem Stationsmechaniker-Anwärter die "Quartalswartungsarbeiten" am Stationstankwagen durchzuführen mit dem Ziel, daß der Stationsmechaniker-Anwärter die optimale Reihenfolge dieser Arbeiten erkennt.

Lehrstoff	Bildungs- und Erziehungsziele, methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
4. Praktische Einweisung des Stationsmechaniker-Anwärters in die Startleitertätigkeit	Der Stationsmechaniker-Anwärter ist mit dem Aufbau des Beladeplatzes und der Start- und L ndebahn vertraut zu machen. Weiterhin ist er auf die Besonderheiten des Flugdienstes (Beobachtung von Start und Landung und der An- und Abflugsektoren sowie die Führung des Arbeitsflugbuches) aufmerksam zu machen. Weitere Kriterien, die der Stationsmechaniker-Anwärter erlernen muß: - Kontrolle der Hebezeugdokumentation und der Einsatzfähigkeit des Hebezeuges; - Berechnung (einschl. Kontrolle) der Zuladung; - Beobachtung des technischen Zustandes des Flugzeuges und des Hebemittels einschl. des Beladesackes während des Flugbetriebes; - Einstellung und Dosierung; - Vorbereitung des Tankwagens zum Flugdienst und Schließen des Tankwagens nach dem Flugdienst (entsprechend Abschn.1 der Anweisung des TL-AF Nr. 14/72); - Belehrung des Belade- und Transportpersonals.
5. Einweisung des Stationsmechaniker-Anwärters in die Führung und in den Gebrauch der Dokumentation	Die Einweisung in die nachfolgend genannte Dokumentation soll den Stationsmechaniker-Anwärter befähigen, diese richtig zu führen und zu gebrauchen. - Flugzeug-Tagebuch und Zulassung; - Tanknachweis und TH-Kontrollbuch; - Munitionsnachweis; - Dokumentationsmappe für Stationsmechaniker; - Wachbuch; - Stundennachweisbogen; - Dienstauftrag.
6. Selbständiges Arbeiten des Stationsmechaniker-Anwärters	Unter Aufsicht des Stationsmechanikers mit Lehrberechtigung hat der Stationsmechaniker-Anwärter zu beweisen, daß die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten ausreichen, um selbständig als Stationsmechaniker arbeiten zu können. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum, der in der Regel die letzten 4 Einsatztage umfassen soll, ausschlaggebend für die schriftliche Beurteilung des Stationsmechaniker-Anwärters.

2.2. Umschulung (Typeneinweisung)

der Stationsmechaniker auf andere Luftfahrzeuge.

2.2.1. Hubschrauber Ka-26

Ausbildungsziel: Erwerb der Grunderlaubnis für den Hubschrauber Ka-26.

Voraussetzung zur Typeneinweisung: Abgeschlossene SM-Grundausbildung oder Grunderlaubnis als Flugzeugmechaniker.

Die Umschulung gliedert sich in den

Teil I	Theoret. Ausbildung	4 Wochen
Teil II	Prakt. Ausbildung	2 Wochen
Teil III	Einsatztage	10 Tage

Teil I: Theoretische Ausbildung

Fach	Unterrichtsstunden
Gesellschaftswissenschaften	16
Zelle mit Avioanlage	60
Flugsicherung	8
Triebwerk	18
Elektro/geräte	12
Aerodynamik	20
Technologie der Instandhaltung	44
	178

Fach: Gesellschaftswissenschaften

U-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
3	1. Die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei, die SED, ist die führende Kraft unserer soz. Gesellschaft.	Es ist die Überzeugung von der Richtigkeit und Sieghaftigkeit der Politik der Partei der Arbeiterklasse und ihrer Partei bei der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus zu entwickeln und zu festigen. Inhalt und Ziel der politisch-ideologischen Arbeit sind darauf zu richten, die Werktätigen mit den revolutionären Ideen des Marxismus-Leninismus auszurüsten, sie zu standhaften Kämpfern für den Sozialismus und für die Lösung der Hauptaufgabe des IX.Parteitages gegen den Imperialismus und seine Ideologien zu erziehen.
3	2. Die DDR - unsere soz. Heimat	Es ist die Überzeugung von der Notwendigkeit zur allseitigen Stärkung der DDR, der größten Errungenschaft des Kampfes der Arbeiterklasse zu entwickeln und zu festigen. Die Mitarbeiter sind zu hohen Leistungen in der Arbeit zur Leistung des persönlichen Beitrages in der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und zur Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung zu erziehen. Die Erziehung im Geiste des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus ist zu verstärken.
3	3. Die Sowjetunion - unser Vorbild, Freund und Verbündeter	Die Überzeugung von der wegweisenden Kraft der Sowjetunion für die Entwicklung zum Sozialismus und Kommunismus ist zu festigen. Die Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten sowie die immer festere Verankerung der DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft ist zu erläutern, und die Notwendigkeit der Solidarität mit den um ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfenden Völker darzulegen.
3	4. Mit dem Imperialismus gibt es keine Gemeinschaft	Ausgehend von der Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen der sozialistischen DDR und der imperialistischen BRD, ist die Überzeugung von der Fähigkeit der sozialistischen Staaten und der antiimperialistischen Kräfte zur Überwindung des Imperialismus zu entwickeln und zu festigen. Die Kenntnisse über den agressiven Charakter des Imperialismus und seine ideologischen Mittel insbesondere mit dem Nationalismus, Sozialdemokratismus und Antikommunismus sind zu erweitern und die Mitarbeiter zu parteilichen Auseinandersetzungen in der täglichen Arbeit gegenüber dem Imperialismus zu erziehen.
2	5. Die Erfüllung der Planaufgaben - unser Beitrag zur Stärkung der DDR	Die innere Einstellung aller Mitarbeiter unseres Betriebes zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeit in unserem Betrieb und gegenüber der sozialistischen Gesellschaft ist zu entwickeln und zu festigen. Hierbei ist die allseitige Durchführung der Hauptaufgabe durch Mobilisierung der schöpferischen Aktivität der Mitarbeiter zur vorbildlichen Erfüllung der Betriebspläne, zur Erhöhung der Parteilichkeit, Regelmäßigkeit, Sicherheit und Niveau im Transportprozeß, zur Durchsetzung einer straffen Disziplin

U-Std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
		und Ordnung, zur Aufdeckung und Nutzung aller Reserven mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität und Effektivität maximal zu steigern und den wissenschaftlichen Fortschritt zu sichern. Bei allen Werktätigen der INTERFLUG ist das Bewußtsein zu stärken, daß ihre Arbeit und ihre Tätigkeit zugleich für viele ausländische Bürger ein Gradmesser für die DDR ist. Die Notwendigkeit der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten in allen Kollektiven unter Führung der Partei ist eihgehend darzulegen.
2	Abschlußklausur	

16 Stunden

Fach: Zelle, einschließlich Avio-Anlagen

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	Charakteristik, Daten	
4	Rumpf, Pilotenkabine, Zentralteil, Heckträger, Leitwerk	
4	Tragschraubenmechanismus	
4	Fahrwerksanlage, Aufbau, Konstruktion, Funktion, Wartung	
4	TS-Mechanismus	
2	Fahrwerk-Wiederholung, Preßluftsystem/Aufbau, Funktion von AD-60; U 1/39	
4	TS-Mechanismus	
2	Preßluftsystem U 1/39; EK-69 Wirkungsweise des Systems	
4	KS-System/Aufbau und Wirkungsweise, Heizung und Belüftung der HS	
2	Belüftungs- und Heizungssystem Enteisungsanlage	
4	Hydraulikanlage; Geräte GB-6; Pumpe N-2	
4	Hydraulikanlage, Geräte; Pumpe N-2 Boester RP-48	
	Wiederholung	
4	Avio-Anlage Aufbau und Wirkungsweise	
4	Längs-, Quer-, Seitensteuerung	
2	TW-Steuerung	
4	Praktische Einweisung am HS	
2	Wiederholung	
2	Abschlußklausur	

60 Stunden

Fach: Flugsicherung

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
3	1. Aufbau des Arbeitsflugplatzes	Die Stationsmechaniker-Anwärter haben die Auswahl des AFP und die Bestimmung der Größe des AFP lt. Technologie zu erlernen. Die Lernenden sind mit dem AFP-Aufbau je nach Startart, der Bodenbeschaffenheit und der Hindernisfreiheit vertraut zu machen.
2	2. Sicherheitszonen am Hubschrauber Ka-26 und die Beladung bei laufender Tragschraube	Den Stationsmechaniker-Anwärtern werden die Gefahren- und Sicherheitszonen am HS Ka-26, der Vorgang und die Handlungen beim Beladen mit drehender Tragschraube (ASAO 023) erläutert.
2	3. Arbeits- und Brandschutz für den HS Ka-26	Den Lernenden werden die Belehrungspunkte für das Beladepersonal und aller am Flugbetrieb beteiligten Personen, die Sicherheitsmaßnahmen beim Betanken und die Signalisation entsprechend der ASAO 023 und 384 vermittelt.
1	4. Abschlußklausur	

8 Stunden

Fach: Triebwerk

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	1. TW M 14 W26 Techn. Daten, Charakteristik Konstruktion: Kurbelbetrieb, Ventilsteuerung, Zylinder, Kolben, Gehäuse	Wiederholung und Festigung des Wissens
2	2. Kurbelwelle, Lader, Getriebe	Wiederholung und Festigung des Wissens. Erläuterung und Herausstellung der Unterschiede des TW-Getriebes gegenüber dem Triebwerk M462 RF
2	3. Schmierstoffsystem Entlüftungssystem, Kühlsystem	Die Stationsmechaniker sollen das Schmierstoffsystem und seine Fehlerquellen kennenlernen.
6	4. Vergaser Anlaßsystem, Kompressor, Zündsystem, Getriebe R-26 komplett	Den Lernenden werden der Aufbau, die Arbeitsweise und die Fehlerquellen erläutert. Bei der Behandlung des Getriebes R-26 ist besonders die Kraftübertragung, das Schmierstoffsystem und die Spänesignalisation zu erklären.
2	5. Wiederholung	
2	6. Abschlußklausur	

18 Stunden

Fach: Elektro- und Geräteausrüstung

Enz-zel-std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1	1. Gleichstromversorgung	Kennenlernen der Funktion, des Aufbaus und der Techn. Daten des Gleichstromgenerators, des Bordakkus und deren Regeleinrichtung, sowie die wichtigsten Gleichstromverbraucher.
1	2. Wechselstromversorgung	Kennenlernen der Funktion, des Aufbaus und der techn. Daten des Wechselstromgenerators, des Umformers und deren Regeleinrichtungen sowie die wichtigsten Wechselstromverbraucher.
1	3. Zündsystem	Kennenlernen des Aufbaus und der Funktion der Zündanlage.
2	4. Landwirtschaftliche Zusatzausrüstung (elektr. Teil)	Kennenlernen des Aufbaus, der techn. Daten der elektr. Geräte der landwirtschaftlichen Zusatzausrüstung, sowie die elektr. Funktion der Anlage und deren Bedienung.
1	5. Navigations- und Flugüberwachungsgeräte	Kennenlernen des Aufbaus und der Funktion von Höhenmesser, Fahrtmesser, Variometer, Kompaß, Kurssystem und künstlicher Horizont.
2	6. Triebwerksüberwachungsgeräte	Kennenlernen des Aufbaus und der Funktion von Fernthermometer, Drehzahlmesser, Druckmesser, KS-Vorratsmeßanlage und Zylinderkopftemperaturmesser.
2	7. Funktionsausrüstung - UKW-Funkanlage - Radiokompaß - Funkhöhenmesser	Kennenlernen der Gerätesätze, sowie deren Arbeitsprinzip.
2	8. Wiederholung und Prüfung	

12 Stunden

Fach: Aerodynamik Hubschrauber

Ein-zel-std.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
2	1. Überprüfung der vorhandenen Grundkenntnisse 1.1. Gesetze für strömende Gase 1.2. Auftrieb und Widerstand 1.3. Steuerbarkeit und Stabilität	
1	2. Einführung in die Aerodynamik Hubschrauber 2.1. Klassifizierung der Hubschrauber 2.2. Prinzip der Steuerung von Hubschraubern	
1	3. Aerodynamische Charakteristik der Tragschraube 3.1. Schub, Widerstand, Drehmoment	
2	4. Grundlage der Impulstheorie 4.1. Entstehung des Schubes der Tragschraube 4.2. Theorie der aktiven Scheibe 4.3. Schubverluste	
4	5. Die Arbeit der Tragschraube 5.1. Auftriebsverteilung an der Tragschraube 5.2. Die Aufhängung der Tragschraubenblätter 5.3. Besonderheiten der Koaxialtragschraube	

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	6. Flugzustände 6.1. Standschwebe 6.2. Horizontalflug 6.3. Flug auf geneigter Flugbahn 6.4. Autorotation	
4	7. Flüge unter besonderen Bedingungen und Gefahrenzustände 7.1. Vertikale Autorotation 7.2. Flüge unter Einfluß des Bodens 7.3. Wirbelringstadium	
2	8. Wiederholung	

20 Stunden

Fach: Technologie der Instandhaltung Ka-26

Einzelstd.	Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4	Einweisung und Erläuterung der Technologie	
2	Besonderheiten im Sommer- und Winterflugbetrieb Im Rahmen der Vorflug-, Zwischenflug- und Nachflugkontrollen wird die Instandhaltung mit Hinweisen und Erfahrungen, die im bisherigen Betrieb auftraten behandelt.	
1	Baugruppen, Rumpfleitwerk	
2	TS-Mechanismus; TS-Blätter	
2	Steuerung (TW-Steuerung einbegriffen)	
6	Informationen über die Regulierung des TS-Mechanismus und der Steuerung	
2	Fahrwerk	
1	Hydrauliksystem	
1	Druckluftsystem	
1	KS-System	
2	Aviochem. Anlage (Montage, Demontage, Umrüstung der Sprüh- und Streuvariante)	
2	Wartung der Anlagen und ihre charakteristischen Defekte	
4	Informationen über technische und technologische Anweisungen	
2	Bodenausrüstung	
2	Prüfung	
10	Anlassen der TW (praktisches Üben)	

44 Stunden

Teil II: Praktische Ausbildung

Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1. Fachgebiet Zelle	
1.1. Teilnahme des Stationsmechaniker-Anwärters an der 50 Std.- oder 100 Std.-Kontrolle	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll die Anlagen und Systeme, sowie deren Zusammenwirken kennenlernen.
1.2. Einweisung in den Tragschraubenwechsel	Der Lernende nimmt zur Information an einem Tragschraubenwechsel teil, obwohl er als Stationsmechaniker nicht berechtigt ist, diese Arbeiten selbständig durchzuführen.
1.3. Einweisung in die Funktion des Bremssystems und die Arbeiten am Fahrwerksfederbein	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll befähigt werden, bei Beanstandungen die richtige Defektenanalyse zu erarbeiten.
1.4. Einweisung in die Funktion der Steuerung	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll befähigt werden bei Beanstandungen die richtigen Defektenanalyse zu erarbeiten. Die Lernenden sind darauf hinzuweisen, daß die Ausführung von bestimmten Arbeiten an der Steuerung am Einsatzort dem Stationsmechaniker nicht gestattet ist.
1.5. Wartung des Benzinheizgerätes	Der Lernende soll so eingewiesen werden, daß er kleinere Reparaturen selbständig ausführen kann.
1.6. Reparaturen an der Behäutung	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll zur richtigen Einschätzung von Schäden an der Behäutung befähigt werden und in welchen Fällen er Risse abbohren darf.
1.7. Einweisung über Kontrollen am Tragschraubenblatt	Der Stationsmechaniker-Anwärter muß in die Kontrolle der Tragschraubenblätter auf Ablösung der Beschichtung eingewiesen werden, da von dieser Kontrolle die Flugsicherheit stark abhängig ist.
2. Fachgebiet Triebwerk	
2.1. Teilnahme des Stationsmechaniker-Anwärters an der 50 Std.- oder 100 Std.-Kontrolle	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll die Anlagen und Systeme, sowie deren Zusammenwirken kennenlernen.
2.2. Einweisung in den Wechsel von - Ölkühler - SS-Pumpe - KS-Pumpe - Stirnring und Einstellung der Endschalter	Die Lernenden sollen die Funktion und das Zusammenwirken der Aggregate am Triebwerk kennenlernen. Hierbei sind insbesondere die Kenntnisse der theoretischen Ausbildung zu vertiefen und Montage- bzw. Demontagehinweise zu geben.
2.3. Arbeiten am Stator	Der Lernende ist auf die Kontrolle des Stators einzuweisen vorwiegend auf die Feststellung von Rißbildungen. Der Aus- und Einbau des Stators ist zu üben. Der Stationsmechaniker-Anwärter muß Klarheit haben, daß bei der Feststellung einer Rißbildung der Hubschrauber vom Flugbetrieb zu sperren und der Stator zu wechseln ist.
2.4. Teilnahme am Ventilspiel einstellen	Kennenlernen der Arbeitsgänge zur Information.
3. Fachgebiet Landwirtschaftliche Zusatzausrüstung Einweisung in den Wechsel von - Pumpen - Rührwerksmotor - Absaugepumpe - Verteiler	Die Lernenden müssen erkennen, daß die Kontrolle und Einstellung gemäß den gültigen Instandhaltungsvorschriften einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Ausbringung der Chemikalien hat. Hierzu ist es notwendig, diese Arbeiten direkt am Hubschrauber durchzuführen. Die Lernenden sollen befähigt werden, den Wechsel dieser Teile eigenverantwortlich zu beherrschen.

Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
4. Fachgebiet Bordgeräte	
4.1. Einweisung in den Wechsel der Geräte mit Steckanschluß	Die Lernenden sollen anhand des Wechsels von einigen Geräten (als Beispiele) befähigt werden, diese Arbeiten eigenverantwortlich durchzuführen. Sie müssen erkennen, daß Eingriffe in das Bordnetz für die Stationsmechaniker grundsätzlich nicht statthaft sind.
4.2. Erläuterung der Anordnung der Sicherungen und Wechsel der Sicherungen	Der Stationsmechaniker-Anwärter soll befähigt werden eine defekte Sicherung schnell zu finden, um sie auszuwechseln.
5. Fachgebiet Bodenausrüstung	
5.1. Einweisung am Vorwärmgerät OETM 80 FV	Die Stationsmechaniker-Anwärter sind zu befähigen lt. Bedienungsanleitung das Gerät in Betrieb zu nehmen und entsprechend der Anweisung Nr. 46/68 des Techn. Leiters AF einzusetzen.
5.2. Einweisung in die Arbeit mit den Beladepumpen PA 1-00 und PA 2-00	Die Lernenden sind in die Arbeit mit diesen Aggregaten einzuweisen und zum ordnungsgemäßen Umgang zu erziehen.
6. Einweisung in das Schleppen des Hubschraubers Ka-26 Ablegung der Schleppberechtigung mit Landfahrzeugen	Die Stationsmechaniker-Anwärter sind im Schleppen des HS Ka-26 mit Landfahrzeugen einzuweisen, wobei die Bedeutung des Kurvenradius, der Schleppgeschwindigkeit, der Windgeschwindigkeit und die Aufgabe der Sicherungsposten (außerhalb der HS und in der Kabine an der Bremse) zu erläutern ist. Die Grundlage bildet die ABAO 381, § 10.

Teil III: Einsatztage

Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
1. Organisation des Aufbaus des Grundflugplatzes und des Arbeitsflugplatzes	Anhand des vorhandenen Grundflugplatzes bzw. Arbeitsflugplatzes sind weitere Möglichkeiten des Aufbaus zu erörtern. Hierbei sind insbesondere auf die Einhaltung der Arbeits-, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen (AO 99) hinzuweisen. Weiterhin auf die Pflege, Erhaltung und Vollständigkeit und die Form der Übergabe- Übernahme der Stationsausrüstung, des Flugsicherungsmaterials, der Hubschrauberzubehörteile und den Gebrauch des Bordwerkzeuges einzugehen.
2. Einweisung in die Durchführung der Vor- und Nachflugkontrolle	Entsprechend den Kenntnissen, die von den Stationsmechaniker-Anwärter während des theoretischen und praktischen Teils der Grundausbildung bereits erworben wurden, ist insbesondere die Koordinierung der einzelnen Arbeiten zu vermitteln. Die Reihenfolge der Arbeiten der Vor- und Nachflugkontrolle sollen nach den Erfahrungen des SM mit Lehrberechtigung auf der Grundlage der Instandhaltungsvorschriften so erlernt werden, daß sie optimal in Qualität und Permanenz durch den Stationsmechaniker-Anwärter ausgeführt werden können.
3. Praktische Einweisung in die Startleitertätigkeit	Der Stationsmechaniker-Anwärter ist mit dem Aufbau des Beladeplatzes und des Start- und Landeplatzes vertraut zu machen. Weiterhin ist er auf die Besonderheiten des Flugdienstes (Beobachtung von Start und Landung, der An- und Abflugsektoren, sowie die Führung des Arbeitsflugbuches) aufmerksam zu machen. Weitere Kriterien, die der Stationsmechaniker-Anwärter erlernen muß: - Kontrolle der Beladegerätdokumentation und der Einsatzfähigkeit des Beladegerätes; - Berechnung (einschl. Kontrolle) der Zuladung; - Beobachtung des technischen Zustandes des Hubschraubers und des Beladegerätes während des Flugbetriebes - Einstellung der Dosierung

Thema	Bildungs- und Erziehungsziel
	- Belehrung des Beladepersonals - Vorbereitung des Tanklagers zum Flugdienst und Schließen des Tanklagers nach dem Flugdienst.
4. Einweisung des Stationsmechaniker-Anwärters in die Führung und in den Gebrauch der Dokumentation	Die Einweisung in die nachfolgend genannte Dokumentation soll den Stationsmechaniker-Anwärter befähigen, diese richtig zu führen und zu gebrauchen. - Flugzeugtagebuch und Arbeitsflugbuch zu führen - Kontrolle der Zulassung - Tanknachweis und Tankhänger-Kontrollbuch - Nachweisführung über pyrotechn. Mittel - Dokumentationsmappe für Stationsmechaniker - Tägliche Kontrolle des Bordwerkzeuges - Wachbuch - Stundennachweisbogen - Dienstauftrag.
5. Selbständiges Arbeiten des Stationsmechanikers	Unter Aufsicht des SM mit Lehrberechtigung hat der Stationsmechaniker-Anwärter zu beweisen, daß die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten ausreichen, um selbständig als Stationsmechaniker arbeiten zu können. Gleichzeitig ist dieser Zeitraum, der in der Regel die letzten 4 Einsatztage umfassen soll, ausschlaggebend für die schriftliche Beurteilung des Stationsmechaniker-Anwärters.

2.3. Rahmenausbildungsunterlage zum Erwerb der Erlaubnis "Zusatzarbeiten am Lfz."

Stationsmechaniker des Agrarfluges können nach einjähriger Einsatzzeit Zusatzerlaubnisse erwerben, wobei nach dreijähriger Einsatzzeit die Zusatzerlaubnisse erworben sein müssen. Gleichzeitig sind sie die Voraussetzung für die Einstufung in die Lohngruppe 8.

Als Arbeitsunterlage sind dem SM nach erfolgter Ausbildung die erforderlichen Montage- und Sicherheitsvorschriften zu übergeben. Weiterhin sind die Stationen mit den für die Arbeiten notwendigen Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren auszurüsten, die aus den Montagevorschriften zu entnehmen sind.

Die Qualifizierung wird in den Werften bzw. Werftaußenstellen der Produktionsbereiche durchgeführt. Die Werftleiter sind für den fachlichen Inhalt der Ausbildung, für die Bereitstellung der Lehrkräfte für die Ausbildung und für die Abnahme der Prüfung nach erfolgter Ausbildung dem Technischen Direktor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Staffel-Ing. sind für die kontinuierliche Bereitstellung der SM für die entsprechenden Lehrgänge verantwortlich.

Der Technische Direktor des AF ist für die Zusammenstellung der erforderlichen Montagevorschriften in der entsprechenden Anzahl verantwortlich. Diese Unterlagen werden über den Ltr. SM-I an die SM personengebunden verteilt.

Die Beantragung der Erlaubniserweiterung erfolgt auf dem Vordruck (lt. Erlaubnisordnung) durch den Staffeling. beim Ltr. SM-I.

Bei der Einweisung der SM ist zusammen mit der fachlichen Qualifizierung auf die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes einzugehen, die sich aus den Montagevorschriften ergeben.

2.3.1. Zusatzarbeiten am Lfz Z-37 (Nr. d. Erlaubn.: 2.2.)

Inhalt der Erlaubnis	Methodische Hinweise, zu erwerbende Fähigkeiten und Fertigkeiten
Zelle	
Wechsel des Oberdruckventils LUN 7513	Die SM sind darauf hinzuweisen, daß nur der Wechsel des Ventils vorgenommen werden darf. Sämtliche Reparaturarbeiten an diesem Ventil sind untersagt. Eine mögliche Nachstellung kann mit Hilfe des Manometers in der Kabine erfolgen.
Wechsel von Aggregaten des Bremssystems	Den SM ist das Funktionsprinzip des Zusammenwirkens der einzelnen Aggregate zu lehren. Sie sollen befähigt werden, die Fußpumpen, die Arbeitszylinder, die Füllventile und die Leitungen zu wechseln.
Triebwerk	
Wechsel des Abgassammlers	Die SM müssen mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Nacharbeit an den Stutzen der Zylinder untersagt ist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, daß unsachgemäßes Anziehen der Oberwurfmuttern negative Folgeerscheinungen haben kann, und daß der Abgassammler nicht mit Spannung eingebaut werden darf.
Wechsel des Schmierstoffkühlers, Wechsel des Schmierstoffhahnes (Z.Nr. Z-37.6326-00), der Einspritzleitung	Die SM müssen befähigt werden, diese Arbeiten entsprechend den Montagevorschriften durchzuführen.
Wechsel der Laderohre	Diese Arbeiten sind nur dann vorgesehen, wenn die Laderohre mechanische Beschädigungen aufweisen oder das Gewinde der Ablaßschrauben beschädigt ist. Dementsprechend sind die SM einzuweisen.
Geräte	
Wechsel des Spannungsreglers und des Anlaßsummers	In praktischer und theoretischer Einweisung sollen die SM befähigt werden, diese Geräte fachgerecht zu wechseln. Es muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß Eingriffe in das Bordnetz nicht statthaft sind.

I N T E R F L U G
Betrieb Agrarflug
- Direktor -

Verantw. Struktur-einheit: 11/03

Verteiler: 11.2

Betriebsanordnung Nr. 8/59/2. Ausgabe
Org.-Mappe II, Reg.-Nr. 8.005

2.4. P r o g r a m m

der langfristigen Qualifizierung der Stationsmechaniker des Betriebes Agrarflug von 1977 - 1980

Die Analyse des derzeitigen Standes von Ordnung und Sicherheit sowie die langfristigen Erfordernisse zur Entwicklung der SM zu sozialistischen Persönlichkeiten erfordern eine beständige politische und fachliche Weiterbildung. Dazu ist die politische und fachliche Weiterbildung im Prozeß der Arbeit, auf den Staffelversammlungen und dem Lehrgang zur Wiederholungsprüfung voll zu nutzen.

1. Die politisch-ideologische Weiterbildung

1.1. Die politisch-ideologische Weiterbildung im Rahmen der Staffeltage

Auf der Grundlage der BAO 8/50 ist der Ablauf des Staffeltages festzulegen.

Der politisch-ideologischen Einflußnahme bei der Behandlung von fachlichen Themen ist die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kollegen Stationsmechaniker müssen dabei befähigt werden, von den Beschlüssen der Partei und Regierung die notwendigen Schlußfolgerungen für die tägliche Arbeit abzuleiten. Bei der Darlegung von politischen Ereignissen ist verstärkt auf Anschaulichkeit und praxisnahe Beispiele zu achten, sowie eine rege Diskussion zu entfachen.

1.2. Die politisch-ideologische Weiterbildung im Prozeß der Arbeit

Jeder Kollege Stationsmechaniker hat im Einsatzgebiet an politischen Ereignissen beim Vertragspartner teilzunehmen. Gemeinsam mit dem Organisator sind die Termine zur Teilnahme abzustimmen. Aber auch in der Einsatzbrigade müssen politische Gespräche und Diskussionen zur Verbesserung der sozialistischen Einstellung zur Arbeit, Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie der ökonomischen Auslastung des Lfz-Einsatzes zur Selbstverständlichkeit werden. Als ein wesentlicher Einflußfaktor ist in diesem Zusammenhang die persönliche Verpflichtung im Kampf um den Titel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" zu betrachten.

1.3. Die politisch-ideologische Weiterbildung im Rahmen der Jahresüberprüfung

Die politisch-ideologische Weiterbildung erfolgt während der theoretischen WP nach dem Programm der BAK. Neben dem Unterricht im Fach "Gesellschaftswissenschaften" im Unterrichtsraum, sind durch den Besuch von geeigneten Veranstaltungen (Film, Theater, Vorträge), durch Museumsbesuche und historischer Stätten der Arbeiterbewegung die Anschaulichkeit zu fördern und die Lehrgangsteilnehmer emotional anzuregen. (siehe Anlage 3: SM-WP)

Bei der Absolvierung der praktischen WP in den Werften sind die Stationsmechaniker so weit als möglich in das Brigadeleben einzubeziehen. Das Ziel muß dabei, die Aktualisierung des politischen Wissens sein. Gleichzeitig soll dabei das Verständnis für die Probleme der Kollegen in der Werft und die Zusammenarbeit zur Erfüllung des gemeinsamen Planes gefördert werden.

2. Fachliche Weiterbildung

2.1. Spezialisierung

2.1.1. Weiterbildung im Prozeß der Arbeit erfolgt durch die tägliche Anwendung der Instandhaltungs- und Wartungsvorschriften, sowie der Flugtechnologie und anderer Rechtsvorschriften zwangsläufig. Diese praktische Tätigkeit wird durch Nachlesen und Anwenden von Montagevorschriften und Technischen Anweisungen ergänzt bzw. erweitert. Auf diesen Prozeß hat der Dienstunterricht einen entscheidenden Einfluß.

2.1.2. Weiterbildung im Rahmen der Staffeltage durch Dienstunterricht/Belehrungen

Im Dienstunterricht ist das erlernte Wissen wieder zu vergegenwärtigen. Durch kurze Vorträge und Diskussionen mit Erfahrungsaustausch, sowie Herstellung von Verbindungen zu BV, ist das Unterrichtsziel zu erreichen (siehe Anlage 1: Dienstunterricht).

2.1.3. Erweiterung der Erlaubnisse

In den Werften ist durch theoretische und praktische Unterweisungen die Erlaubniserweiterung für die Stationsmechaniker durchzuführen. Die Ausbildung ist die entscheidende Voraussetzung hochqualifizierte Arbeiten eigenverantwortlich übertragen zu be-

kommen. D. h. bei entsprechender Eignung und notwendigem Fachwissen, sowie zweijähriger praktischer Tätigkeit mit der Erlaubnisklasse III die Erlaubnis Klasse II zu erhalten.

2.1.4. Weiterbildung während der theoretischen und praktischen Wiederholungsprüfung

Die Anlage 3 und 4 regelt die Durchführung der Stationsmechaniker-Wiederholungsprüfung und legt das Ziel zur Auffrischung des Wissens und zur Wissenserweiterung fest.

2.1.5. Umschulung auf andere Luftfahrzeug-Typen des Agrarfluges

Eine Umfangreiche Wissenserweiterung ergibt sich durch die Teilnahme an dem Lehrgang zur Umschulung auf einen anderen Luftfahrzeug-Typ.

Der Lehrplan zur Umschulung ist so aufgestellt, daß er auf dem im SM-Grundlehrgang erworbenen Wissens aufbaut. Das Programm des Umschulungslehrganges umfaßt, wie der SM-Grundlehrgang die 3 Teile (Theoretische Ausbildung, Praktische Ausbildung und Einsatztage)

Diese Betriebsanordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Gleichzeitig verliert die BAO 8/59 "Maßnahmeplan zur Durchführung von JÜP der SM" vom 09.10.1973, die Anweisung über die Durchführung der praktischen JÜP vom 15.07.1976 und die BAO 8/72 "Richtlinie zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des ltd. technischen Personals für SM" vom 24.02.1975 die Gültigkeit.

Gorzel

Anlagen:

1. Ablaufscheme für den Dienstunterricht und die Wiederholungsprüfung
2. Themenfestlegung für den Dienstunterricht
3. Durchführung der theoretischen Wiederholungsprüfung einschließlich Stundenumfang
4. Rahmenthemenplan der praktischen Wiederholungsprüfung
5. Richtlinie zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des leitenden technischen Personals für SM (Staffel-Ing, ISM, Ltr. SM-I, Insp. SM)

Anlage 1

Ablaufschema zum Programm der langfristigen Qualifizierung der Stationsmechaniker bis 1980

Dienstunterricht und Wiederholungsprüfung

Art	und Zeitraum		Thema	Stunden
DU	September	1977	Thema 1: Plegegruppen I, IA, II, III	2
DU	Oktober	1977	Thema 2: Winter- und Sommerflugbetrieb	1
DU	November	1977	Thema 3: PG VI - VII	2
DU	Januar	1978	Thema 4: Das Qualitätssicherungssystem im Betrieb AF	2
DU	März	1978	Thema 5: Das Abbremsdiagramm	1
DU	Mai	1978	Thema 6: Aufbau des GFP/AFP	1
DU	Juli	1978	Thema 7: Arbeitszeit-, Flugzeit- und Pausenregelung, Flugsicherung	1
DU	September	1978	Thema 8: Die Erlaubnisse der SM	1
WP	Oktober	1978	Wiederholung von Thema 2	
WP	November	1978	Hauptsächliche Störungen beim Einsatz der Luftfahrzeuge	

Dienstunterricht und Wiederholungsprüfung

Art	und Zeitraum		Thema	Stunden
DU	Januar	1979	Thema 4: Einschätzung des Standes der Qualitätssicherung im FB des Betriebes AF	
DU	März	1979	Thema 5: Das Beladen der Lfz	1
DU	Mai	1979	Thema 10: Die Startleitertätigkeit	2
DU	Juli	1979	Thema 11: Der Tankhänger, die Tank- und Havarieausrüstung	1
DU	September	1979	Thema 12: Die Dokumentation	1
DU	Oktober	1979	Thema 2: Winter- und Sommerbetrieb (Wiederh.)	1
DU	November	1979	Thema 13: Hauptsächliche Störungen beim Einsatz der Lfz.	2
DU	Januar	1980	Thema 4: Einschätzung des Standes der Qualitätssicherung im FB d. Betriebes AF	2
DU	März	1980	Thema 14: Das IH des AF	2
DU	Mai	1980	Thema 10: Die Startleitertätigkeit (Wiederh.)	2
DU	Juli	1980	Thema 15: Das Schmierstoffsystem	1
DU	September	1980	Thema 16: Das Lfz-Fahrzeug	
WP	Oktober	1980	Der Inhalt dieser WP ist im Jahre 1980 zu erstellen. T.: 15.05.1980	
WP	Februar	1980		

Anlage 2

Themen für den Dienstunterricht der Stationsmechaniker in den Staffeln

Thema 1: Pflegegruppe I, IA, II und III

Die Pflegegruppen sind ausführlich zu behandeln. Der Sinn der Pflegegruppen ist zu erläutern.
(Vorflugkontrolle erst nach persönlicher Wachübernahme, Kontrolle der Plomben, Veränderungen am Flugzeug, Übergabe an Wächter usw.).

Thema 2: Winter- und Sommerflugbetrieb

Behandelt werden sollen hierbei die Arbeiten, die sich bei der Umstellung auf Sommer- bzw. Winterflugbetrieb erforderlichmmachen, einschließlich Vorwärmen der TW, Höchsttemperaturen im Sommer.

Thema 3: Pflegegruppen IV bis VII

Bei der Behandlung dieses Themas ist eine praxisnahe Erläuterung zu geben.

Auch Pflegegruppen VI und VII in zeitlicher Abhängigkeit von SD - A, SD - B und J. D. behandeln.

Wie ist zu verfahren, wenn nur einzelne Punkte der PG realisiert werden brauchen.

Schwerpunkt liegt auf Schmierplan und Konservierung. Was verstaht man darunter?

Warum muß eine Konservierung sofort nach Abstellung des Flugzeuges erfolgen?

Thema 4: Einschätzung des Standes d. Qualitätssicherung im Flugbetrieb d. Betriebs Agrarflug

In Anwesenheit eines Vertreters der TKO hat der Staffel-Ing. den technischen Zustand und die Wartung der Luftfahrzeuge seiner Staffel einzuschätzen. Dabei ist auch die materiell-technische Versorgung und die Zusammenarbeit mit der Werft einzubeziehen.

Gemeinsam mit den Stationsmechanikern der Staffel sind die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen schriftlich festzulegen.
(1 Durchschrift an den Ltr. SM-I)

Thema 5: Abbremsdiagramm

Das Abbremsdiagramm soll skizziert und in Seminarform ausführlich erläutert werden.

Zu beachten sind dabei besonders die Beschleunigungszeiten und sämtliche Temperaturen in Abhängigkeit voneinander. Weiterhin Gefahrenzonen und Sicherheitsposten.

Thema 6: Aufbau des AFP

Besondere Aufbau Tankplatz, Beladeplatz, Abstellplatz, Schwerpunkt sollen dabei sämtliche Maße, Aufstellung der Feuerlöscher und die Ausrüstung am Beladeplatz sein.

Zu beachten sind weiterhin die Verantwortlichkeit auf dem AFP und GFP sowie die Zusatzverankerung der Flugzeuge im Zusammenhang mit Windgeschwindigkeit und anschließenden Kontrollen am Flugzeug.

Thema 7: Arbeitszeit-, Flugzeit-, Pausenregelungen, Flugsicherung

Besonders zu berücksichtigen sind Sofortmaßnahmen (Düngung und Flüssigkeitseinsatz).

Was sind Beondere Vorkommnisse, welche Telefonnummern müssen dem Mechaniker bekannt sein?

Wer ist von der Besatzung für welche Belehrungen verantwortlich?

Thema 8: Besondere Erlaubnisse

Hier sind die Tätigkeiten bei der Durchführung von Arbeiten die Besondere Erlaubnisse voraussetzen, zu behandeln.

Weiterhin ist auf die Verwendung von Sicherungen aller Art und auf Besonderheiten beim Wechsel von Bauteilen hinzuweisen.

Thema 9: Beladen des Luftfahrzeuges

Beladung mit festen Stoffen, mit Flüssigkeit, dabei Stellung der Landeklappen. Wieviel und welche Teile dürfen mitgeführt werden (Welche Mengen an brennbaren Flüssigkeiten).

Thema 10: Startleitertätigkeit

Hier sind besonders folgende Schwerpunkte herauszuarbeiten:

- Rechte und Pflichten als Startleiter
- Zeichengebung (Starrflüglet/Hubschrauber)
- Personen auf dem AFP
- Wetterbedingungen

Thema 11: Tankhänger

Hierbei sind folgende Punkte in das Thema mit einzubeziehen:

- Dokumentation (mit Fahrbetriebsordnung der INTERFLUG)
- KS-Proben
- Havarieausrüstung
- Pflege und Wartung
- Lösch- und Sicherheitseinrichtungen
- Abstellplatz von Tankhänger und SS

Thema 12: Gesamte Dokumentation

Hier ist auf die Komplexe ausführlich einzugehen:

- Flugzeug gebundene Dokumentation
- Tankhänger gebundene Dokumentation
- Persönliche Dokumentation
- Sonstige Dokumentation (Wachbuch, Flugvorbereitung, Arbeitsflugbuch, Werkzeugbuch usw.)

Erläuterung der Notwendigkeit des Änderungsdienstes und der Realisierung.

Thema 13: Hauptsächliche Störungen bei Einsatz der Luftfahrzeuge

Welche hauptsächlichen Störungen treten an den Luftfahrzeugen auf, welches sind die Ursachen und wie machen sich diese bemerkbar?

Welchen Einfluß hat der Stationsmechaniker darauf?

Gab es Festvorkommnisse und wie kam es dazu?

Es ist zu berücksichtigen, daß sich unter den Zuhörern relativ viel unerfahrene Stationsmechaniker befinden.

Thema 14: Das Instandhaltungssystem des Agrarfluges

(spezielle Hinweise werden dem Staffel-Ing. zugestellt)

Thema 15: Schmierstoffsystem

Erläuterungen des Aufbaus und der Wirkungsweise.

Welche Störungen treten auf?

Wie machen sich die Störungen bemerkbar, welche Ursachen liegen vor?

Schwerpunkt: Filterziehen und SS-Wechsel, (warum)

Thema 16: Das Luftfahrzeug-Fahrwerk

Hierbei ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Aufbau und Wirkungsweise der Bremse
- Aufbau und Wirkungsweise der Stoßdämpfer
- Reifen und deren Druck
- Wartung und Pflege

Durchführung der theoretischen Wiederholungsprüfung

Die theoretische Wiederholungsprüfung der SM und Lehrmeister wird in Verantwortung der BAK in zentralen Lehrgängen durchgeführt. Alle SM und Lehrmeister haben innerhalb von 24 Monaten eine Wiederholungsprüfung (lt. AO 73) 2. Ausg.- Betriebliche Erlaubnisordnung) zu absolvieren.

Als Dozenten für diese Lehrgänge sind vorrangig Lehrmeister der BAK, aber auch Fachingenieure der Abt. Flugtechnik und erfahrene SM, heranzuziehen. Die nachfolgend aufgeführten Fächer dienen in dem angegebenen Umfang als Richtschnur zur Organisation der Wiederholungsprüfung. Der Inhalt der einzelnen Fächer ist zusammen mit dem Organisations- und Ablaufplan durch die Abt. Technische Aus- und Weiterbildung der BAK bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres zu erarbeiten. Nach der Abstimmung des o.g. Planes mit dem Technischen Direktor und dem Ltr. SM-I ist dieser vom Direktor der BAK bestätigen zu lassen.

Bei der Auswahl der Themen sind zu brücksichtigen:

- Auswertung von BV (techn. bzw. durch SM verursachte)
- Auswertung der Störstatistik
- Modifikationen an den einzelnen Baugruppen.

Fachgebiete und Stundenumfang

1.	Gesellschaftlicher Teil	
1.1.	Gesellschaftswissenschaften (Vortrag, Diskussion)	4 U-Stunden
1.2.	Exkursion (Gedenkstätten, Museen usw.)	3 U-Stunden
1.3.	Klausur zu einem gesellschaftlichen Thema	2 U-Stunden
		9 U-Stunden
2.	Fachlicher Teil	
2.1.	Technische Fächer	
	- Triebwerk	4 U-Stunden
	- Zelle	3 U-Stunden
	- Avio	4 U-Stunden
	- Elektro/Geräte	3 U-Stunden
		14 U-Stunden
2.2.	Rechtsvorschriften und Technologie der Instandhaltung	4 U-Stunden
2.3.	Informative Fächer (im Wechsel: Arbeitsrecht, Umweltschutz, Aerodynamik usw.)	3 U-Stunden
2.4.	Erfahrungsaustausch	4 U-Stunden
2.5.	Prüfung	
	Programmierte Prüfung	2 U-Stunden
	Schriftliche Prüfung	1 U-Stunde
		3 U-Stunden
4.	Lehrgangseröffnung und -auswertung	2 U-Stunden
	Insgesamt	39 U-Stunden

Durchführung der praktischen Wiederholungsprüfung

Die praktische Wiederholungsprüfung wird von den SM und Lehrmeistern der BAK im Arbeitsprozeß der Werft absolviert. Die praktische Wiederholungsprüfung (WP) läuft in fachlicher Verantwortung der Werftleiter entsprechend den, in den TKP, festgelegten Terminen. Die Staffel-Ing. sind für die termingerechte Bereitstellung der SM verantwortlich, die Werftleiter für die Unterbringung und die mit dem Werfteinsatz zusammenhängenden sozialen Bedingungen am zeitweiligen Arbeitsort. Die in diesem Rahmen durchzuführende Qualifizierung umfaßt die Teilnahemder SM an den Jahresdurchsichten (JD) des Flugzeuges, mit dem dieser SM ständig im Einsatz ist. Das Ziel dieser Teilnahem besteht sowohl in der Vertiefung der Kenntnisse, die zur theoretischen WP benötigt werden, als auch zur Vertiefung der praktischen Fertigkeiten. Weiterhin soll der SM erkennen, in welchem Umfang die von ihm durchgeführten Arbeiten im Rahmen der planmäßig-vorbeugenden Instandhaltung (PVI) wirksam geworden sind. Der Zeitpunkt der praktischen WP wird durch den Zeitpunkt der JD bestimmt, wobei durch die zuständigen Staffel-Ing. zu garantieren ist, daß jeder SM im Zeitraum von 24 Monaten mindestens an einer JD teilgenommen hat.

In Ausnahmefällen kann, wenn die Teilnahme an der JD nicht realisiert werden konnte, auch die Mitarbeit an 2 SD-A als praktische WP gewertet werden.

Nach der Teilnahme der SM an der praktischen WP erfolgt die Einschätzung durch die Prüfungskommission der jeweiligen Werft auf dem Antrag zur Verlängerung einer betrieblichen Erlaubnis.

Richtlinie zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des leitenden technischen Personals für Stationsmechaniker (Staffel-Ing. Ltr. SM-I, Insp. SM)

Die persönliche Weiterbildung des leitenden technischen Personals für SM kann nicht nur im Prozeß der täglichen Arbeite und den Fachberatungen der Staffel-Ing. vollzogen werden. Die zielgerichtete Weiterbildung des leitenden technischen Personals für SM zur Verbesserung der Führungs- und Leitungstätigkeit, sowie das Fachwissens hat neben dem Tag des Meisters (Staffel-Ing.) durch eine theoretische und praktische Weiterbildung zu erfolgen.

1. Theoretische Weiterbildung

   Die theoretische Weiterbildung heinhaltet eine gesellschaftswissenschaftliche und fachliche Schulung der Staffel-Ing. und ISM, um damit zu gewährleisten, daß ständig ein anwendungsbereites Wissen vorhanden ist. Die Schulung der Staffel-Ing. wird jährlich in Form eines einwöchigen Lehrgangs durchgeführt. Auf diesem Lehrgang erarbeiten sich die Staffel-Ing. durch Verträge und Erfahrungsaustausche einen einheitlichen Standpunkt für die politische und fachliche Einflußnahme auf die SM.

   Die theoretische Weiterbildung wird alle 24 Monate mit einer schriftlichen Wiederholungsprüfung des anwendungsbereiten Wissens in den Fächern Gesellschaftswissenschaften, Technik,und Rechtsvorschriften abgeschlossen.

2. Praktische Weiterbildung

   Die ständige Wechselbeziehung zwischen Praxis-Theorie-Praxis ist das Fundament auch für die Arbeit des leitenden technischen Personals für SM. Durch die praktische Weiterbildung soll das Fachwissen der Staffelunng. so erweitert werden, daß sie noch gezielter auf die SM und die Sicherstellung des Flugbetriebes einwirken können.

   Zur Erhaltung der eigenen Qualifikation sind von dem leitenden Personal für SM, mindestens 15 Einsatztage bzw. 40 Fh im Jahr zu absolvieren. Alle 2 Jahre erfolgt ein mind. 10tägiger Einsatz in der Werft im Rahmen des Werftprozesses zur planmäßig vorbeugenden Instandhaltung.

   Der Nachweis der geleisteten Einsatztage ist vom zuständigen Staffelleiter gegengezeichnet, vor Beginn der theoretischen Weiterbildung des leitenden technischen Personals für SM, an die SM-Inspektion zu senden.

   Die Vergütung des Mehraufwandes an Arbeitszeit erfolgt während der praktischen Weiterbildung entsprechend den für die SM gültigen Regelungen.

   Anmerkung:

   Regelung für die ISM

   Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation als SM gelten für die ISM die Festlegungen dieser BAO, wie für SM mit Lehrberechtigung. Von den ISM der Staffeln sind im jeweiligen Kalenderjahr 100 Fh zu absolvieren.

3. Anleitung für das Ausbildungspersonal

3.1. Aufgaben des Lehrgangsleiters

- Vor Übernahme eines Lehrganges sind folgende Unterlagen einzusehen:
  . die Ausbildungsunterlagen der SM-A,
  . das Ausbildungsprogramm des Lehrganges,
  . die Namen der für diesen Lehrgang vorgesehenen und bereits vertraglich gebundenen Dozenten,
  . die Aufstellung, die die Namen, Geburtsdaten, Tätigkeit und Schulbildung der Lehrgangsteilnehmer beinhaltet (vorbereitetes Klassenbuch),
  . die Raumzuteilung für den Lehrgang.

- Eröffnung des Lehrganges
  Bei der Eröffnung des Lehrganges ist der Lehrgangsleiter verpflichtet:
  . studienmethodische Hinweise an die Lehrgangsteilnehmer zu geben
  . den Klassenvertreter wählen zu lassen
  . die Bildung einer FDJ-, Gewerkschafts- und Parteigruppe zu veranlassen
  . Studiengruppen zu bilden.

- Eine enge Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen der Klasse ist durch den Lehrgangsleiter und die Dozenten zu gewährleisten.

- Schaffung eines Wettbewerbs zwischen den Studiengruppen und kritische Auswertung der erreichten Wettbewerbsergebnisse unter der Führung der Gewerkschaftsorganisation.

- Während des Lehrganges führt der Lehrgangsleiter mit jedem Lehrgangsteilnehmer mindestens eine persönliche Aussprache in Verbindung mit den gewählten gesellschaftlichen Vertretern durch.
  Nach dieser Aussprache sind einzuschätzen:
  . das politische Auftreten des Lehrgangsteilnehmers
  . die Rolle und Stellung des Lehrgangsteilnehmers im Kollektiv
  . seine fachlichen Leistungen.

- Durchführung von Klassenleiterstunden
  . Auswertung politischer Tagesgeschehnisse
  . Diskussion auftretender Probleme innerhalb des Kollektivs
  . Einschätzung des Kollektivs.

- Zielsetzungen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit und Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele festlegen (z.B. durch Studiengruppenbildung, Übernahme von Patenschaften).

- Durchführung von Beratungen und Zensurenkonferenzen mit allen Dozenten, die in dem Lehrgang unterrichten.

- Die politisch-ideologische und geistig-kulturelle Erziehung ist unter Nutzung der kulturellen Einrichtungen des Betriebes sowie durch Besuche von Filmen, Theaterstücken und Ausstellungen zu organisieren. Im Anschluß daran sind unbedingt in offenen und freimütigen Aussprachen die Eindrücke und Emfpindungen zu diskutieren und eine gemeinsame Meinung zu erarbeiten.

- Eine systematische Zusammenarbeit mit den Bereichen des späteren Einsatzes ist zu garantieren, wobei das Ziel das einheitliche Vorgehen im Erziehungsprozeß der Lehrgangsteilnehmer sowie die Erziehung zu Betriebsstolz und Berufsehre sind.

- Kontrolle in regelmäßigen Abständen, ob und wie die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden.
  . Kontrolle der Erfüllung der Lehrpläne
  . Kontrolle der Klassenbucheintragungen.

- Beurteilung der Lehrerpersönlichkeit nach folgenden Gesichtspunkten:
  . Hospitationsergebnisse
  . kollektive Einschätzung in der Gruppe der Dozenten
  . regelmäßige und zielgerichtete Ermittlung der Meinung der Lehrgangsteilnehmer.

- Vor Lehrgangsabschluß ist mit dem gesellschaftlichen Aktiv der Klasse und den Dozenten ein Abschlußbericht zu erarbeiten.

- Nach Lehrgangsabschluß ist das Lehrgangsprotokoll zu erarbeiten. Ein Exemplar ist innerhalb von 4 Wochen an den Ltr. SM-I zu übergeben.

3.2. Plan des Lehrgangsleiters (Klassenleiterplan)

3.2.1. Inhalt

- Formen und Methoden der Zusammenarbeit des Klassenleiters mit anderen Lehrkräften, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Arbeitskollektiven.

- Ziele und Maßnahmen zur politisch-ideologischen Erziehung
  . Jedes Ziel durch entsprechende Maßnahmen sichern.
  . Aktivitäten, Tätigkeiten und Einflüsse planen, die der Erfüllung der festgelegten Ziele dienen.

- Termine, Verantwortliche angeben, die für die Durchsetzung der Maßnahmen und Festlegungen und deren Kontrolle bestimmt sind.

3.2.2. Aufbau

- Der Klassenleiterplan wird mit der Zielstellung für die Erziehung eingeleitet.
- Es folgen Angaben, sowohl in Form von statistischen Übersichten als auch in Form verbaler Aussagen, zur Ausgangssituation am Beginn des Lehrganges.

- Die inhaltlichen Schwerpunkte der politisch-ideologischen Einflußnahme bilden den Hauptteil des Klassenleiterplanes.
  . Erziehung zum soz. Patriotismus und proletarischen Internationalismus
  . Erziehung zur soz. Einstellung zur Arbeit und zum Lernen
  . Entwicklung der Bedürfnisse nach kultureller und sportlicher Betätigung.

Zu den Zielen gehören die wichtigsten Zielkriterien.
Möglichkeiten der Darstellung: Ziel, Zielkriterien, Maßnahmen.

3.2.3. Beispiel:

Schwerpunktbereich

Erziehung zur soz. Einstellung zur Arbeit und zum Lernen.

Ziel

Erziehung zur Unversöhnlichkeit gegenüber Mittelmaß, Gleichgültigkeit und Selbstzufriedenheit beim Arbeiten und Lernen.

Zielkriterien

- Auseinandersetzung im Kollektiv
- Leistungsvermögen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer

Maßnahmen	Verantwortlich	Termin
Durchführung einer Klassenversammlung	Klassenleiter Lehrgangsvertreter	Datum

3.3. Aufgaben des Lehrgangsvertreters

Der Lehrgangsvertreter ist das Verbindungsglied zwischen allen Lehrgangsteilnehmern und dem Lehrgangsleiter bzw. dem Abteilungsleiter für Aus- und Weiterbildung.
Er hat folgende Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen:

- Gemeinsam mit dem Lehrgangsleiter bzw. mit dem jeweiligen Fachlehrer sorgt er für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere für Disziplin und Ordnung aller Teilnehmer des Lehrganges.

- Der Lehrgangsvertreter ist für die ordnungsgemäße Eintragung der Anwesenheit aller Lehrgangsteilnehmer im Unterrichtsbuch verantwortlich.
  Dabei sind folgende Zeichen zu verwenden:
  . Anwesenheit wird durch einen kurzen senkrechten Strich in der betreffenden Spalte angezeigt.
  . Krankheit wird durch ein "K" angezeigt.
  Eine ordnungsgemäße Entschuldigung muß vorliegen, z.B. Vorlage des SV-Ausweises oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arztes mit Stempel und Unterschrift, die dem Unterrichtsbuch beizulegen ist.
  . Alle anderen ganztägigen Versäumnisse durch ein "U" in der entsprechenden Spalte.
  . Stundenweise Versäumnisse durch z.B. $\frac{U}{2}$, wobei die Zahl unter dem Strich die versäumten Unterrichtsstunden angibt.

- Der Lehrgangsvertreter kontrolliert die Eintragungen im Unterrichtsbuch und die dort notwendigen Unterschriften.
- Er ist verantwortlich für die Einteilung des Schülers vom Dienst.
- Der Lehrgangsvertreter nimmt an den Festlegungen und Auswertungen des Tages- und Wochenarbeitsplanes beim Lehrgangsleiter teil.

3.4. Aufgaben des Schülers vom Dienst

- Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung sowie der Ordnung und Sicherheit.
- Durchsetzung des festgelegten Tagesablaufplanes sowie die Einhaltung der Pausen.
- Er wird angeleitet und kontrolliert vom Lehrgangsleiter und Lehrgangsvertreter.
- Er führt das Wecken durch.
- Er erscheint 5 Min. vor der Politinformation mit dem Lehrgangsvertreter und dem neuen Schüler vom Dienst zur Einweisung beim Lehrgangsvertreter.
- Er führt 15 Min. vor Unterrichtsbeginn die Zeitungsschau durch und gibt den Lehrgangsteilnehmern den Tagesplan bekannt. Der Tagesplan wird danach von ihm ausgehangen.
- Er meldet dem jeweiligen Dozenten vor Unterrichtsbeginn die Anzahl der Teilnehmer sowie die Unterrichtsbereitschaft der Klasse.
- Er sorgt um 22.00 Uhr für die Einhaltung der Nachtruhe.
- Der Schüler vom Dienst führt das Dienstbuch und macht darin Notizen über den Tagesablauf.
- Die Aufgaben des Schülers vom Dienst bestehen auch darin:
  . den Schlüssel für den entsprechenden Unterrichtsraum abzuholen
  . Reinigen der Tafel in der Pause
  . Besorgen von Kreide und anderem Unterrichtszubehör, auch Unterrichtsmittel
  . Verschließen des Klassenraumes und Abgabe des Schlüssels nach dem Unterricht.

3.5. Aufgaben der Dozenten

- Aufbereitung der im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Erziehungsaufgaben in einem thematisch gegliederten Plan.
- Teilnahme an Pädagogischen Konferenzen nach Einladung durch den Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung.
- Eintragung in das Unterrichtsbuch:
  . Anzahl der Unterrichtsstunden pro Tag
  . Thema der Unterrichtsstunde
  . gestellte Aufgaben (Selbststudium, Hausaufgaben)
  . Unterschrift
  . Eintragen von erteilten Zensuren.
- Im Lehrgang ist von den Dozenten die Wirksamkeit der Partei-, Gewerkschafts- und FDJ-Arbeit im Sinne der Erziehung zu einer vorbildlichen Lernhaltung und eines klaren Klassenstandpunktes mit zu gestalten.
- Ständige Berücksichtigung der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik im Sinne stärkerer Verpflechtung mit den Fachgebieten der technischen Ausbildung des Agrarfluges.
- Entwicklung des schöpferischen Denkens der Lehrgangsteilnehmer mit praktischem Nutzen für den Betrieb, durch verstärkte Einbeziehung betrieblicher Belange in den Unterricht.
- Aufbau eines Kabinettsystems in der Ausbildungsstätte für die verschiedenen Fachrichtungen und deren ständige Ergänzung durch die Dozenten in Zusammenarbeit mit den Lehrgangsteilnehmern.
- In kollektiver Zusammenarbeit zwischen dem Lehrgangsleiter, dem Dozenten und den Lehrgangsteilnehmern sind weitere Reserven zur Leistungssteigerung aufzudecken. Exakte Maßnahmen für die Entwicklung kollektiver Hilfe gegenüber zurückgebliebenen Lehrgangsteilnehmern sind festzulegen (z.B. durch Übernahme von Patenschaften innerhalb des Lehrganges oder zusätzliche Konsultationen durch die Dozenten).
- Herausbildung des aktiven Kerns des Lehrganges und enge Zusammenarbeit mit diesem aktiven Kern bei der Lösung der gestellten Aufgaben.
- Übergabe exakt meßbarer und abrechenbarer Aufgaben an die Lehrgangsteilnehmer, auf deren Grundlage sie Produktions- und Lernverpflichtungen mit hoher Zielstellung übernehmen können.
- Durchführung von Hospitationen bei anderen Dozenten und Auswertung der jeweiligen Hospitation zur Ergänzung der eigenen Erfahrungen.
- Teilnahme an Demonstrationsstunden nach Einladung durch die Abt. Aus- und Weiterbildung (Gruppenhospitationen).
- Teilnahme an pädagogischen Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung nebenberuflicher Lehrkräfte.

- Einschätzung der Lehrgangsteilnehmer und ständige Leistungsbewertung.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Lehrgangsleiter.
- Durchführen von Exkursionen und Betriebsbesuchen.
- Der Dozent ist verantwortlich für die Ordnung, Disziplin, Sauberkeit und Pünktlichkeit im Unterricht.

3.6. Aufgaben der Lehrmechaniker

Der Lehrmechaniker ist verantwortlich für

- eine effektive Gestaltung der Bildung und Erziehung der SMA am Arbeitsplatz und die Erfüllung des Lehr- und Lernauftrages in einer Einheit mit der konsequenten klassenmäßigen erzieherischen Einflußnahme;
- die enge Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staffel-Ing. und dem verantwortlichen Lehrmeister der BAK;
- die Führung des Nachweises über durchgeführte Arbeiten und die Anfertigung einer verbalen Einschätzung nach Beendigung der Betreuung;
- die ständige persönliche Weiterbildung auf fachlichem, politischem und pädagogischem Gebiet.

3.7. Die Durchführung der praktischen Ausbildung und der Einsatztage

3.7.1. Allgemeine Hinweise für den Lehrmechaniker

3.7.1.1. Erziehe den SM-A durch Dein Vorbild und aktives Einwirken zu einem Menschen der sozialistischen Gesellschaft, der sich gute Kenntnisse und Fertigkeiten in seinem Beruf angeeignet hat, der ein wertvolles Mitglied seiner Brigade oder seines Arbeitskollektivs geworden ist und treu und ehrlich zu unserem Staat steht!

Hinweise:
Du bist unmittelbar an der Erziehung und Bildung des Nachwuchses der Arbeiterklasse und damit auch des Nachwuchses Deines Arbeitsbereiches beteiligt.

Gute fachliche Leistungen und Produktionsergebnisse beeindrucken den jungen Menschen. Zeigt der erfahrene Mechaniker eine gute Arbeitsmoral, gesellschaftliche Aktivitäten und ein einwandfreies sittliches Verhalten, tritt er konsequent und fordernd gegenüber dem SM-A auf, dann wird sein Verhalten nachahmenswert.

Der Lehrmechaniker, der zum Beispiel dem SM-A erklärt, warum er diese oder jene Forderung stellt und welche Auswirkungen Verstöße gegen diese Forderungen haben, wird leichter zu Ergebnissen kommen als der, der sich auf das Kommandieren verläßt. Bewußtes Handeln erwächst nur aus dem Verständnis für die Richtigkeit einer Maßnahme oder Anordnung.

Vertrauen erwerben wir uns beim SM-A in erster Linie dadurch, daß wir Verständnis aufbringen für seine Sorgen und Nöte und uns bemühen, diese kennenzulernen und helfen, sie zu beseitigen.

Durch diese aktive Anteilnahme am persönlichen Leben des SM-A wird er aufgeschlossener sein und öfter um Rat fragen, wo die eigene Entschlußkraft noch nicht voll entwickelt ist und eventuelle Fehlentscheidungen zu erwarten sind.

3.7.1.2. Übermittle dem SM-A Deine Erfahrungen, die Du in der Produktion, in der Arbeiterbewegung, im gesellschaftlichen Leben, besonders im Klassenkampf, gesammelt hast!

Hinweise:
Der SM-A wurde Dir zur Ausbildung anvertraut, damit er in der täglichen Zusammenarbeit mit klassenbewußten Arbeitern bei der Lösung der Produktionsaufgaben den Kampf der Arbeiterklasse um die Verwirklichung ihrer hohen Ziele kennenlernt. Er benötigt Deine Erfahrungen, die Du ihm am besten an Hand konkreter Tagesaufgaben übermittelst. Sprich mit ihm über die Bedeutung des sozialistischen Wettbewerbs und die Rolle des Betriebes für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes. Berufsehre und Liebe zum eigenen Betrieb müssen zu Charaktereigenschaften werden, die Du dem SM-A anerziehst. Informiere ihn, wie das Arbeitskollektiv den Plan erfüllt und um eine ständige Verbesserung ihrer Leistungen bemüht ist. Das wird dazu beitragen, daß der SM-A aktiv an der Erfüllung der Pläne mithilft.

Gleichzeitig werden ihm die neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen untereinander bewußt, die sich mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR entwickelt haben. So zum Beispiel die sozialistische Einstellung zur Arbeit, kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe. Wir alle, auch Du, erleben diese Entwicklung in dem Prozeß des Umdenkens vom Ich zum Wir. Trage dazu bei, daß sich diese Beziehungen bei dem SM-A herausbilden und in seinem Denken und Handeln eine enge Verbindung zur Arbeiterklasse zutage tritt. Führe mit dem SM-A den Kampf gegen den Einfluß arbeiterfeindlicher Parolen, die von westlichen Rundfunk- und Fernsehsendern verbreitet werden. Erwarte nicht von ihm, daß er sofort die Zusammenhänge erkennt. Obwohl die übergroße Mehrheit der Jugendlichen große Leistungen vollbringt und aktiv und bewußt am Aufbau des Sozialismus teilnimmt, gibt es bei ihnen viele Fragen und Konflikte.

Vielen Jugendlichen erscheint die sozialistische Gesellschaftsordnung als etwas Selbstverständliches, und deshalb werden manche Schwierigkeiten beim sozialistischen Aufbau zu stark in den Vordergrund gerückt. Es ist darum erforderlich, daß die Jugendlichen mehr über die Vergangenheit erfahren. Bringe ihnen Beispiele aus Deinem eigenen Erleben in der Jugend. Sicher werden sich geeignete und passende Gelegenheiten dazu ergeben. Du wirst dabei aufmerksame Zuhörer finden und feststellen, daß derartige persönliche Gespräche erzieherisch sehr wertvoll sind.

3.7.1.3. Arbeite eng mit dem Staffel-Ing. zusammen und berate Dich ständig mit ihm! Deine sorgfältig geführten Notizen helfen Dir und dem Staffel-Ing. bei der Einschätzung des SM-A.

Hinweise:
Du hast Dir in Deinem Beruf gute Fachkenntnisse erworben, die Du dem neuen Kollegen übermitteln sollst. Dabei wird ab und zu die Frage auftreten: Wie erkläre ich diese oder jene Arbeitstechnik meinem Schüler am besten? Zur Lösung dieser Aufgabe wird Dir der Staffel-Ing. mit Rat und Tat auf Grund seiner Erfahrungen helfen.

Es gehört auch zu Deinen Aufgaben, den SM-A zu beurteilen und seine Leistungen einzuschätzen. Dein Urteil muß gerecht sein. Stelle seinen Leistungen und seinem Verhalten Deine Forderungen gegenüber. Laß Dich nicht durch Äußerlichkeiten blenden oder beeinflussen. Bei kritischen Bemerkungen muß der SM-A fühlen, daß Du ihm helfen willst. Vergiß aber andererseits nicht, Fortschritte im Beruf und im gesellschaftlichen Verhalten anzuerkennen. Dies spornt unseren jungen Kollegen zu größeren Leistungen an.

Es ist ratsam, Zwischeneinschätzungen vorzunehmen, um dem SM-A zu zeigen, welche Fehler und Schwächen in seiner Arbeit noch zu beseitigen sind. Achte besonders darauf, daß eine ehrliche und korrekte Ausweisung der Leistungen vorgenommen wird.

Aus der Einschätzung sollte unter anderem hervorgehen:

1. Die Qualität der vom SM-A geleisteten Arbeit,
2. Die erreichte Norm,
3. Seine Arbeitsweise (Selbständigkeit, Ordnung am Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation, Einhaltung der Arbeitsschutzanordnung usw.)
4. Sein Auftreten und Verhalten gegenüber seinen Arbeitskollegen.

3.7.1.4. Setze Dich dafür ein, daß der SM-A als Mitglied der Brigade oder des Arbeitsbereiches anerkannt und in das gesamte Leben des Arbeitskollektivs einbezogen wird!

Bei Auseinandersetzungen mit den Arbeitskollegen bemühe Dich, ruhig und sachlich in Deinen Ausführungen zu sein! Sei auch in dieser Hinsicht Vorbild für die SM-A!

Hinweise:
Der SM-A sollte bei dem ersten Zusammentreffen mit den Kollegen des Arbeitsbereiches bzw. anläßlich der ersten Produktionsberatung, an der er teilnimmt, der Brigade vorgestellt werden. Dadurch wird ihm geholfen, Kontakte zu bekommen.

Zeige dem SM-A, wie man Schwierigkeiten überwindet, und decke ihre Ursachen auf! Rege ihn an, aktiv und gut vorbereitet an Produktionsberatungen, Besprechungen und Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen teilzunehmen.

Zeige ihm, welche Rolle die Partei der Arbeiterklasse, die Gewerkschaft und die Jugendorganisation bei der Lösung der Produktionsaufgaben spielen. Denke immer daran daß Du und Deine Arbeitskollegen Vorbild für den SM-A seid. So wie Euer Stil, Euer Ton und Verhalten zueinander ist, so wird der SM-A als junger Mitarbeiter in den Brigaden seinen Kollegen gegenüber auftreten. Gilt bei Euch Lautstärke als Überzeugungsmittel, so wird auch er entsprechend reagieren. Bemühst Du Dich in Auseinandersetzungen um Sachlichkeit, so wird auch er sachlich argumentieren.

3.7.1.5. Zeige dem SM-A eingehend die neuesten Arbeitsmethoden und kontrolliere die ständige Anwendung derselben!

Hinweise:

Wenn Du den SM-A mit den verschiedensten Handgriffen zur Ausübung der Arbeitstechniken vertraut machst, so zeige ihm stets die modernsten und für den Betrieb wirtschaftlichsten Arbeitsweisen.

Neuerermethoden sind unter anderem ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie müssen deshalb Bestandteil Deiner Unterweisungen sein.

Laß Deinen SM-A die Neuerermethoden auch anwenden, denn von Neuerermethoden nur zu sprechen, ihre Anwendung aber vorzuenthalten, heißt, diese Arbeitsverfahren unserer besten Produktionsarbeiter in den Augen der SM-A zu entwerten.

Stelle ihm Aufgaben, die ein gründliches und schöpferisches Durchdenken des Arbeitsprozesses notwendig machen, und gib ihm zu verstehen, daß es auch auf seine Verbesserungsvorschläge ankommt. Alles Neue übt auf die Jugend einen Anreiz aus. Es liegt nun mit an Dir, das Neue dem SM-A anschaulich und verständlich zu erklären. Dazu ergeben sich viele Möglichkeiten aus der Produktion in Deinem Arbeitsbereich. Die SM-A werden mit dem Arbeitsrhythmus, den Qualitätsanforderungen sowie technischen Einrichtungen des Betriebes vertraut gemacht, so daß sie am Abschluß der Ausbildungszeit als vollwertige Arbeitskräfte in den Brigaden eingereiht werden können.

3.7.1.6. Fördere die Lernbereitschaft und Lernfreudigkeit der SM-A durch eine interessante und abwechslungsreiche Gestaltung der Arbeitsaufträge und Deiner Anleitung!

Hinweise:

Der SM-A soll von Dir Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen. Die Lernbereitschaft und Lernfreudigkeit hängen zunächst wesentlich davon ab, ob der SM-A an dieser Aufgabe interessiert ist. Du wirst wesentlich das Interesse sowie die Lernbereitschaft und Lernfreudigkeit fördern, wenn Du den SM-A in den Arbeitsaufgaben selbständig Probleme lösen läßt und somit auch die Denktätigkeit anregst. Selbständige Entscheidungen der SM-A stärken das Verantwortungsgefühl und die Freude an der Arbeit.

Hilf nur dann dem SM-A, wenn es unbedingt notwendig ist.

Beachte auch die Reihenfolge der auftretenden Arbeiten im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad. Knüpfe an Bekanntes an, und erhöhe Deine Forderungen langsam, dann wird er bemüht sein, den schwierigen Anforderungen gerecht zu werden und selbst Freude an der gelösten Aufgabe haben.

Beachte deshalb die Regel:

Vom Leichten zum Schweren,

vom Bekannten zum Unbekannten!

3.7.1.7. Erziehe den SM-A zum sparsamen Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie zur Pflege von Werkzeugen, Maschinen und Geräten!

Hinweise:

Sparsam mit Werk- und Hilfsstoffen umzugehen, heißt, eine gute Arbeitsorganisation zu schaffen. Dazu gehört, den Arbeitsablauf gut und zweckmäßig zu organisieren, die Vorgabezeiten einzuhalten und die entsprechende Verantwortung für die Pflege der Maschinen zu beweisen. Gib dazu dem SM-A bei seiner Arbeit ständig Hinweise.

Zeige ihm an Hand von Beispielen aus Deiner Arbeit, wie durch den wirtschaftlichen Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen der ökonomische Nutzeffekt Deiner Arbeit erhöht worden ist. Das Einhalten des Prinzips der strengsten Sparsamkeit spiegelt sich in der Planerfüllung der Brigade wider.

Um den Erfolg Deiner Erziehungsarbeit auch auf diesem Gebiet zu sichern, mußt Du dem SM-A als Vorbild vorangehen.

3.7.1.8. Habe Verständnis für den Dir anvertrauten SM-A! Werde bei der Anleitung nicht ungeduldig! Es kann auch sein, daß es an Dir liegt, wenn der SM-A etwas nicht versteht oder die Arbeit nicht zufriedenstellend ausführt.

Hinweise:

Denke bitte nicht, daß wir die Fehler, die der SM-A macht, Dir zuschieben wollen. Das, was bei Dir durch jahrelange Erfahrung und Wiederholung festsitzt und eine Selbstverständlichkeit ist, bedeutet für den SM-A Neuland. Er befindet sich in einem Lernprozeß und kennt noch nicht alle Zusammenhänge. Auch wenn ein SM-A manchmal nicht so schnell begreift, so bleibe ruhig. Vielleicht weißt Du aus eigener Erfahrung, daß Dir einmal ein anderer Mensch etwas erklären wollte und Du hast es auch nicht gleich verstanden. Trotzdem bist Du ein tüchtiger Facharbeiter geworden. Das sind die guten Ausbilder und Erzieher, die zuerst sich selbst fragen: Habe ich die richtige Lehrform angewandt und den rechten Ton gefunden?

Denke immer daran, daß Wort und Tat bei Dir eine Einheit bilden müssen. Jeder Widerspruch, der sich bei Dir zwischen Deinen Darlegungen und Deinem Verhalten zeigt, gefährdet den Erfolg Deiner Erziehungs- und Bildungsarbeit.

Der Tag, an dem der SM-A dann nach bestandener Prüfung vor Dich hintreten wird, um sich bei Dir zu bedanken für die Mühe und Aufopferung, die Du aufgebracht hast, wird Dich mit Stolz und Freude erfüllen, wird Dir Kraft geben für die Lösung weiterer Lernaufträge zum Wohle unserer Republik.

3.7.2. Der praktische Unterricht

3.7.2.1. Allgemeines

Die Aufgaben, die bei der Erziehung und Bildung der Stationsmechaniker zu erfüllen sind, findet der Lehrmechaniker im wesentlichen im Tätigkeitsbild und im Lehrplan für die praktische Ausbildung und die Einsatztage.

Er erfährt daraus welcher Lehrstoff zu behandeln ist, damit die Stationsmechaniker-Anwärter die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in bildender und erzieherischer Hinsicht erwerben können.

Der Lehrmechaniker hat selbst zu entscheiden, wie er den Unterricht führt, damit der SM-A die von der Gesellschaft gestellten Ziele erreicht. Der Lehrende bestimmt die einzelnen Ziele und Aufgaben, den organisatorischen und methodischen Ablauf, die notwendigen Lehr- und Lernmittel, sowie die Lerntätigkeit der SM-A.

Bei der Wahl der Methoden, der Formen der Stoffdarbietung und -erarbeitung und der Lehrverfahren sind folgende objektive Faktoren zu berücksichtigen:

- die Zielstellung des Unterrichtes
- die Besonderheiten des Ausbildungszweiges (Umschulung)
- der Entwicklungsstand der SM-A (Berufsausbildung, GST, NVA, Kenntnisse aus dem SM-Grundlehrgang)

Weitere Faktoren, die aber untergeordnete Bedeutung haben, sind

- die zur Verfügung stehende Zeit
- die Lehrmittel (z.B. Art der Avioanlage, Maschinenservice)
- der Ort (Werft, AFP)

Die einzelnen Unterrichtstage weisen, bei allen Unterschieden, eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf:

- die Vermittlung neuen Lehrstoffes an die SM-A
- das Erlernen und Üben des neuen Lehrstoffes durch die SM-A
- das Wiederholen und Festigen des Lehrstoffes
- die Kontrolle des Lernerfolges.

Diese didaktischen Aufgaben bestimmen auch den charakteristischen Aufbau eines Unterrichtstages.

3.7.2.2. Vorbereitung des praktischen Unterrichtes

3.7.2.2.1. Die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Unterricht

Die richtige Vorbereitung garantiert eine rationelle Gestaltung des Unterrichtstages und trägt dazu bei, daß der Lehrmechaniker stets die führende Rolle im Unterricht hat, weil er die Unterrichtssituation beherrscht. Das Abstimmen des Lehrstoffes und das Aufbauen auf den im theoretischen Unterricht geschaffenen Grundlagen erfordert die intensive Vorbereitung des Lehrmechanikers. Je durchdachter der Lehrmechaniker diese Abstimmung vornimmt, desto besser wird die Einheit von Theorie und Praxis erreicht und um so besser erkennt der SM-A die Zusammenhänge und die Wechselwirkung körperlicher und geistiger Arbeit.

3.7.2.2.2. Die Vorbereitungsarten

Bei der Unterrichtsvorbereitung sind zu unterscheiden:

- die stoffliche Vorbereitung,
- die didaktisch-methodische Vorbereitung,
- die technisch-organisatorische Planung.

Die Aufgliederung der Vorbereitungsarten wird vorgenommen, um alle Probleme einzeln darlegen zu können. Jede Unterrichtsstunde ist jedoch als eine dialektische Einheit mit festgelegten Zielen anzusehen. Demzufolge muß auch die Vorbereitung als Ganzes betrachtet werden. Die schriftliche Vorbereitung gibt dem Lehrmechaniker die notwendige Sicherheit und garantiert gleichzeitig einen reibungslosen und störungsfreien Unterrichtsablauf, das festigt die Autorität des Lehrmechanikers.

Beispiel:

Zeit (min)	Stoff	Methodisches Vorgehen	Hilfsmittel	Bemerkungen
3/3	- gegliedert in Teilziele	- Demonstration	- Anschauungsstücke	
10/13	- Kennzeichnung v. Schwerpunkten	- Unterrichtsgespräch - Vortrag (Lehrmech. o. SM-A)	- Materialproben - Werkzeuge	
S/18	- Fertigkeiten		- Modelle	

Weiterlaufende Minuten

Anzahl der Minuten

Die stoffliche Vorbereitung

Stoffliche Vorbereitung erfolgt nach folgenden Etappen:

- Sammeln des Lehrstoffes
- Sichten und Beschränken des Lehrstoffes
- Festlegen der zu treffenden Verallgemeinerungen
- Gliedern des Lehrstoffes.

Eine einwandfreie Unterrichtsdurchführung verlangt vom Lehrmechaniker:

- Er muß über dem zu lehrenden Stoff stehen. (Das gilt besonders für die herzustellenden Verbindungen zum theoretischen Unterricht)
- Er hat klare Begriffsbestimmungen zu verwenden, die identisch mit denen des theoretischen Unterrichts und der Praxis sind.
- Er hat den darzulegenden Stoff abzugrenzen, mit den neuesten Arbeitsverfahren und -methoden zu verbinden, Schwerpunktfragen vorzubereiten und zweckmäßige Übungen auszuwählen.
- Er muß den Unterricht didaktisch-methodisch einwandfrei gestalten.
- Er muß mit Hilfe des Lehrstoffes wirkungsvolle Erziehungsmaßnahmen festlegen und verwirklichen.

Die didaktisch-methodische Vorbereitung

Nach der stofflichen Vorbereitung legt der Lehrmechaniker das methodische Vorgehen fest. Der Lehrmechaniker muß folgende Fragen durchdenken:

- Entspricht die vorgesehene methodische Gestaltung der rationellen Erkenntnisgewinnung?
- Werden die didaktischen Prinzipien voll verwirklicht?
- Deckt sich die methodische Arbeit mit den Zielen des praktischen Unterrichts?

Eine spezielle didaktisch-methodische Vorbereitungsmaßnahme ist z.B.:

- die gründliche Analyse der zu vermittelnden Arbeitstechniken im Hinblick auf Art und Anzahl der Fertigkeiten.

Man unterscheidet B e w e g u n g s-, S i n n e s- und O r i e n t i e r u n g s f e r t i g k e i t e n.

Der Lehrmechaniker wird zu einer gründlichen Untersuchung der Arbeitstechniken veranlaßt.

B e w e g u n g s f e r t i g k e i t e n oder m o t o r i s c h e F e r t i g k e i t e n

Bestimmte Griffs- und Bewegungselemente sind zu automatisieren.

Z.B. - das Anfassen und Führen der Werkzeuge
- die Körperhaltung und -bewegung (die Fußstellung, die Gewichtsverlagerung bei der Ausführung der Arbeit)

O r i e n t i e r u n g s f e r t i g k e i t e n

Damit sind automatische Teilhandlungen gemeint, die ein schnelles, richtiges und sicheres Zurechtfinden bei der Ausübung einer Tätigkeit ermöglichen.

Z.B.: - richtige Auswahl des Werkzeuges
- schnelles Erkennen von Fehlerursachen
- zweckmäßige Festlegung des Arbeitsablaufes

S i n n e s f e r t i g k e i t e n

Sie dienen der Schärfung und Verfeinerung der Sinnesfunktion.

Z.B.: - der Gesichtssinn eines SM-A muß so entwickelt werden, daß er schnell und sicher die Meßgeräte ablesen kann
- das Gehör des SM-A muß so geschult werden, daß er das"Klopfen" des Motors erkennt
- der geübte SM-A soll durch Riechen beim TW-Probelauf eine erhöhte Temperatur wahrnehmen.

Die Analyse der Arbeitstechniken verlangt vom Lehrmechaniker folgende Festlegungen:

- die Arten der Fertigkeiten
- die Anzahl der zur Ausführung der Arbeit notwendigen
- die völlig neu zu erwerbenden Fertigkeiten
- die schon früher geübten Fertigkeiten und den Grad ihrer Entwicklung (also die Fertigkeiten, die gefestigt sind bzw. die noch vervollkommnet werden müssen)
- die Schwierigkeiten der Fertigkeiten (auch in kenntnismäßiger Hinsicht), ob es sich um gleichzeitig oder nacheinander zu übende Fertigkeiten handelt.

Die technisch-organisatorische Planung

Durch die technisch-organisatorische Planung soll erreicht werden, daß alles, was im Verlauf des praktischen Unterrichtes vom Lehrmechaniker und von den SM-A benötigt wird, rechtzeitig, vollzählig, betriebsbereit und betriebssicher zur Verfügung steht. Ein enger Zusammenhang existiert zwischen der technisch-organisatorischen, stofflichen, didaktisch-methodischen Vorbereitung und Zeitplanung.

Die technisch-organisatorische Vorbereitung umfaßt das Bereitstellen und Überprüfen der notwendigen Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und Unterrichtshilfsmittel.

Arbeitshilfsmittel

- Vorbereitung der benötigten Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Einrichtungen;
- Arbeitsmittel vorher überprüfen, da der reibungslose Ablauf der Demonstration und ein unfallfreies Üben der SM-A davon abhängen.

Arbeitsgegenstände

- Materialien (Normteile, Halbfabrikate), sowie Hilfsstoffe (Schmierstoffe) sind bereitzustellen;
- die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Materials sind einzuschätzen.

Hilfsmittel

Bereitstellung und Verwendung von Zeichnungen, Skizzen, Fertigungsplänen, Instandhaltungsvorschriften und Formularen.

Zeiteinteilung

Die Zeiteinteilung dient als Richtschnur für ein gesundes Verhältnis von Einführung, Übung und Auswertung des Unterrichts.

Beachte bei der Zeiteinteilung die zeitbeeinflussenden Faktoren (Stoff, Methode, Organisation, Produktion und Erziehungsmaßnahmen).

3.7.2.3. Durchführung des praktischen Unterrichts

3.7.2.3.1. Allgemeines

Der Arbeitstag ist die Grundform des praktischen Unterrichts. Dazu werden die Einführung - Übung - Auswertung als Unterrichtseinheit benötigt.

Durch die Einführung
- Was soll der SM-A tun?
- Warum soll er es unbedingt so tun?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

wird die Bewußtheit des Lernens gefördert.

Der SM-A muß eindeutig Klarheit über sein Ergebnis haben. Ihm muß vom Lehrmechaniker gesagt werden, wo er Fortschritte zeigt und wo er Mängel hat. Jeder SM-A muß befähigt werden seine Arbeit selbstkritisch einzuschätzen.

3.7.2.3.2. Formen der Stoffdarbietung

- mündliche Darlegung
- Demonstration
- Übung
- Konsultation
- Experiment
- Arbeit mit den technischen Unterlagen.

Mündliche Darlegung (Vortrag)

Vortrag des Lehrmechanikers: Dieser Vortrag ist eine feste Form, wo der SM-A ohne Fragen stellen zu können eine bestimmte Zeit ruhig zuhören muß.

Vortrag durch den SM-A: Die Aufgabe muß dem SM-A genau klar sein. Der SM-A muß vorbereitet werden und selbst vorbereitet sein, daß er keine "Lachstürme" erntet und dadurch Komplexe bekommt. Ansonsten erreicht man das Gegenteil.

Unterrichtsgespräch

Beim Unterrichtsgespräch ist es nötig, daß beide Seiten zur Diskussion bereit sind, d.h. der SM-A muß über ein bestimmtes theoretisches Wissen verfügen.

Das Gespräch kann erfolgen, zwischen

- Lehrmechaniker und SM-A
- Lehrmechaniker mit SM-A und von SM-A zu SM-A.

Demonstration

Die Demonstration ist für den praktischen Unterricht eine typische Form der Stoffvermittlung. Ziel der Demonstration ist, dem SM-A eine klare Vorstellung von den einzelnen Handgriffen, die zu einer Arbeitstechnik gehören, zu verschaffen und die Reihenfolge der Handgriffe verständlich zu machen. Das Ergebnis der Demonstration soll sein, daß der SM-A befähigt wird die vorgeführten Arbeitstechnik auszuführen und dient gleichzeitig als Einführung zur Übung.

Etappen für das Vorführen einer Arbeitstechnik:

- Vorführen im normalen Tempo
- Vorführen im verlangsamten Tempo (in Teilhandlungen zerlegt)
- Wiederholung der Vorführung einzelner besonders komplizierter Teilhandlungen
- Zusammenfassende Vorführung der gesamten Tätigkeit im normalen Tempo.

Nach Beendigung der Demonstration überzeugt sich der Lehrmechaniker, ob der SM-A den gesamten Ablauf richtig erfaßt hat, indem er die Arbeitstechnik wiederholen und erläutern läßt.

Übung

Die Übung hat das Ziel, vor allem manuelle Fertigkeiten zu entwickeln und zu festigen. Unter Fertigkeiten werden automatisierte Teilhandlungen (Komponenten) der bewußten Tätigkeit, die bei deren Ausführung entstehen, verstanden.

Die SM-A müssen eine klare Zielstellung erhalten und auf voraussichtlich auftretende Schwierigkeiten vorbereitet werden. Der Schwierigkeitsgrad der Übungsarbeiten wird zunehmend gesteigert.

Die Übung steht im praktischen Unterricht im Mittelpunkt.

A u f g a b e n d e s L e h r m e c h a n i k e r s w ä h r e n d d e r Ü b u n g

Die Festlegung von Beobachtungsschwerpunkten erleichtert dem Lehrmechaniker die systematische Kontrolle und Anleitung des SM-A.

Ständige Beobachtungsschwerpunkte müssen sein:

- die Sicherung der Qualität der Arbeit
- das Überwachen der Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen

Weitere Schwerpunkte, die wechselseitig in den Vordergrund treten können:

- Kontrolle der Übereinstimmung des Arbeitsablaufes mit den Darlegungen in der Einführung der Übung
- sparsamer Umgang mit den Werkstoffen
- zweckmäßiger Einsatz der Werkzeuge
- vollständige Ausnutzung der Arbeitszeit
- Entwicklung der Fertigkeiten, der Selbständigkeit usw..

Um rechtzeitig zu verhindern, daß die Arbeitstechniken fehlerhaft ausgeführt werden, muß der Lehrmechaniker sogenannte "Rundgänge" (besonders bei mehreren SM-A) durchführen.

Bei jedem Rundgang sollte jeweils ein bestimmtes Ziel verfolgt werden.

1. Rundgang: Kontrolle, ob die SM-A zur Arbeit bereit sind (ob die Werkzeuge für die Arbeit vorbereitet sind).
2. Rundgang: Kontrolle, ob die SM-A mit der Arbeit begonnen und einen zweckmäßigen Arbeitsablauf vorgesehen haben.
3. Rundgang: Kontrolle, ob sich Schwierigkeiten ergeben haben und ob Hilfe zur Überwindung notwendig ist.
4. Rundgang: Kontrolle, ob die SM-A die Arbeit abgeschlossen haben.

Die genannten Ziele sind allgemein formuliert. Sie müssen vom Lehrmechaniker entsprechend der konkreten Arbeitssituation genau festgelegt werden.

Bei den Rundgängen ergibt sich die Möglichkeit, L o b oder T a d e l geschickt anzuwenden. Bei fehlerhafter Arbeitsdurchführung muß der Lehrmechaniker sofort eingreifen und die Arbeitsausführung verbessern.

Bevor der Lehrmechaniker in die Arbeit eines SM-A eingreift, um Fehler beseitigen zu helfen, müssen die Ursachen des Fehlers klar erkannt sein. Nach der Fehlerbeseitigung muß der Lehrmechaniker den SM-A weiter beobachten, um sicher zu sein, daß er nicht wieder in den alten Fehler verfällt.

Die Arbeit mit technischen Unterlagen

Um die Notwendigkeit der Arbeit mit technischen Unterlagen den SM-A darzulegen, muß ihnen an Hand von Beispielen bewiesen werden, daß sie sich nicht ohne deren Kenntnisse bei ihrer Arbeit zurechtfinden und niemals selbständig und verantwortlich arbeiten können. Die SM-A müssen lernen, in kurzer Zeit W e r t e z u f i n d e n und S y m b o l e z u v e r s t e h e n.

3.7.2.3.3. Die Anwendung neuer Formen und Methoden im Unterricht

Dazu gehören:
- die Aufgabenfolge im Unterricht,
- die Arbeit mit Algorithmen im Unterricht,
- der programmierte Unterricht,
- der Einsatz von Lehr- und Lernautomaten,
- die Fallmethode.

Das Faktenwissen ist im allgemeinen gut, die Tätigkeiten es logisch und zielstrebig anzuwenden sind oft zu schwach entwickelt, deshalb muß die logische Anwendung gefordert werden.

Eine Möglichkeit ein anwendungsbereites praxisverbundenes Wissen zu fordern, ist die Anwendung der F a l l m e t h o d e.

Das Wesen der Fallmethode besteht darin, daß ein SM-A oder ein kleines Kollektiv vor konkrete und praxisnahe Problemsituationen (Fälle) gestellt wird, die zum Finden einer Entscheidung zwingen, und daß sie diese analysieren, Entscheidungsvarianten herausarbeiten und die optimale Entscheidung begründen müssen. (d.h. der Lernende hat einen aus der Praxis genommenen Fall zu lösen)

Das Ziel der Fallmethode besteht darin, bei den SM-A die Fähigkeit zu begründeten Entscheidungsfindung zu üben, vorhandenes Wissen zu erproben und eine hohe Aktivität zu erreichen.

Anforderungen an das Fallbeispiel

- es soll ein umfassendes Problem zum Inhalt haben,
- die Anwendung von Kenntnissen aus verschiedenen Wissensgebieten verlangen,
- dem Ausbildungsstand entsprechen und einen hohen erzieherischen Wert haben,
- es muß verschiedene Lösungsmöglichkeiten zulassen und den SM-A zu einer Entscheidung zwingen,
- wichtig ist es, vorher zu prüfen, welchen Zeitaufwand die Entscheidung des jeweiligen Falles erfordert.

3.7.2.4. Nachbereitung des praktischen Unterrichts

Der Lehrmechaniker sollte sich bei der Nachbereitung zum Erreichen der Teilziele folgende Fragen vorlegen:

- Wurde die entsprechende Verbindung zu vorangegangenen Themen hergestellt?
- Waren die Begriffserklärungen eindeutig und klar?
- Wurden die SM-A zum sparsamen Umgang mit Material, zur Sauberkeit der Arbeitsausführung und zur Ordnung am Arbeitsplatz erzogen?
- Konnte der SM-A das Wesentliche der Demonstration klar erkennen?
- Wurde die Beobachtungsfähigkeit und das Denken des SM-A geschult und weiterentwickelt?
- Entsprachen die gewählten Methoden und Formen dem Charakter des Stoffes und dem Unterrichtsziel und wurden sie erfolgreich angewandt?
- Regten die Fragen den SM-A zum selbständigen und schöpferischen Denken an?
- In welchem Maße entwickelten sich die Fertigkeiten bei den SM-A?
- Waren die Kontrolle und Belehrungen während der Übung richtig angesetzt?
- War die Fragetechnik richtig?
- Zeigten sich Mängel bei der Zusammenfassung und Wiederholung?
- Wurden Lob und Tadel richtig angewandt?
- Gab es Disziplinarverstöße, und wie wurde vom Lehrmechaniker und wie vom SM-A darauf reagiert?

3.8. Bewertung der Schülerleistungen

3.8.1. Amtliche Zensurenskala zur Bewertung der Leistungen der Schüler und Studierenden im theoretischen Unterricht. (aus Verfügung und Mitteilung Nr. 2/3 1966)

1 = sehr gut	(= 96 ...	100 %)
2 = gut	(= 80 ...	95 %)
3 = befriedigend	(= 60 ...	79 %)
4 = genügend	(= 40 ...	59 %)
5 = ungenügend	(= 0 ...	39 %)

Für die Erteilung der einzelnen Noten gelten folgende Kriterien:

"sehr gut" (1)

Der Schüler erfüllt die Lehrplananforderungen vorbildlich:
Seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend und kritisch denken kann. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

"gut" (2)

Der Schüler erfüllt die Lehrplananforderungen ohne Mangel:
Seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend denken kann. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen ganzen einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt an.

"befriedigend" (3)

Der Schüler erfüllt die Lehrplananforderungen im wesentlichen:
Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er selbständig denken kann, geht aber nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor vor. Er wendet sein Wissen und Können im wesentlichen richtig an.

"genügend" (4)

Der Schüler erfüllt die elementaren Lehrplananforderungen:
Seine Kenntnisse sind so lückenhaft, daß der Zusammenhang gefährdet wird, aber noch nicht verlorengeht, er kann sein Wissen und seine Gedanken nur mit Hilfe darbieten. Er ist zum Teil in der Lage, sein Wissen und sein Können im wesentlichen anzuwenden.

"ungenügend" (5) (nicht bestanden)

Der Schüler erfüllt die Lehrplananforderungen nicht:
Seine Kenntnisse sind so lückenhaft und oberflächlich, daß der Zusammenhang verlorengeht. Es gelingt ihm in den meisten Fällen nicht, den Zusammenhang zu erfassen und sein geringes Wissen und Können anzuwenden.

3.8.2. Bewertungskriterien für den praktischen Unterricht

Auszüge aus der Bewertungsrichtlinie für die sozialistische Berufsbildung
(Verlag "Volk und Wissen", Berlin 1967, Bestell-Nr. 253067-8)

Empfehlungen für die Bewertung und Einschätzung der Leistungen und Prüfergebnisse der praktischen Arbeit

1. Arbeitsweise

"sehr gut" (1)

Der Lehrgangsteilnehmer erfüllt die Anforderungen vorbildlich. Er beherrscht die ihm vermittelten Arbeitstechniken sicher. Die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien bereitet er gut und systematisch vor.

Die Roh-, Werk- und Betriebsstoffe werden von ihm sparsam verwendet.

Die Arbeitsmittel setzt er rationell ein und hält sie sehr gut instand. Er versteht es gut, sich in die Gemeinschaftsarbeit einzuordnen und führt entsprechende Arbeiten selbständig und unter Anwendung wirtschaftlicher Arbeitsmethoden aus.

Er arbeitet umsichtig und wendet sein Wissen und Können in der Arbeit schöpferisch an.

"gut" (2)

Der Lehrgangsteilnehmer erfüllt die Anforderungen. Die ihm vermittelten Arbeitstechniken beherrscht er mit geringen Einschränkungen sicher.

Die für die Arbeit notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien bereitet er systematisch vor.

Die Roh-, Werk- bzw. Betriebsstoffe werden von ihm sparsam verwendet.

Die Arbeitsmittel setzt er rationell ein und hält sie gut instand.

Er versteht es, sich in die Gemeinschaftsarbeit einzuordnen und führt entsprechende Arbeiten mit wenigen Ausnahmen selbständig und unter Anwendung wirtschaftlicher Arbeitsmethoden aus.

Er arbeitet umsichtig und wendet sein Wissen und Können in der Arbeit an.

"befriedigend" (3)

Der Lehrgangsteilnehmer erfüllt die Anforderungen im wesentlichen. Die vermittelten Arbeitstechniken beherrscht er. Einzelne Ungenauigkeiten bzw. Unsicherheiten führen noch nicht zu einer Störung oder Unterbrechung der Arbeit.

Beim Vorbereiten der für die Arbeit notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien entstehen Fehler, die noch selbständig korrigiert werden.

Die Roh-, Werk- bzw. Betriebsstoffe werden von ihm nicht immer sparsam verwendet.

Das rationelle Einsetzen der Arbeitsmittel bereitet ihm Schwierigkeiten. Seine Pflege- und Instandsetzungsarbeiten führt er nicht immer sorgfältig aus.

Er hat noch Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaftsarbeit einzuordnen. Die ihm übertragenen Arbeiten führt er mit geringen Hilfen selbständig durch, ohne jedoch dabei die wirtschaftlichen Arbeitsmethoden allseitig anzuwenden. Er übersieht nicht immer die im Arbeitsprozeß bestehenden betrieblichen Zusammenhänge und versteht es noch nicht, immer sein Wissen und Können in der Arbeit anzuwenden.

"genügend" (4)

Der Lehrgangsteilnehmer erfüllt die Mindestanforderungen. Die vermittelten Arbeitstechniken beherrscht er mit Einschränkungen. Schwierigkeiten in der Arbeit werden nicht immer selbständig überwunden, so daß die Leistungen gemindert werden.

Die für die Arbeit erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien kann er nur mit Hilfen systematisch vorbereiten.

Er achtet wenig auf sparsame Verwendung von Roh-, Werk- bzw. Betriebsstoffen.

Er versteht es nicht in jedem Fall, den rationellen Einsatz der Arbeitsmittel selbständig zu organisieren.

Seine Pflege- und Instandsetzungsarbeiten sind nachlässig und bedürfen der Nacharbeit.

Er ordnet sich schwer in die Gemeinschaftsarbeit ein und ist noch unsicher in der selbständigen Arbeit. Die wirtschaftlichen Arbeitsmethoden werden von ihm nur in geringem Ausmaß beherrscht und angewendet.

Er verliert leicht die Übersicht und läßt nur schwer erkennen, ob er sein Wissen und Können in der Arbeit anzuwenden vermag.

"ungenügend" (5)

Der Lehrgangsteilnehmer erfüllt die an ihn gestellten Anforderungen nicht.

Die ihm vermittelten Arbeitstechniken werden von ihm nicht beherrscht.

Die für die Arbeit erforderlichen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien kann er ohne fremde Hilfe nicht vorbereiten.

Die Roh-, Werk- und Betriebsstoffe werden nicht sparsam verwendet. Den rationellen Einsatz der Arbeitsmittel kann er nicht selbständig organisieren. Seine Pflege- und Instandhaltungsarbeiten sind trotz erteilter Ermahnungen unzureichend.

Er ordnet sich nicht in die Gemeinschaftsarbeit ein, arbeitet unselbständig und wendet keine wirtschaftlichen Arbeitsmethoden an.

Er erkennt nicht die im Arbeitsprozeß bestehenden betrieblichen Zusammenhänge und läßt nicht erkennen, ob er sein Wissen und Können in der Arbeit anwendet.

2. Qualität der Arbeitsergebnisse

"sehr gut" (1)

Die Arbeitsergebnisse sind von erster Qualität. Sie entsprechen in allen Punkten den im Tätigkeitsbild geforderten Qualitäts- und Güteansprüchen.

"gut" (2)

Die Arbeitsergebnisse zeigen einige kleine Mängel. Sie entsprechen nicht in allen Punkten den im Tätigkeitsbild geforderten Qualitäts- und Güteansprüchen.

Nacharbeit ist nicht erforderlich.

"befriedigend" (3)

Die Arbeitsergebnisse zeigen mehrere kleine Mängel. Sie entsprechen in mehreren Punkten nicht den im Tätigkeitsbild geforderten Qualitäts- und Güteansprüchen.

Geringe Nacharbeit ist erforderlich.

"genügend" (4)

Die Arbeitsergebnisse weisen größere Mängel auf.
Die im Tätigkeitsbild geforderten Qualitäts- und Güteansprüche werden nur teilweise erfüllt.

Durch zeitlich und wirtschaftlich noch vertretbare Nacharbeit ist das Arbeitsergebnis noch brauchbar.

"ungenügend" (5)

Das Arbeitsergebnis ist unbrauchbar.

Die im Tätigkeitsbild geforderten Qualitäts- und Güteansprüche sind nicht erfüllt.

3. Quantitative Leistungen

"sehr gut" (1)

Die quantitativen Leistungen liegen über dem durchschnittlichen Erfüllungsstand der für das Tätigkeitsbild geltenden betrieblichen Arbeitsnormen bzw. Erfahrungswerte.

"gut" (2)

Die quantitativen Leistungen erreichen immer den durchschnittlichen Erfüllungsstand der für das Tätigkeitsbild geltenden betrieblichen Arbeitsnormen bzw. Erfahrungswerte.

"befriedigend" (3)

Die quantitativen Leistungen erreichen mit geringen Ausnahmen den durchschnittlichen Erfüllungsstand der für das Tätigkeitsbild geltenden betrieblichen Arbeitsnormen bzw. Erfahrungswerte.

"genügend" (4)

Die quantitativen Leistungen erreichen noch die unterste Grenze des Erfüllungsstandes, der in der Regel zur Ermittlung der durchschnittlichen Normerfüllung bzw. des durchschnittlichen Erfahrungswertes im Betrieb herangezogen wird.

"ungenügend" (5)

Die quantitativen Leistungen sind ungenügend. Sie liegen beträchtlich unter dem Durchschnitt der für das Tätigkeitsbild geltenden Arbeitsnormen bzw. Erfahrungswerte.

4. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen

Für die bei der praktischen Arbeit zu beachtenden und einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen wird für die Bewertung in den Prüfungen folgendes festgelegt:

a) Werden vom Prüfungsteilnehmer die Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen nicht eingehalten, so ist die Arbeit als Prüfungsarbeit sofort abzubrechen.

b) Werden bei der Wiederholungsarbeit abermals die Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen nicht beachtet bzw. nicht eingehalten, ist der Prüfungsteil als "nicht bestanden" zu erklären.

3.9. Anfertigung von Persönlichkeitsbeurteilungen

Die Beurteilung von Persönlichkeiten und Kollektiven ist eine komplizierte und verantwortungsvolle Aufgabe. Sie erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie objektiv ist, das heißt, wenn sie nicht aus einer vorgefaßten subjektiven Meinung heraus entsteht, wenn sie alle wesentlichen Seiten und Züge, Entwicklungstendenzen und Möglichkeiten einer Persönlichkeit oder eines Kollektivs erfaßt.

Die systematische Entwicklung der Schöpferkraft von Persönlichkeiten und Kollektiven ist möglich, wenn der Entwicklungsstand ständig analysiert wird, wenn ihre positiven Wesenszüge zielstrebig gefordert und ihre negativen Seiten Schritt für Schritt überwunden werden. Im Prozeß der systematischen Entwicklung der Persönlichkeit jedes einzelnen sozialistischen Staatsbürgers spielen daher die Persönlichkeitsbeobachtungen (als Methode der Materialgewinnung für Persönlichkeitsbeurteilungen) und die in regelmäßigen Zeitabständen vorgenommenen Persönlichkeitsbeurteilungen eine bedeutende Rolle. Das gleiche gilt sinngemäß für die Methoden zur Erforschung und Einschätzung von Klassenkollektiven.

Möglichkeiten einer zielgerichteten Erfassung und Beurteilung

Rubinstein orientiert den Lehrer unter anderem auf die Beantwortung folgender Fragen:

- Was will die Persönlichkeit?
- Was ist die Persönlichkeit?
- Welche Besonderheiten sind in bezug auf Stärke, Schnelligkeit und Spannung im Ablauf der physischen Vorgänge vorhanden?
- Was kann die Persönlichkeit?

Zur Beurteilung einer Persönlichkeit sollte sich der Lehrer bemühen, ihre Charakterzüge aufzudecken und zu beschreiben. Da es eine Vielzahl von Charakterzügen gibt, empfiehlt Rubinstein folgendes Vorgehen:

- Erfassen der Einstellung zu den gesellschaftlichen Normen.
  (Weltanschauung, Überzeugungen und soziale Verhaltensweisen)
- Erfassen der Einstellung zur Arbeit und zum Lernen.
  (Grad des Verantwortungsbewußtseins, Einsatzbereitschaft und Gewissenhaftigkeit, Initiative und Intensität der Bemühungen um die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit)
- Erfassen der Einstellung zu anderen Menschen.
  (Einstellung zum Kollektiv, hierbei interessieren der erreichte Grad der Offenheit, Ehrlichkeit und Hilfsbereitschaft, das kameradschaftliche Verhalten, die Selbstlosigkeit und Disziplliniertheit)
- Erfassen der Einstellung zu sich selbst.
  (Bescheidenheit, Selbstvertrauen, Stolz, Fähigkeit zur nüchteren Selbsteinschätzung, Mut und Aktivität, aber auch stark davon abweichende Eigenschaften)

Grundsätze für die Beurteilung von Persönlichkeiten

- Das Abfassen von Beurteilungen ist zum festen Bestandteil der sozialistischen Erziehungsarbeit und der sozialistischen Leitungstätigkeit zu machen. Wenn dieser Grundsatz an einer Erziehungseinrichtung noch nicht durchgängig verwirklicht wurde, dann sollte auch der nebenberufliche Lehrer zu seiner Durchsetzung mit beitragen.
- Es gilt, nicht nur äußere Erscheinungen (Verhalten und Meinungen) zu beurteilen, sondern auch die Motive für die Handlungsweise des einzelnen zu ergründen. Dazu eignet sich vor allem das Beobachten des Teilnehmers in Entscheidungs- und Belastungssituationen, denn in diesen werden die Persönlichkeitsqualitäten des einzelnen am besten sichtbar. Bei der Beurteilung einer Persönlichkeit muß auch berücksichtigt werden, daß sie Mitglied

eines Kollektivs ist, in diesem eine bestimmte Stellung einnimmt und eine entsprechende Rolle spielt. Gerade die Analyse der Lebens- und Arbeitsbedingungen im Kollektiv bzw. in mehreren verschiedenen Kollektiven deckt die Ursachen für das Verhalten des einzelnen auf. Jede isolierte Betrachtungsweise der Meinungen und Handlungen eines Menschen führt zu Fehlschlüssen bei der Beurteilung.

- In einer Beurteilung sollten stets die Entwicklungsmöglichkeiten der Persönlichkeit und ihre positiven Entwicklungstendenzen dargelegt werden. Die Kenntnis der vorangegangenen Entwicklung des Teilnehmers, seine Fähigkeit, Arbeits- und Lernaufgaben zu meistern, und das Tempo seiner Persönlichkeitsentwicklung geben für die Darlegung dieser Seite der Persönlichkeit wichtige Hinweise.
- Einseitig subjektive Bewertungen können nur durch kollektive Beurteilungen vermieden werden. Das ist das beste Mittel zur Vermeidung formaler und nichtzutreffender Einschätzungen.
- Die Beurteilung der Persönlichkeit und die Verbesserung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsarbeit müssen eine Einheit bilden. Selbstverständlich müssen exakte Feststellungen die Grundlage einer Beurteilung sein.

Die Schlußfolgerungen, die sich aus einer Beurteilung ergeben, dürfen nicht dem einzelnen Lehrer überlassen bleiben, denn für das einheitliche Vorgehen des Lehrerkollektivs in der Erziehungsarbeit ist das kollektive Festlegen der weiteren Erziehungsmaßnahmen unerläßlich.

Zugleich ist die Beurteilung mit dem einzelnen Teilnehmer durchzusprechen. In einem derartigen individuellen Gespräch könnte beispielsweise der Klassenleiter dem Teilnehmer seine starken Seiten bewußt machen. Er sollte jedoch gemeinsam mit ihm auch die Ursachen für noch vorhandene persönliche Mängel ergründen. Auf diese Weise hilft er dem Teilnehmer am besten, selbst aktiv an seiner Persönlichkeitsentwicklung mitzuwirken. Darüber hinaus ist zu empfehlen, die Beurteilungen mit dem Kollektiv der Teilnehmer durchzusprechen.

3.10. Die Hospitation

Hospitationen sind als bewährtes und notwendiges Mittel, die methodisch-pädagogische Arbeit in Lehrgangsveranstaltungen zu verbessern. Einerseits können durch die Hospitationen im Unterricht noch wenig erfahrene Lehrkräfte wertvolle Hinweise erhalten, um den Bildungs- und Erziehungsprozeß wirkungsvoller zu gestalten. Außerdem werden durch gegenseitige Hospitationen die Selbstkritik zur eigenen pädagogischen Arbeit und der Erfahrungsaustausch zur Erhöhung des Ausbildungsniveaus verbessert.

Hospitationen sind für jeden Lehrer, und vor allem für einen pädagogisch noch nicht ausgebildeten Lehrer, auch deshalb so wichtig, weil der Unterrichtende seine Tätigkeit und deren Wirksamkeit (z.B. Ursachen für Mißerfolge) allein durch die Selbstbeobachtung nicht immer richtig einschätzen kann. Die Analyse und Kritik durch erfahrene Hospitanten zeigt dem Lehrer hingegen die positiven und negativen Seiten seiner Tätigkeit und kann ihm wertvolle Hinweise für die künftige Verbesserung der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichtes geben und gegebenenfalls bei ihm die Erkenntnis reifen lassen, daß die Teilnahme an einer pädagogischen Qualifizierung für seine weitere Lehrertätigkeit notwendig ist.

Für die sozialistische Leitungstätigkeit sind Hospitationen unentbehrlich, weil die leitenden Funktionäre der Bildungseinrichtungen dadurch in der Lage sind, ihre Lehrkräfte bei der unmittelbaren Arbeit kennenzulernen und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages einzuschätzen.

Für jede Hospitation ist eine gemeinsame gründliche Vorbereitung durch den Hospitanten und den unterrichtenden Lehrer empfehlenswert. Die gemeinsame Vorbereitung der Hospitation ist geeignet, eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen Hospitanten und Unterrichtenden zu schaffen. Sie bietet die Gelegenheit eines ersten Erfahrungsaustausches über die pädagogisch-methodischen Gesichtspunkte, die bei dem zu behandelnden Stoffgebiet zu berücksichtigen sind, und damit Voraussetzungen für einen effektiven Ablauf des Unterrichts. Bei der Durchführung der Hospitation notiert der Hospitant seine Feststellungen für die Auswertung mit dem Unterrichtenden.

Er muß während der Hospitation bestrebt sein, durch sein Verhalten und die richtige Wahl des Platzes (möglichst in der letzten Reihe) Möglichkeiten von Unsicherheit und Ablenkung bei Lehrer und Teilnehmer auszuschalten. Der Unterricht darf selbst bei schwerwiegenden methodischen Mängeln nicht unterbrochen werden.

Vor der Auswertung der Hospitation mit dem Lehrer sollte jeder Hospitant den gesamten Unterrichtsablauf nochmals durchdenken, um die Hauptprobleme klarer zu erfassen, wodurch eine gründlichere Einschätzung und Auswertung möglich wird. Seine wesentlichen Beobachtungen und Feststellungen trägt er in das Hospitationsprotokoll ein.

Der Hospitant sollte die Auswertung mit dem Lehrer möglichst unmittelbar nach dem Unterricht oder kurze Zeit darauf (weil die Unterrichtssituation dann jedem Beteiligten noch am besten in Erinnerung ist) in einer möglichst zwangslosen, sachlichen und kritischen Aussprache durchführen, wobei zunächst der Lehrer seine Arbeit einschätzen und seine Maßnahmen begründen sollte. Gegenseitige sachliche Kritik setzt völlige Klarheit über die Vorzüge und Mängel des Unterrichts voraus und ist eine wichtige Form einer wirklich verantwortungsbewußten Hilfe und Unterstützung, wenn sie ausreichend begründet wird und frei von Oberheblichkeit ist.

Nach Beendigung der Hospitationstätigkeit wird mit dem nebenberuflichen Lehrer das Gesamtergebnis aller Hospitationen mit dem Ziel ausgewertet, seine Lehrertätigkeit richtig einzuschätzen, ihm wertvolle Hinweise für die weitere Verbesserung seiner Arbeit zu geben und Vorschläge für seine weitere systematische pädagogische Qualifizierung zu unterbreiten.

3.10.1. Beobachtungsschwerpunkte für den theoretischen Unterricht

3.10.1.1. Beherrschung des Lehrstoffes

Wie erfolgt die Stoffabgrenzung?
Wurden die richtigen Stoffschwerpunkte behandelt?
War die Stoffdarbietung fachlich richtig?
Wurde der Lehrstoff praxisverbunden und gegenwartsnahe geboten?
Beachtete der Unterrichtende bei der Stoffdarbietung den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik?

3.10.1.2. Erzieherische Auswirkungen

Wie erfolgt die klassenmäßige Erziehung?
z.B.: Welche Maßnahmen wurden zum Erreichen des vorgesehenen Erziehungszieles ergriffen?
Führten die vermittelten Kenntnisse zur Entwicklung der Weltanschauung bei den Lehrgangsteilnehmern?
Wie wendet er Lob und Tadel an?
Wodurch schaffte der Unterrichtsführende günstige Situationen zur patriotischen Erziehung der Lehrgangsteilnehmer?
Wie nutzte er unvorbereitet sich bietende Situationen für die Erziehung aus?
Mit welchen Mitteln und Methoden erreichte der Unterrichtende bei den Lernenden eine positive Einstellung zur Arbeit und zur Wissenschaft?
Wie verhielt sich der Lehrer bzw. die Lehrkraft bei Disziplinverstößen der Lehrgangsteilnehmer?
Achtet der Unterrichtende auf richtige Haltung der Lehrgangsteilnehmer?
Wurde auf Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit im Unterricht geachtet?
War der Unterrichtende selbst Vorbild?

3.10.1.3. Didaktisch-methodisches Vorgehen

z.B.: Wie wurden die didaktischen Prinzipien verwirklicht?
Entsprach die Wahl der Formen der Stoffdarbietung und -erarbeitung den jeweiligen Abhängigkeitsfaktoren?
Wurden die Wiederholungen und Zusammenfassungen richtig vorgenommen?
Wie war die Fragetechnik?
Wie erfolgte die Kontrolle und Leistungseinschätzung der Lehrgangsteilnehmer?
Sorgte die Lehrkraft in genügendem Maße für die Klarheit der verwendeten Begriffe?
Nutzte der Unterrichtende alle sich bietenden Gelegenheiten, um die Anlagen und Begabungen seiner Lehrgangsteilnehmer zu erkennen?

3.10.1.4. Lehrweise bzw. Lehrtechnik

z.B.: Wie waren die Haltung und Sprechweise des Unterrichtenden?
Beherrschte er die Unterrichtssituation?
Übte der Unterrichtende in allen Unterrichtsformen seine führende Rolle aus?

3.10.1.5. Unterrichtsbedingungen

z.B.: Entsprach der Unterrichtsraum den Forderungen des Themas?
Wurden die arbeitspsychologischen Voraussetzungen erfüllt?
Welche Arbeitserleichterungen wurden geschaffen?
Wie berücksichtigte der Unterrichtende die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen der Schüler?
Zeigten sich im Verlauf des Unterrichts Mängel, die auf eine ungenügende organisatorische Vorbereitung zurückzuführen sind?

Die Beobachtungsschwerpunkte können sich bei einer Hospitation aber auch zum Teil auf die Lehrgangsteilnehmer beziehen.
z.B.: Wie war die Mitarbeit der Lehrgangsteilnehmer?
Traten Disziplinverstöße auf?
Wie reagierten die Lehrgangsteilnehmer auf Lob und Tadel?
Antworten die Lehrgangsteilnehmer in vollständigen Sätzen?
Wie waren Ordnung, Sauberkeit und Pünktlichkeit?
Verstanden die Lehrgangsteilnehmer, den Lehrstoff mit der praktischen Tätigkeit zu verbinden?
Ragten einige Lehrgangsteilnehmer besonders leistungsmäßig hervor?
Waren einige Lehrgangsteilnehmer besonders leistungsschwach?
Wie war die Aufmerksamkeit?

3.10.2. Beobachtungsschwerpunkte des praktischen Unterrichtes

Wie wurden inhaltlich und methodisch die für das Thema zutreffenden fachtheoretischen Lehrstoffe in den Unterricht einbezogen?
Wurde die Anleitung im Verlauf der Übung richtig vorgenommen?
War die Auswahl der Lehrproduktion lehrplangerecht?
Standen Füllarbeiten zur Verfügung, die der Systematik der Ausbildung entsprachen?
Wie wurden die Demonstration und die Erläuterung von der Lehrkraft geboten?

War die Aufstellung der Lehrgangsteilnehmer zur Demonstration richtig?
Waren die notwendigen Vorbereitungen für eine einwandfreie Demonstration getroffen?
Wie erfolgte die Anleitung und Kontrolle durch die Lehrkraft beim Einsatz der Lehrgangsteilnehmer in den Produktionsabteilungen?
Erfolgte die Anwendung moderner Technologien?
Wie sind Theorie und Praxis verbunden worden?
Wie wurde die schöpferische Arbeit bei den Lehrgangsteilnehmern gefördert?

3.10.3. Auswertung der Hospitation

(Muster für einen Hospitationsbericht)

Hospitationsbericht

Tag: Zeit: Klasse:

Lehrkraft: Hospitant:

Thema:

Beobachtungsschwerpunkte:

Festlegungen: Hinweise:

Beispiele von Festlegungen:

- Die Stoffdarbietung war fachlich richtig. Die Erläuterung des zu erlernenden Stoffes war systematisch und mit den Erkenntnissen aus den naturwissenschaftlichen Fächern verbunden.
- Der Lehrstoff wurde mit Beispielen aus der Praxis anschaulich vorgetragen.
- Bestimmte neue Begriffe wurden besonders erläutert und den Lehrgangsteilnehmern diktiert.
- Der gesamte Unterricht verlief nach dem festgelegten Zeitplan und zeigte keine Mängel in bezug auf Sauberkeit, Ordnung und Pünktlichkeit.

Beispiele für Hinweise:

- Bei der Verbindung des Lehrstoffes mit anderen Gebieten ist es nötig, mehr auf ökonomische Probleme einzugehen.
- Das Episkop bringt auf die Leinewand zu dunkle Bilder. Eine Oberprüfung des Gerätes ist unbedingt erforderlich.
- Besondere Begriffe sollten evtl. auf Anschauungstafeln bzw. durch Dias ständig zur Verfügung stehen. Dadurch entfällt ein Teil der Schreibarbeit an der Wandtafel.

4. Anlagen

4.1. Auszug aus der Honorarordnung der INTERFLUG

A n o r d n u n g Nr. 165/2.Ausgabe
Org.-Mappe I, Reg.-Nr. 9.09 vom 5.12.1973

1. Zahlung von Honoraren für Leistungen in der Aus- und Weiterbildung

1.1. Diese Ordnung gilt für Lehrer und andere Werktätige - nachfolgend Lehrkraft genannt -, die zur Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung der Werktätigen, zur Aus- und Weiterbildung von Werktätigen bis zur Meisterqualifikation (Honorarsätze laut Anlage 1 dieser Anordnung) außerhalb der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben der Betriebsschule INTERFLUG tätig werden.

1.2. Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung

- Unterrichtstätigkeit, Vorlesungen und Vorträge, Seminare, Übungen, Konsultationen, berufspraktischer Unterricht im Rahmen der abschnittweisen Qualifizierung der Werktätigen, Mentorentätigkeit für die Betreuung von Studenten an Fachschulen während des 3. Studienjahres,
- Anleitung und Betreuung von Schülern der Abiturstufe bei der wissenschaftlich-praktischen Arbeit,
- Durchführung von mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungen, Beurteilungen von Abschlußarbeiten der Meisterprüfung,
- Ausarbeitungen, die der Aus- und Weiterbildung dienen sowie die Anfertigung der Gutachten dazu.

1.3. Zwischen dem Direktor der Betriebsschule bzw. dem Direktor der BAK-AF und der Lehrkraft ist vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Honorars festzulegen sind.

1.4. Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch die Qualifikation der Lehrkraft, die Qualität der geleisteten Arbeit sowie durch Art und Umfang der Tätigkeit.
Über die Höhe des Honorars entscheidet der Direktor der Betriebsschule bzw. der Direktor der BAK-AF im Rahmen der in der Anlage 1 enthaltenen Von-bis-Sätze. Über den Mindestsatz hinausgehende Honorare entsprechend der Von-bis-Spanne können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung der Vergütung bis zu 25 % des festgelegtrn Honorarsatzes vorzunehmen.

1.5. Mit dem Honorar sind alle die Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit den unter 1.2. genannten Tätigkeiten stehen.
Das sind:

- Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die Unterrichtstätigkeit,
- wissenschaftliche und technische Leistungen bei der Ausarbeitung von Lehrmaterialien

1.6. Die Zustimmung des vorgesetzten Leiters ist vom Direktor d. BS bzw. Direktor der BAK-AF einzuholen, wenn die Lehrkraft

- länger als einen Monat oder
- über 4 Stunden wöchentlich oder
- während der Arbeitszeit

Leistungen im Sinne dieser Anordnung durchführen soll.

Erfolgen die Leistungen ganz oder teilweise während der Arbeitszeit, so ist vom Leiter als Anhang zum Honorarvertrag festzulegen, welche Maßnahmen die Erfüllung der Arbeitsaufgaben gewährleisten. Dabei kann der Leiter in Übereinstimmung mit der Lehrkraft vereinbaren, daß nur ein Teil der geleisteten Stunden honoriert wird.
Der Leiter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Honorarvertrag, daß keine Honortätigkeit vereinbart wurde, die zu den im Arbeitsvertrag und Funktionsplan festgelegten Aufgaben des Werktätigen gehört.

1.7. Nebenberufliche Lehrtätigkeit von vollbeschäftigten Werktätigen darf bei Unterricht in der Berufsausbildung und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (bis zur Meisterqualifikation) wöchentlich nicht mehr als 4 bis 6 Stunden umfassen.

Die Gesamthöhe des Honorars für Werktätige, die nebenamtlich im Rahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern tätig sind, darf im Monat ein Drittel der monatlichen Grundvergütung des Fachlehrers mit entsprechender Qualifikation nicht übersteigen.

1.8. Das Honorar darf nur für durchgeführte Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.

Das Honorar gehört nicht zum Durchschnittsverdienst und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht.

Die Besteuerung erfolgt nach den entsprechenden Rechtsvorschriften (siehe Punkt 3 dieser Anordnung).

3. Honorarsteuer

3.1. Allgemeines

3.1.1. Honorarleistungen werden auf der Grundlage gesetzlicher Honorarordnungen (GBl.II, Nr. 90/1970, S. 631 und GBl. II, Nr. 43, S. 333 und 60/1971, S. 530) vergütet.

3.1.2. Gemäß den §§ 5 und 21 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (Ast VO) beträgt die Honorarsteuer 20 %.

3.1.3. Die Einbehaltung und Abführung der Honorarsteuer hat durch den Betrieb zu erfolgen.

3.1.4. Der Gesamtbetrag der innerhalb eines Montas einbehaltenen Steuerbeträge ist bis zum 10. des folgenden Monats durch die Lohnbuchhaltung auf das Bankkonto des Zentralreferats Steuern unter Angabe der Steuer-Nr. 1504-01-0148 zu überweisen.

3.1.5. Der Nachweis über die einbehaltene Honorarsteuer ist für Barauszahlungen von der Abteilung Finanzen und für Oberweisungen von der Rechnungsprüfung zu führen.
Der Nachweis muß folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Honorarempfängers

b) Art der ausgeübten Tätigkeit

c) Zeitpunkt der Zahlung

d) Höhe des Honorars

e) Höhe der einbehaltenen Honorarsteuer.

3.1.6. Die Nachweise sind 3 Jahre, und zwar bis zum Ablauf des dritten auf die Honorarzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

3.1.7. Die INTERFLUG ist verpflichtet, dem Honorarempfänger die Höhe des Honorars sowie den einbehaltenen Steuerbetrag unter Angabe der ausgeübten Tätigkeit zu bescheinigen.

Anlage 1

Honorarsätze für die Berufsausbildung und für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (bis zur Meisterqualifikation)

	ohne Hoch- od. Fachschulabschluß	mit abgeschlossener Fachschulausbildung	mit abgeschlossener Hochschulbildung
	M	M	M
1. Honorarsätze je Stunde Lehrertätigkeit			
- Unterrichtstätigkeit, Vorlesung, Vortrag	7 bis 10	9 bis 15	10 bis 20
- Seminare, Übungen, Konsultationen u.ä.	5 bis 8	7 bis 12	9 bis 15
2.(1) Für die Erteilung von berufspraktischem Unterricht im Rahmen der abschnittsweisen Qualifizierung der Werktätigen			
- bei Einzelschulung je Person/Monat	15 bis 20		
- Gruppenschulung je Person/Monat (ab 3 Teilnehmer)	6 bis 8		
Bemerkung: SM m. L erhalten die zusätzliche Vergütung.lt. Prämienlohnsystem.			
(2) Arbeitsgruppenleiter zur Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Abiturstufe der EOS je Stunde	5 bis 8		

3. Lehrer und andere Werktätige, die in einer Prüfungskommissionm auf dem Gebiet der Berufsausbildung mitarbeiten, können Honorar auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung erhalten.

4. Für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für die Berufsausbildung sowie für die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (z.B. Erarbeitung spezieller Formen berufsbildender Literatur, wie Arbeits- und Aufgabenblätter, programmierte Instruktionen, methodische Anleitungen u.ä.) werden gewährt:

   - je Schreibmaschinenseite A 4 (Manuskript) bei 60 Anschlägen je Zeile und 30 Zeilen je Seite 5,00 bis 10,00 M (Zitate sind auf den Seiten einzuordnen und mit 50 % der Manuskriptseite zu honorieren);
   - für die Überarbeitung eines Manuskriptes ist als Mittelwert 50 % der Manuskripthonorierung anzusetzen;
   - für die Anfertigung von Gutachten je Seite (Manuskriptseite) A 4 0,30 bis 1,00 M.

5. Honorarsätze (lt. 1. dieser Anlage) von über 15,00 M/Stunde bedürfen der Genehmigung des Direktors der Betriebsschule. In der Regel ist für die Zahlung des Höchstsatzes neben der geforderten Qualifikation die Vorlage der Teilnahmebescheinigung an einem pädagogischen Kurzlehrgang Voraussetzung.

f.d.R.: V. Schwerdt

4.2.

I N T E R F L U G
Betrieb Agrarflug
Technische Direktion

Berlin, den 15.8.1977
Mä/Schü A320

Anweisung des Technischen Direktors Nr. 4/77

Durchsetzung der AO 73/2.Ausgabe des Generaldirektors (Org.-Mappe I, Reg.-Nr. 6.07)
- Betriebliche Erlaubnisordnung -

Die Anwendung der AO 73/2.Ausgabe vom 21.12.1976 wird in den Teilen I und III in einer Betriebsanordnung (BAO) des Direktors AF im einzelnen geregelt.
Bis zur Herausgabe dieser BAO wird zur Durchsetzung der AO 73/2 im technischen Prozeß des Betriebes Agrarflug folgendes festgelegt:

1. Die Erlaubnisberechtigung für die Zulassung des technischen Personals zu Arbeiten am Luftfahrtgerät des Agrarfluges (einschließlich des Bereiches Spezialflug) wird dem Technischen Direktor AF übertragen.

2. Die nach Abs. 12 der AO 73/2. am 1.9.1977 ihre Gültigkeit verlierenden Erlaubniskarten werden im Zeitraum vom 20.8. - 1.9.77 in den Werften der Produktionsbereiche, den Bezirksstaffeln, der BAK und dem Bereich Spezialflug gegen die ab 1.9.1977 gültigen neuen einheitlichen Erlaubnisscheine umgetauscht. Der Termin der Umtauschaktion wird mit den Leitern der einzelnen Struktureinheiten gesondert festgelegt.

3. Mit der Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine ist eine Neueinstufung in die für den Betrieb AF einheitlich geregelte Erlaubnisarten entsprechend Anlage 1 und Erlaubnisklassen entsprechend Ablage 2 verbunden.

4. Die Einstufung des technischen Personals des Betriebes Agrarflug (Flugzeugmechaniker der Werften und des Spezialfluges, Stationsmechaniker der Bezirksstaffeln und des Bereiches Spezialflug, technische Mitarbeiter der BAK, ing.-technisches Personal, welches bereits im Besitz einer Erlaubnis ist, bzw. (bei ing.-technischem Personal) eine langjährige Tätigkeit auf dem betreffenden Fachgebiet bzw. Verantwortungsbereich ausführt, wird durch Prüfungskommissionen vorgenommen, die entsprechend Anlage 3 zu bilden sind. Diese Prüfungskommissionen führen ihre Arbeit entsprechend Punkt 3 dieser Anweisung (Anlage 1 und 2) als Neueinstufung ohne eine spezielle praktische und theoretische Prüfung der Erlaubnisinhaber durch.

   Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind verantwortlich, daß mit der Neueinstufung keine Erweiterung der bisherigen Erlaubnisarten und der bisherigen Befugnisse der Erlaubnisinhaber verbunden ist. (Ausnahmen von dieser Regelung sind gesondert zu beantragen.)

5. Zur Gewährleistung der notwendigen Ordnung bei der Durchführung des Umtausches der Erlaubnisscheine und der Neueinstufung werden in Anlage 4 spezielle Organisationsrichtlinien festgelegt. Diese werden in vollem Umfang in die noch herauszugebende BAO des Direktors AF einbezogen.

6. Bei neu zu beantragenden Erlaubnisarten (Erlaubniserweiterungen)bzw. bei neu auszustellenden Erlaubnisscheinen (z.B. bei Neuausbildungen) ist ab 1.9.1977 bis zum Erscheinen der BAO folgende Obergangsregelung verbindlich:

   - Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind zur Antragstellung im Rahmen der Anlagen 1 und 2 dieser Anweisung berechtigt.
   - Die Antragstellung erfolgt entsprechend Anlage 4, Punkt 2.
   - Es ist eine praktische und theoretische Prüfung im Rahmen der vorhandenen Ausbildungs- und Lehrprogramme vorzunehmen.
     Für die Erlaubnisarten, für die gegenwärtig Ausbildungs- und Lehrprogramme nicht vorliegen, erfolgt

     . die praktische Prüfung

     im Rahmen des Nachweises der für die Erlaubnisart notwendigen handwerklichen Fähigkeiten innerhalb des Arbeitsprozesses der Werften;

     . die theoretische Prüfung

     im Rahmen des Nachweises der für die Erlaubnisart und Erlaubnisklasse notwendigen Kenntnisse der Technischen Dokumentation des Betriebes Agrarflug (IH-, IS-Vorschrift usw.), der Kenntnis der notwendigen Organisationsprinzipien innerhalb der Flugzeuginstandhaltung und -instandsetzung, der ASAO und AO des Generaldirektors, die für das Arbeitsgebiet zutreffen.

7. Die ab 1.9.1977 gültigen Erlaubnisse müssen vom Erlaubnisinhaber bei Durchführung erlaubnispflichtiger Arbeiten auf Verlangen vorzuweisen sein. Wird eine Erlaubnis zum Zwecke der Erweiterung/Verlängerung eingezogen, sind die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen berechtigt, Ersatzerlaubnisse nach Anlage 7 mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 8 Wochen auszustellen. Diese ist nach Rückgabe des Erlaubnisscheines von dem Erlaubnisinhaber einzuziehen und zu vernichten.

8. Technisches Personal des Betriebes Agrarflug, welches nicht im Besitz der ab 1.9.1977 verbindlichen Erlaubnisse ist, darf entsprechend Punkt 1.3. der Anlage 1 zur AO 73/2.Ausgabe nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Erlaubnisinhabers mit den erforderlichen Befugnissen Arbeiten am Luftfahrtgerät durchführen.

9. Die Anordnung Nr. 73/1. Ausgabe in der Fassung vom 13.12.1968,die Anlagen

   - Erlaubnisse für Flugzeugmechaniker des BT Wirtschaftsflug vom 22.12.1969

   - Erlaubnisse für Flugzeugmechaniker des Bereiches Soezialflug

   und 8. Ergänzung in der Fassung vom 1.12.1972 sowie deren Änderung vom 20.7.1976

   - Erlaubnisordnung für Stationsmechaniker des Agrarfluges

   verlieren entsprechend Punkt 12 der AO 73/2. Ausgabe am 1.9.1977 ihre Gültigkeit und werden durch den Erlaubnisberechtigten des Betriebes Agrarflug eingezogen.

10. Diese Anweisung verliert mit Erscheinen der BAO des Direktors AF "Durchsetzung der AO 773/2. Ausgabe im Betrieb Agrarflug" ihre Gültigkeit.

Märten
Technischer Direktor AF

Kenntnis genommen: Hanne
Leiter Flugbetrieb Agrarflug

Vogt
Leiter Spezialflug

bestätigt: Gorzel
Direktor AF

zugestimmt: Wenzel
Hauptprüfleiter

Anlage 1: Erlaubnisarten
Anlage 2: Erlaubnisklassen
Anlage 3: Prüfungskommission
Anlage 4: Organisationsrichtlinien
Anlage 5: Antragsformular
Anlage 6: Nachweiskarte
Anlage 7: Ersatzerlaubnis

Anlage 1

Erlaubnisarten für technisches Personal zu Arbeiten an Luftfahrzeugen des Betriebes Agrarflug

Erlaubnisse werden typengebunden für die Luftfahrzeuge der Typen

Z-37
Ka-26
Mi-8
AN-2
PZL-106A

nach nachfolgender Systematik erteilt:

1. Erlaubnisse für Flugzeugmechaniker, Meister und ing.-technisches Personal der Werften, Werftaußenstellen, der technischen Direktion, der BAK sowie des Bereiches Spezialflug des Betriebes Agrarflug.
(Berechtigen innerhalb der erteilten Erlaubnisart und der Befugnisse der erteilten Erlaubnisklasse zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf der Grundlage der vom Hauptprüfleiter der IF oder vom Technischen Direktor AF herausgegebenen Technischen Dokumentation.

Nr.	Bezeichnung der Art der Erlaubnis	mind.erf.Erlaubnisklasse
1.1.	"Luftfahrzeug (Typ) gesamt" Berechtigt zur Flugfreigabe des Luftfahrzeuges nach Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an allen Baugruppen des Luftfahrzeuges.	II
1.2.	"Zelle" Berechtigt zu Arbeiten an der Zelle und den Zelleanlagen, Steuerung, Fahrwerk, Hydraulik, Pneumatik, Tragschraubensystem	III
1.3.	"Triebwerk" Berechtigt zu Arbeiten am Triebwerk, der Triebwerksanlage und den Triebwerksaggregaten der Luftfahrzeuge. Die Erlaubniserteilung für Flugzeugtriebwerke schließt das Arbeiten an der Luftschraube und der Luftschraubenanlage des Flugzeugtyps ein.	III
1.4.	"Elt. Geräte" Berechtigt zu Arbeiten an der Elektro- und Geräteausrüstung der Luftfahrzeuge (Geräte und Installation). Erlaubnis kann anlagengebunden erweitert werden.	III
1.5.	"Funk- und Funknavigationsanlagen" Berechtigt zu Arbeiten an den Funk- und Funknavigationsanlagen der Luftfahrzeuge.	III
1.6.	"Avio-chem. Ausrüstung" Berechtigt zu Arbeiten an den Aggregaten und Baugruppen der Spritz-, Sprüh- und Streuanlagen der Luftfahrzeuge. Die Erlaubniserteilung für avio-chem. Anlagen der Flugzeuge schließt innerhalb des Agrarfluges zum Einsatz freigegebene Spezialanlagen (Wasserabwurfanlagen, an Lfz. mitgeführte Stationsanlagen (Betankungsanlagen usw.)) ein.	III
1.7.	"Spezialausrüstung" Berechtigt zu Arbeiten an der Spezialausrüstung (Kranflug-, Film-, Luftbild-, Seeausrüstung usw.) der Hubschrauber. Erlaubnis wird typengebunden und bei Einzelaurüstungen anlagengebunden erteilt.	III
1.8.	"Schleppen" Berechtigt zum Schleppen von Lfz. unter 15 000 kp Startgewicht auf den Flugbetriebsflächen des Betriebes Agrarflug.	III

2. Erlaubnisse für Stationsmechaniker und leitendes SM-Personal der Bezirksstaffeln, BAK, der Flugbetriebsleitung AF und des Bereiches Spezialflug des Betriebes Agrarflug.

(Berechtigt innerhalb der erteilten Erlaubnisart und der Befugnisse der erteilten Erlaubnisklasse zur Durchführung von Pflege-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der vom HPL der IF oder vom Technischen Direktor AF für den genannten Erlaubnisinhaberkreis speziell herausgegebenen Technischen Dokumentationen.

Nr.	Bezeichnung der Erlaubnisart	mind.erford.Erlaubnisklassen
2.1.	"Stationsmechaniker" Berechtigt zur Durchführung von Pflegemaßnahmen, Vor- und Nachflugkontrollen und weiteren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der SM-Grund- und Umschulungslehrgänge. Die Erlaubnis berechtigt zur Flugfreigabe von Lfz. bis zum Startgewicht von 5700 kp und schließt innerhalb dieser Begrenzung - für Stationsmechaniker an Flugzeugen des AF die Roll- und Bremserlaubnis - für Stationsmechaniker an Hubschraubern des AF die Erlaubnis zum Anlassen der Triebwerke (ohne Einkuppeln) ein.	III
	Erlaubnis zur Flugfreigabe von Hubschraubern mit Startgewicht über 5700 bis 15000 kp.	II
2.2.	"Zusatzarbeiten am Lfz. (Typ)" Berechtigt zur Ausführung von Arbeiten, die entsprechend bestätigtem Lehrplan als Erweiterung der Erlaubnisart 2.1. durchgeführt werden können.	III AA 2/2
2.3.	"Spezialausrüstung" Berechtigt zu Arbeiten an der Spezialausrüstung der Lfz. des Bereiches Spezialflug.	III
2.4.	"Schleppen und Rangieren von Lfz." Berechtigt zum Schleppen und Rangieren von Lfz. bis 15 000 kp Startgewicht auf den Flugbetriebsflächen des AF sowie den Arbeits- und Grundflugplätzen. (Erlaubnis wird typengebunden erteilt)	III

3. Erlaubnisse für Werkstattpersonal der Werften und Werftaußenstellen sowie des Bereiches Spezialflug innerhalb der Instandsetzung und Neufertigung.
(Berechtigt zur Durchführung von Arbeiten auf dem jeweiligen Fachgebiet innerhalb der vom Technischen Direktor AF herausgegebenen Instandsetzungsvorschriften, der Reparaturvorschriften (Technologien) sowie von Technischen Belegen der Abteilung Flugtechnik und der Werftleiter der PB des AF im Rahmen der Befugnisse der erteilten Erlaubnisklasse)

Nr.	Bezeichnung der Art der Erlaubnis	mind. erford. Erlaubnisklassen
3.1.	"Klempnerarbeiten" Berechtigt zur Durchführung von Klempnerarbeiten an den Luftfahrzeugen des Betriebes AF (alle Typen)	III
3.2.	"Sattlerarbeiten" Berechtigt zur Durchführung von Sattlerarbeiten an den Luftfahrzeugen.	
3.3.	"Oberflächenschutz an Luftfahrzeugen" Berechtigt zur Durchführung von Farbgebungsarbeiten an den Lfz. des Betriebes AF (alle Typen).	III
3.4.	"Fahwerkinstandsetzung" Berechtigt zu Arbeiten an Fahwerken der Lfz. des AF.	III
3.5.	"Triebwerkinstandsetzung" Berechtigt zu Arbeiten im Rahmen der TW-Instandsetzung. Die Erlaubnis beinhaltet die Instandsetzung der Luftschrauben und wird typengebunden erteilt.	III
3.6.	"Instandsetzung von Elt. und Geräteanlagen" Berechtigt zur Instandsetzung der entsprechenden Geräte- und Aggr.-Typen der Lfz. des AF.	III
3.7.	"Instandsetzung von Funkanlagen" Berechtigt zur Instandsetzung von Funkanlagen der Lfz. des AF. Erlaubnis wird anlagengebunden erteilt.	III

4. Sondererlaubnisse für das technische Personal des Betriebes AF im Rahmen der Erfordernisse des jeweiligen Arbeitsgebietes.
(Berechtigt zur Durchführung der nachfolgenden besonderen Arbeiten auf der Grundlage der dazu erlassenen Anweisungen des HPL der IF, des TD-AF der dafür vorhandenen Technischen Dokumentation bzw. gesetzlichen Grundlagen.)

Die Erteilung einer Sondererlaubnis setzt den Besitz der Erlaubnisklasse II voraus.

Nr.	Bezeichnung der Erlaubnisart
4.1.	"Brems- und Rollerlaubnis" Berechtigt zum Bremsen und Rollen von Flugzeugen mit einem Startgewicht unter 5 700 kp. Erlaubniserteilung erfolgt typengebunden.
4.2.	"Spleißerlaubnis" Berechtigt zum Spleißen von Stahlseilen für Luftfahrzeuge des Betriebes AF. Erlaubnis wird typengebunden erteilt und setzt den Besitz der Erlaubnisarten 1.2. oder 3.1. voraus.
4.3.	"Nivellier- und Wägeerlaubnis" Berechtigt zur Durchführung von Nivellier- und Wägearbeiten an Lfz. des AF. (Gültig für alle Typen in Verbindung mit Erlaubnisart 1.2.)
4.4.	"Kompensiererlaubnis" Berechtigt zur Durchführung von Kompensierarbeiten an den in den einzelnen Lfz.-Typen befindlichen Kompaßanlagen. (Erlaubnis typen- und anlagengebunden nur in Verbindung mit Erlaubnisart 1.4.).
4.5.	"Erlaubnis zum Regulieren des Drehkegels von Tragschrauben" Berechtigt zur Durchführung von Regulierungsarbeiten an den Tragschrauben des HS des AF. (Erlaubnis wird typengebunden erteilt und setzt den Besitz der Erlaubnisart 1.2. voraus.)
4.6.	"Wärmebehandlung von Luftfahrtwerkstoffen" Berechtigt zur Durchführung der Wärmebehandlung der im AF eingesetzten Luftfahrtwerkstoffe.
4.7.	"Regulieren von Triebwerken und Luftschrauben an Flugzeugen" Berechtigt zu Regulierungsarbeiten an den TW- und LS-Anlagen der Flugzeuge des AF. Erlaubnis wird typengebunden erteilt und setzt den Besitz der Erlaubnis 1.3. und 4.1. voraus.

5. Besondere Berechtigungen

Nr.	Bezeichnung der Erlaubnisart
5.1.	"Leiter von Arbeitsgruppen" Berechtigt zur Leitung von Arbeitsgruppen bei der Durchführung der IH- und IS-Arbeiten an Lfz. des Betriebes AF.
5.2.	"Erlaubnis zur Aus- und Weiterbildung" Berechtigt zur Aus- und Weiterbildung von technischem Personal im Prozeß der IH- und IS-Arbeiten der Lfz. des Betriebes AF. (Lehrfacharbeiter, Lehrmeister, Lehrbeauftragter)

Anlage 2

Erlaubnisklassen für technisches Personal zu Arbeiten an Luftfahrzeugen des Betriebes Agrarflug

Erlaubnisklasse III

Befugnisse: Durchführung und Abzeichnung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten nach vorgegebener Dokumentation, die keinen maßgeblichen Einfluß auf die Luftfahrttauglichkeit haben bzw. bei denen durch eine nachfolgende Kontrolle die Luftfahrttauglichkeit bestätigt wird.

Anforderungen:
- Mindestalter 18 Jahre
- Für Mechaniker
  . abgeschlossene Berufsausbildung als Flugzeugmechaniker
  . oder abgeschlossene Berufsausbildung als Flugzeugmechaniker bei der NVA oder GST
  . oder abgeschlossene Berufsausbildung in einem artverwandten Beruf.
- Für Stationsmechaniker
  . abgeschlossene Grundausbildung als Stationsmechaniker.

Einstufung: - Alle Flugzeugmechaniker, Instandsetzungsmechaniker und Stationsmechaniker.

Erlaubnisklasse II

Befugnisse: Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Funktionsprüfungen mit großem Schwierigkeitsgrad nach vorgegebener Dokumentation. Selbständige Befundaufnahme und Behebung von Defekten auf der Grundlage der bestätigten Dokumentation. Flugfreigabe eines Luftfahrzeuges nach Inspektion und Behebung von Defekten, soweit keine nachprüfpflichtigen Arbeiten durchgeführt wurden.

Anforderungen:
- Mindestalter 21 Jahre
- mindestens zweijährige Tätigkeit mit der Erlaubnis Klasse III oder
- mindestens halbjährige Tätigkeit mit der Erlaubnis der Klasse II
- im letzten Jahr keine Mängel in der Arbeitsausführung, die die Luftfahrttauglichkeit beeinträchtigen.

Einstufung: - Flugzeugmechaniker, Instandsetzungsmechaniker und Stationsmechaniker, die im Besitz einer:
  . Sondererlaubnis
  . Berechtigung zu prüfpflichtigen Arbeiten am Luftfahrtgerät
  . Staatlichen Erlaubnis
  . Erlaubnisart nach Einstufung Klasse II
  sind.
- Meister und Prüfmeister
- Instrukteure Stationsmechaniker
- Staffelingenieure

Erlaubnisklasse I

Befugnisse: Selbständige Befundaufnahme und Behebung von Defekten. Entscheidungsbefugnisse bei der Behebung von schwierigen Defekten. Flugfreigabe von Luftfahrzeugen nach allen obengenannten Arbeiten, soweit diese nicht nachprüfpflichtig sind. Mitarbeit in Reparaturkommissionen. Auf Anweisung des Erlaubnisberechtigten Einweisung und Prüfung von Bewerbern aller Klassen.
Bescheinigung der Luftfahrttauglichkeit von Luftfahrtgerät.

Anforderungen:
- Mindestalter 21 Jahre
- abgeschlossene Fach- oder Hochschulausbildung
- im letzten Jahr keine Mängel in der Arbeitsausführung, die die Luftfahrttauglichkeit beeinträchtigen.
- Mindestens dreijährige Tätigkeit mit den Erlaubnissen der Klasse III oder II bzw. halbjährige Tätigkeit mit der Erlaubnis Klasse I.
- Für Luftfahrzeuge mit einem Startgewicht unter 15 000 kp ist eine einjährige Tätigkeit mit der Erlaubnis Klasse III oder halbjährige Tätigkeit mit den Erlaubnissen der Klasse II oder I ausreichend.

Einstufung: Entscheidungsbefugtes ing.-techn. Personal des Betriebes Agrarflug
- Werftleiter
- Werftaußenstellenleiter
- Leiter der Abt. IH und IS der Werft Leipzig
- Fach- und Operativtechnologen der Werften
- Faching. der TD-AF, sofern ihr Arbeitsgebiet direkte Entscheidungsbefugnis an Lfz. erfordert.
- Werft- und Schichtingenieur
- Staffelingenieure

Anlage 3

Grundsätze der praktischen und theoretischen Ausbildung und Prüfung der Erlaubnisinhaber der Klassen I - II - III des technischen Personals des Betriebes Agrarflug

1. Ausbildung

Die Ausbildung des technischen Personals erfolgt

- für die Neuausbildung von Flugzeugmechanikern im Rahmen der Berufsausbildung der BS der IF,
- für die Neuausbildung von Stationsmechanikern im Rahmen der Lehrgänge der BAK-AF und eine praktische Ausbildung in den PB des AF

jeweils nach bestätigten Lehr- und Ausbildungsplänen.

- für die Umschulung von Bewerbern aus artverwandten Berufen als Flugzeugmechaniker

  im Rahmen einer praktischen und theoretischen Grundausbildung in den Werften des AF sowie eines Flugzeugmechanikergrundlehrganges in der BAK des AF,
  bzw. in eigener Zuständigkeit des Bereiches Spezialflug nach einem zu bestätigenden Umschulungsprogramm.

2. Prüfung

Die Prüfung der im Rahmen der Ausbildung übermittelten praktischen und theoretischen Kenntnisse erfolgt in Prüfungskommissionen, die innerhalb des Betriebes Agrarflug wie folgt gebildet werden:

- für die praktische und theoretische Prüfung von technischem Personal der Erlaubnisklassen III und II im Rahmen der erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse der zu prüfenden Erlaubnisart bzw. nach durchgeführten Grundlehrgängen der BAK.
  Werftprüfungskommission der PB I - IV des Betriebes Agrarflug

  Zusammensetzung:

  Werftleiter (bzw. Abt.-Leiter der Werft) - Vorsitzender
  Prüfgruppenleiter der TP - AF - stellv. Vorsitzender
  Fach- bzw. Operativtechnologe
  Meister des entsprechenden Meisterbereiches.

  Prüfungskommission SF des Betriebes AF

  Zusammensetzung:

  Abt.-Leiter Technik SF - Vorsitzender
  Leiter TP - SF - stellv. Vorsitzende
  Fachingenieur oder Instrukteur SM
  Meister des entsprechenden Meisterbereiches.

  Prüfungskommission der BAK

  Zusammensetzung:

  Abt.-Leiter TAW - Vorsitzender
  Ing.d. TP - AF - stellv. Vorsitzende
  Faching. der TD - AF oder Ltr. SM-Inspektion
  Lehrmeister der BAK

  Prüfungskommission Stationsmechaniker

  Zusammensetzung:

  Leiter SM-Inspektion - Vorsitzender
  Ing. d. TP - AF - stellv. Vorsitzender
  Verantwortlicher für SM-Ausbildung der BAK

- für die praktische und theoretische Prüfung von technischem Personal der Erlaubnisklasse I im Rahmen der erforderlichen ing.-technischen Kenntnisse zur Gewährleistung der Luftfahrttauglichkeit der Lfz. des Agrarfluges und der Organisation der IH - IS.

  Zentrale Prüfungskommission Technik

  Zusammensetzung:

  Technischer Direktor AF - Vorsitzender
  Leiter TP - AF - stellv. Vorsitzender
  Leiter Abt. FT-AF bzw. TL - SF
  Werftleiter

3. Erlaubnisbeantragung

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind berechtigt, nach erfolgreichem Abschluß der erforderlichen Prüfungen Anträge auf Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Erlaubnissen an den Erlaubnisberechtigten zu stellen.

4. Zeiträume der Prüfungen bzw. Nachprüfungen

Theoretische und praktische Prüfungen der Inhaber aller Erlaubnisklassen erfolgen alle 2 Jahre.

Praktische Prüfung für Inhaber der Erlaubnisklassen III - II
- im Rahmen ihres Arbeitsgebietes in den jeweiligen Werften, WAS bzw. Bezirksstaffeln

Theoretische Prüfung der Inhaber der Erlaubnisklassen III - II

- im Rahmen des Vorschriftenwerkes der TD alle 2 Jahre in den Werften des AF bzw. in für Stationsmechaniker gesondert rausgegebenen Richtlinien und Prüfungsintervallen.
- im erweiterten Rahmen alle 4 Jahre in der BAK innerhalb eines Weiterbildungslehrganges,

theoretische Prüfung der Inhaber der Erlaubnisklasse I

- im Rahmen ihres Arbeitsgebietes alle 4 Jahre innerhalb eines Weiterbildungslehrganges.

Organisationsrichtlinie

1. Neueinstufung des technischen Personals (entsprechend Punkt 4 der Anweisung)

1.1. Die Neueinstufung eines jeden Erlaubnisinhabers entsprechend Anlage 1 und 2 ist im Kollektiv der Prüfungskommission einzeln zu beraten.

11.2. Über das Ergebnis der Neueinstufung ist für den jeweiligen Strukturbereich ein "Neueinstufungsprotokoll" in 3-facher Ausfertigung anzufertigen, welches folgende Angaben enthält:

- Datum und Ort der Beratung der Prüfungskommission
- Namentliche Erfassung der eingestuften Erlaubnisinhaber
  Name, Vorname, Nr. des Erlaubnisscheines (alt), bisherige Erlaubnisarten, neue Erlaubnisarten, erteilte Erlaubnisklasse,
- Anlage einer Leerspalte zum nachträglichen Eintragen der Nummer des neuen Erlaubnisscheines.

Das Protokoll erhält folgenden Verteiler:

1 x Vorsitzender der Prüfungskommission
1 x Nachweisbereich
1 x Leiter TP - AF (bzw. TP - SF)

Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission abzuzeichnen und am Tage des Umtausches den Erlaubnisberechtigten vorzulegen.

1.3. Mit der Neueinstufung sind neue Nachweiskarten (Anlage 6) in 2-facher Ausfertigung auszufüllen.

Verteiler:
1 x Nachweisbereich
1 x Leiter der Prüfungskommission

Ausfüllhinweise:

- Eintragung der geforderten Angaben zur Person.
- Unter "Ausbildung als ....." ist der Besuch des Flgz.-mech. oder SM-Grundlehrganges einzutragen.
- Eintragung aller Erlaubnisse (einschl. Staatl. Erlaubnisse, die nur in den Nachweiskarten erscheinen) mit einer einheitlichen Gültigkeitsdauer entsprechend der Gültigkeit des Erlaubnisscheines (siehe 1.4.).

Die Nachweiskarten sind am Tage des Umtausches den Erlaubnisberechtigten vorzulegen.

1.4. Das Vorbereiten der neuen Erlaubnisscheine geschieht in Verantwortung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen.
Ausfüllhinweise:

III, Seite 1 - Eintragen des Nachweisbereiches und eine laufende Nummer

Nachweisbereiche:

Flugzeugmechaniker Agrarflug: Nachweisbereich Techn. Direktor
Kurzzeichen AF - TD/000

Stationsmechaniker Agrarflug: Nachweisbereich Flugbetrieb
Kurzzeichen AF - FB/000

Stations- und Flugzeugmechaniker Spezialflug
Nachweisbereich Leiter Spezialflug
Kurzzeichen AF - SF/000

IX, Seite 3 - Eintragung: .... berechtigt ....

XI, Seite 3 - Eintragung: Berlin, den 1.9.1977

IX, Seite 4 - Eintargung: Gültig bis 1.12.1978
1. 9.1979
jeweils etwa 50 % der Erlaubnisinhaber

XII, Seite 6 Eintragen der Erlaubnisse in Textform nach
a) Erlaubnisart z.B. Zelle
b) Typ des Lfz. z.B. Z-37
c) Kenn -Nr. z,B. (1.2.) in Klammern

Beispiel: Zelle Z-37 (1.2.)
oder Z-37 gesamt (1.2.)

- Eintragung der Erlaubnisklasse, welche der Erlaubnisinhaber bei der jeweiligen Erlaubnisart erhält.
- Eintragen des Datums: 1.9.1977

XIII, Seite 12

- Eintragen der Sondererlaubnisse nach
  a) Textbezeichnung z.B. "Roll- und Bremserlaubnis"
  b) Kenn-Nr. z.B. (4.1.) in Klammern

  Beispiel: Kompensiererlaubnis Z-37 (4.4.)
- Eintragen des Datums: 1.9.1977

XIV, Seite 16

- Eintragen der besonderen Berechtigungen

Alle Eintragungen sind sauber und lesbar in Druck- bzw. Normschrift mit Tinte/Kugelschreiber vorzunehmen.

Die ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehene Erlaubnis ist den Erlaubnisberechtigten zum Tage des Umtausches der Erlaubnisscheine gemeinsam mit dem alten Erlaubnisschein vorzulegen.

Die Unterschrift des Erlaubnisinhabers ist bei der Übergabe der gesiegelten Erlaubnisscheine vorzunehmen.

2. Neubeantragung von Erlaubnissen oder Erlaubnisscheinen

Ab 1.9.1977 geschieht die Neubeantragung von Erlaubnissen oder Erlaubnisscheinen wie folgt:

2.1. Die Neubeantragung von Erlaubnissen/Erlaubnisscheinen geschieht auf dem einheitlichen Antragsformular nach Anlage 5, welches vom Vorsitzenden der beantragten Prüfungskommission in 2-facher Ausfertigung auszufüllen ist.

- 1 Ausfertigung verbleibt beim Vorsitzenden der beantragenden Prüfungskommission
- 1 Ausfertigung wird an den zuständigen Nachweisbereich übergeben, der die Erlaubniserteilung/Erlaubniserweiterung vorbereitet.

2.2. Mit dem Antragsformular ist

- bei Erlaubniserteilung die vorbereitete Nachweiskarte nach Anlage 6 in 2-facher Ausfertigung sowie 2 Lichtbilder des Erlaubnisinhabers einzureichen.
- 1 Exemplar der Nachweiskarte geht den Vorsitzenden der beantragenden Prüfungskommission mit dem erteilten Erlaubnisschein zu.
- bei Erlaubniserweiterung die ergänzte Nachweiskarte mit dem Erlaubnisschein einzureichen.
  Die Nachweiskarte geht dem Vorsitzenden der beantragenden Prüfungskommission mit dem erweiterten Erlaubnisschein wieder zu.

3. Die generelle Verlängerung der Erlaubnisscheine wird gesondert geregelt.

I N T E R F L U G
Betrieb .....
.....

....., den .....

A n t r a g

zur Erteilung/Verlängerung
einer betrieblichen Erlaubnis für technisches Personal

Name: ..... Vorname: ..... geb.: .....

Nr. des Erlaubnisscheines

Erlaubnisklasse:

zu erteilende/verlängernde Erlaubnisart:

Ergebnisse der Prüfung:

	Theorie	Praxis
Ort:	.....	.....
Datum:	.....	.....
Note:	.....	.....
Prüfungskommission:		
Vorsitzender:	.....	.....
Stellv. Vorsitzender	.....	.....
Beisitzer	.....	.....

Die Erlaubnisart kann/ kann nicht erteilt/verlängert werden.

Erreichte Gesamtnote:

Vorsitzender der Prüfungskommission
der beantragenden Struktureinheit: .....

Bemerkungen:

Festgelegte Maßnahmen:

4.3. Entlohnung der SM-A für die Zeit der Ausbildung

Siehe Dokumentationsmappe für Stationsmechaniker

4.4. Auswahl, Berufung und Qualifizierung der Lehrmechaniker sowie Anerkennung der Leistungen

4.4.1. Allgemeine Anforderungen an den Lehrmechaniker

Der Lehrmechaniker übt eine verantwortungsvolle Tätigkeit bei der Aus- und Weiterbildung der SM bzw. FM zu klassenbewußten Fachkräften aus.

Der Lehrmechaniker soll

- ein klassenbewußter, hochqualifizierter Fachmann sein,
- über Berufs- und Lebenserfahrung verfügen,
- die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben in guter Qualität lösen,
- in der gesellschaftlichen Arbeit aktiv sein,
- eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit haben,
- die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten zur Ausübung seiner erzieherischen Funktion besitzen.

4.4.2. Auswahl und Berufung der Lehrmechaniker

Auf der Grundlage der Lehrpläne erarbeiten die St.-Ing. und Werftleiter mit dem verantwortlichen Lehrmeister der BAK den zahlenmäßigen Bedarf an Lehrmechanikern für die praktische Ausbildung und die Einsatztage.
Bei der Auswahl ist es unbedingt erforderlich, den Kaderinstrukteur zu konsultieren und die Partei- und Gewerkschaftsorganisation mit einzubeziehen.
Die Lehrmechaniker sind durch den Technischen Direktor AF zu bestätigen.
In einer gemeinsamen Aussprache in Anwesenheit des zuständigen Werftleiters und des St.-Ing. sowie eines Vertreters der BAK werden den Lehrmechanikern ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte eingehend erläutert.

4.4.3. Anerkennung der Lehrtätigkeit der Lehrmechaniker

Die Arbeit der Lehrmechaniker ist während und am Ende der praktischen Ausbildung bzw. den Einsatztagen durch den Lehrmeister der BAK in Verbindung mit dem jeweiligen Werftleiter und Staffel-Ing. einzuschätzen.
Die Anerkennung der Leistungen der SM mit Lehrberechtigung ist durch das Prämienlohnsystem für SM (BAO 8/19/2.Ausgabe) geregelt. Danach erhalten die SM mit Lehrberechtigung pro Arbeitsstunde einen Zuschlag von 0,10 M.
Den Flugzeugmechanikern mit Lehrberechtigung wird die zusätzliche Leistung analog der Arbeitsrichtlinie zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung der Lehrlinge, anerkannt.
Die Flugzeugmechaniker mit Lehrberechtigung erhalten differenziert nach der gezeigten Leistung vierteljährlich eine Anerkennung zwischen 30,- bis 50,- M.

4.4.4. Anleitung und Qualifizierung der Lehrmechaniker

Die verantwortungsvollen Aufgaben des Lehrmechanikers erfordern eine ständige Weiterbildung in fachlicher, politischer und pädagogischer Hinsicht. Ihr Inhalt richtet sich

in der politischen Weiterbildung auf:

- Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie und Politischen Ökonomie,
- Entwicklung des sozialistischen Weltsystems,
- Probleme der ideologischen Abgrenzung und friedlichen Koexistenz,
- Agrarpolitik;

in der fachlichen Weiterbildung auf:

- fachliche Durchdringung der Arbeitsprozesse,
- Kenntnis der neuesten Entwicklung der technologien auf dem entsprechenden Fachgebiet,
- betriebsökonomische Grundlagen des Aufgabenbereiches,
- Kenntnis der laut Lehrplan zu vermittelnden Grund- und Spezialkenntnisse;

in der pädagogischen Weiterbildung auf:

- ausgewählte psychologische Probleme der Erwachsenenbildung,
- neue Erkenntnisse der sozialistischen Erziehungswissenschaften,
- Erfahrungsaustausche zur effektivsten methodischen Gestaltung der praktischen Ausbildung und der Einsatztage,
- Grundfragen der Arbeitserziehung.

Die fachliche und politische Weiterbildung erfolgt vornehmlich im Prozeß der Arbeit.
Die pädagogisch-psychologische Weiterbildung erfolgt im Rahmen der Schulung der Lehrmechaniker, die zentral durchzuführen ist. Die jeweiligen Leiter sichern die Teilnahme der Lehrmechaniker an diesen Veranstaltungen.
Darüber hinaus erhalten die Lehrmechaniker kontinuierlich Anleitungen im Rahmen der Kontrolle durch den Lehrmeister der BAK und zusätzlich durch den Werftleiter in der praktischen Ausbildung, sowie durch den Staffel-Ing. während der Einsatztage.

4.4.5. Lehr- und Lernaufträge

Der Inhalt der praktischen Ausbildung und der Einsatztage ist durch die Lehrpläne vorgegeben und wird in Lernaufträgen präzisiert für jeden Ausbildungsabschnitt festgelegt. Die Lernaufträge sind verbindlich für den Lehrgangsteilnehmer und den Lehrmechaniker.
Die Lernaufträge bilden die Grundlage der Kontrolle über die Lehrplanerfüllung durch die BAK und die Disziplinarvorgesetzten. Die Aus- bzw. aktuelle Oberarbeitung der Lehr- und Lernaufträge erfolgt in Verantwortung des Lehrmeisters der BAK.

4.5. Die Ausbildungsunterlage für Stationsmechaniker

4.5.1. Notwendigkeit

In der Ausbildungsunterlage wird die fachliche Entwicklung der SM angefangen von dem Eignungsgespräch über die Aus- und Weiterbildung bis zur Erfassung von Ergebnissen der Anleitungen und Kontrollen aufgezeigt.

Diese Unterlage wird für jeden SM-Anwärter durch die BAK zusammengestellt, verbleibt während der Zeit der Ausbildung bei den mit der Ausbildung beauftragten und wird anschließend vom Erlaubniserteilenden bzw. dessen Beauftragten weiter bearbeitet.

4.5.2. Inhalt und Verantwortlichkeit

In den entsprechenden Vordrucken sind von den Verantwortlichen die Eintragungen vorzunehmen.

- Fachgespräch (ausfüllen der Unterlage)
  V.:BAK
- Fachliche Kurzeinschätzung der theoretischen Grundausbildung
  V.: BAK

(Ausbildungsunterlagen werden den zuständigen Staffel-Ing. übergeben.)

- Einschätzung der praktischen Grundausbildung
  V.: Werftleiter und Staffel-Ing.
- Roll- und Bremsgenehmigung
  V.: BAK
- Einsatztage
  V.: Staffel-Ing. und Lehrmechaniker
  (Die Unterlagen für die Aufstellung und Einschätzung der Einsatztage werden dem entsprechenden Lehrmechaniker übergeben - der restliche Anteil der Ausbildungsunterlage verbleibt beim Staffel-Ing.)

(Ausbildungsunterlagen werden dem Vorsitzenden der Prüfungskommission übergeben.)

- Einschätzung des Abschlußgespräches
  V.: Vors. der Prüfungskommission

(Dem SM wird nach bestandenem Abschlußgespräch der Qualifikationsnachweis übergeben.)

- Übergabenachweis für Qualifikationsnachweis
  V.: Vors. der Prüfungskommission

(Ausbildungsunterlagen werden dem Ltr. SM-I übergeben.)

- Erfassen der Ergebnisse der Anleitungen und Kontrollen der SM durch kontrollberechtigte Organe.
  (Diese Efassung erfolgt ständig und wird am Ende des Jahres in die Ausbildungsunterlage abgelegt.)
  V.: Ltr. SM-I
- Ergebnisse der Wiederholungsprüfung
  (Nachweisführung entsprechend den betrieblichen Festlegungen)
  V.: Ltr. SM-I, Staffel-Ing. f. Zuarbeit
- Sonstiges
  (z.B. Anträge mit Begründung für Zusatzerlaubnisse)
  V.: Ltr. SM-I, Staffel-Ing.

4.5.3. Durchführung der Eignungsgespräche für SM-Bewerber

Zeitpunkt: Mindestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges

Teilnehmer: - Ltr. des Einstellungsbüros oder Kaderinstrukteur AF
- Ltr. SM-I bzw. Insp. SM
- Vertreter der BAK

Ablauf:	Verantwortlich:
- Einladung an die SM-Bewerber (6 Kollegen pro Tag)	Kaderabteilung
- Anreise der SM-Bewerber bis 10.00 Uhr zur	Kaderabt. nach Absprache mit
+ zum Eignungsgespräch und + Medizinischen Untersuchung	+ dem Ltr. SM-I + dem Medizin. Dienst
- Begrüßung der SM-Bewerber und Einweisung in die Tätigkeit des SM (für alle SM-Bewerber)	Ltr. SM-I
- Durchführung der Eignungsgespräche (einzeln)	Kaderabt. und Ltr.SM-I
- Schilderung der politischen - und fachlichen Entwicklung durch den Bewerber	
+ Wohnort, Geburtsdatum, -ort	
+ Familienstand	
+ Beruf	
+ Wo organisiert? Seit wann?	
- Befragung des Bewerbers	
+ Motiv der Bewerbung oder durch wen motiviert	
+ Welches Einsatzgebiet wird gewünscht?	
+ Welche persönlichen Interessen und Neigungen sowie Hobbys bestehen?	
+ Wie stellt sich der Bewerber seinen künftigen Arbeitsplatz vor?	
+ Welche Pläne hat der Bewerber, um sich weiterzubilden?	
- Politisches Gespräch mit dem SM-Bewerber	
- Der Bewerber verläßt den Raum während sich die Einstellungskommission konsultiert.	
- Dem Bewerber wird das Ergebnis bekanntgegeben.	
- Kurze schriftliche Einschätzung der einzelnen Bewerber.	Vertreter der BAK

4.5.4. Ausbildungsunterlage

Inhalt der Ausbildungsunterlage

Bearbeitungsweg	Art der Unterlage	Verantwortlichkeit
BAK	1. Einstellungsgespräch (ausfüllen der Unterlage)	BAK
	2. Theoretische Ausbildung (fachliche Kurzeinschätzung)	BAK
Staffel-Ing.	3. Praktische Ausbildung (lt. Vordruck)	Staffel-Ing. und Werftleiter
BAK	4. Roll- und Bremsgenehmigung	BAK
Staffel-Ing.	5. Einsatztage 5.1. Aufstellung der Einsatztage 5.2. Übersicht über die Ergebnisse der Ausbildung von SM-A 5.3. Schriftliche Einschätzung der Einsatztage	Staffel-Ing. mit Lehrmechaniker
BAK und Prüfungskommission	6. Einschätzung des Abschlußgespräches (Lt.Vordruck)	Vors. der Prüfungskommission
	7. Übergabenachweis für Qualifikationsnachweis	Ltr. SM-I
Ltr.SM-I	8. Erfassung der Ergebnisse der Anleitungen und Kontrollen der SM durch kontrollberechtigte Organe	Ltr. SM-I
Ltr.SM-I	9. Ergebnisse der Wiederholungsprüfung	Werftleiter und
	10. Sonstiges (z.B. Anträge mit Begründung für Zusatzerlaubnisse)	Staffel-Ing.

Berlin, den 197

1. Einstellungsgespräch (un/pünktlich)

Name: ..... Koll. /Ltr. SM-I
Koll. /Kaderabteilung
Koll. /BAK

Vorname: .....

geb.: .....

Wohnanschrift: .....

Mitgliedschaft bzw.
Stellung zur SED:

Familienstand:

Beruf:

Motiv:

NVA:

Einsatzgebiet:

Hobby:

Arbeitsplatz:

Weiterbildung:

Aktuell-politische Fragen:

Einstellung wird (nicht) befürwortet:

Bemerkungen:

Unterschrift

2. Theoretische Ausbildung (fachliche Kurzeinschätzung)

I N T E R F L U G

Betrieb Agrarflug

....., den .....

3. N a c h w e i s

der praktischen Grundausbildung als Stationsmechaniker des Agrarfluges - Flugzeugtyp Z-37

Entsprechend dem Lehrplan für die Grundausbildung von Stationsmechanikern für den Betrieb Agrarflug Teil 2 - Praktische Ausbildung vom November 1971 erfolgt die Ausbildung des Stationsmechaniker-Anwärters, Koll. .....

in der Zeit vom ..... bis ..... in .....

Die nachstehend aufgeführte Nummernsystematik ist identisch mit dem o.g. Lehrplan, die Leistungen der Stationsmechaniker-Anwärter sind durch die Lehrfacharbeiter zu bewerten.

Namen der Lehrfacharbeiter: .....

.....

.....

.....

.....

Die Ausbildung wurde entsprechend dem Bildungs- und Erziehungsziel durchgeführt.

.....

Datum Unterschrift Werftleiter

.....

Datm Unterschrift Staffel-Ing.

Fach	Lfd. Nr.	Arbeits-disziplin	Mitarbeit	Durchführung der Arbeiten	Gesamtnote
Zelle	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
	7				
Triebwerk	1				
	2				
	3				
	4				
Landw.Zusatz-ausrüstung	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
	6				
Bordgeräte	1				
Bodenausrüstung	1				
	2				

==========

Hinweis: Abschnitt 3 des Faches "Bodenausrüstung und ....." ist in der Systematik nicht einbegriffen, da hier die Bewertung in anderer Form vorgesehen ist.

5.1. Aufstellung der Einsatztage

SM-A: .....
Name Vorname

Lfd.Nr.	Datum	Einsatzort	Flugzeit	Starts	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

5.2. Übersicht über die Ergebnisse der Ausbildung von Stationsmechaniker-Anwärtern (entsprechend "Lehrplan für die Grundausbildung von Stationsmechanikern für den Betrieb Agrarflug" - Teil 3 - Einsatztage)

Name des Anwärters: .....

Nr.des Themas	Zeitraum von	bis	Flgz.-Kennz.	Name des SM mit Lehrberechtigung	Name des Kommandanten	Bewertung
1						
2						
3						
4						
5						
6						

Unterschrift des SM mit Lehrberechtigung: .....

.....

Unterschrift des zuständigen ISM: .....

Gesamtbewertung: .....

5.3. Schriftliche Einschätzung der Einsatztage

6. Einschätzung des Abschlußgespräches

Name: ..... Vorname: ..... Datum: .....

Fragen:

Vornote: Prüfungsnote:

Endnote:

.....
Unterschrift

I N T E R F L U G
Betrieb Agrarflug
Ing. f. SM

..... Ort, den

7. Erhalt der Qualifikationsnachweise für Stationsmechaniker

Der Kollege ..... hat heute den
Qualifikationsnachweis Nr. WF..... erhalten.

.....
Unterschrift des Stationsmechanikers

Verteiler:

1 x Ing. f. SM
1 x ISM

Anlage 1

8. Erfassung der Ergebnisse der Anleitungen und Kontrollen der SM durch kontrollberechtigte Organe

Datum	Kontrolle durch: Dauer in Stunden:	Art der Kontrol- le	Name des FF Flgz.- Kennz.	nicht kontrolliert					Beanstandungen				
				20	21	22	23	24...27	20	21	22	23	24...27